

Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage

Fünf Jahre Hartz IV und die Entwicklung in Sachsen-Anhalt

Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE – Drs. 5/2584

Antwort der Landesregierung:

Mit ihrer Großen Anfrage „Arbeitsmarktpolitik in Sachsen-Anhalt“ hatte die Fraktion der PDS vor sechs Jahren die Landesregierung um eine erste Analyse der Hartz-Reformen gebeten. Nachdem nun insbesondere die Hartz IV-Reform fünf Jahre in Kraft ist, ist es nach unserer Auffassung erforderlich, von der Landesregierung eine komplexe Situationseinschätzung zu fordern.

I. Fragen zur generellen Wirkung der Reformen am Arbeitsmarkt

Frage Nr. 1

Wie schätzt die Landesregierung generell die Umsetzung der Regelungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Sachsen-Anhalt nach nunmehr fünf Jahren ein?

Frage Nr. 2

Welche Regelungen haben sich nach Auffassung der Landesregierung als tragfähig erwiesen?

Frage Nr. 3

Welche Regelungen haben nach Auffassung der Landesregierung nicht das erwartete Ergebnis gebracht?

Antwort zu Fragen Nr. 1 - 3

Die 2005 mit dem SGB II eingeführte Grundsicherung für Arbeitssuchende hat ein gemeinsames Leistungssystem für diejenigen im arbeitsfähigen Alter geschaffen, die ihren Grundbedarf nicht aus eigener Kraft decken können. Damit wurde erstmalig in Deutschland sichergestellt, dass erwerbsfähige Personen,

- die ihre Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung nach dem SGB III ausgeschöpft haben, bevor sie wieder eine existenzsichernde Arbeit gefunden haben,

*Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*

(Ausgegeben am 09.07.2010)

- deren Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung zur Deckung des sozio-kulturellen Existenzminimums nicht ausreichen,
 - die noch keine Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung erwerben konnten,
- sowie erwerbstätige Personen,
- deren Einkommen wegen zu geringer Verdienste, zu geringer Arbeitszeiten und/oder zu vielen zu versorgenden Personen im Haushalt nicht ausreicht, prinzipiell nach den gleichen Maßstäben unterstützt werden.

Mit der Umsetzung des SGB II hat sich das Transfereinkommen ehemaliger Empfänger/innen von Arbeitslosenhilfe teilweise vermindert; für alle übrigen potenziell Anspruchsberechtigten sind die Leistungen dagegen transparenter, leichter zugänglich und höher als zuvor.

Nach Auffassung der Landesregierung ist die einheitliche Absicherung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende mit sogenannten „passiven“ Leistungen (Arbeitslosengeld II, Leistungen für Unterkunft und Heizung, Krankenversicherung, Rentenbeiträge) gerechter als die zuvor geltenden Regelungen. Nach der Einführung des SGB II wurde diese von Haushalten oder Bedarfsgemeinschaften mit erwerbstätigen Mitgliedern, aber auch von denjenigen, die noch keine Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung erwerben konnten, stärker in Anspruch genommen als die frühere Sozialhilfe, die zudem auch nicht alle Hilfebedürftigen erreichte.

Die Höhe der passiven Leistungen muss jedoch besser abgeleitet, begründet und gegebenenfalls nachjustiert werden (vgl. dazu im Einzelnen die Antwort zu Frage 6 aus Themenblock V).

Neben der passiven Absicherung wurde mit der Grundsicherung für Arbeitssuchende aber auch ein reichhaltiges Instrumentarium zur Aktivierung und Integration der Arbeitssuchenden eingeführt. Im Gegensatz zu den Regelungen vor Einführung des SGB II steht es nun allen Hilfebedürftigen zur Verfügung. Dies ist nicht nur wiederum gerechter, weil es Chancengleichheit für alle Hilfebedürftigen eröffnet, sondern auch effektiver für den Arbeitsmarkt, weil nun alle Potentiale genutzt werden können. Diese Einschätzung wird durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) in dem Kurzbericht 29/2009 gestützt, indem dort auch die „armutspräventive“ Wirkung der Regelungen im SGB II hervorgehoben wird. So heißt es darin, dass die Armut nach Einführung des SGB II in der Tendenz zurückgegangen ist.

Ein wichtiger Aspekt aus Sicht der Landesregierung ist die konsequente Ausrichtung der Grundsicherung für Arbeitssuchende auf die Aktivierung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen für den regulären Arbeitsmarkt. Dahinter steht die Idee, dass die gesellschaftliche Teilhabe am besten durch die verbesserte Teilhabe am Erwerbsleben zu erreichen ist. Deutlich wird das übergeordnete Integrationsziel im SGB II in Verbindung mit dem Grundsatz des „Forderns und Förderns“ bereits in § 1 SGB II, in dem es heißt: „Die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.“

Wenn auch Detailprobleme in der Umsetzung des SGB II bestehen, so hat sich dieser Ansatz aus Sicht der Landesregierung als erfolgreich erwiesen. Ergebnisse des IAB bestätigen, dass der Grundsatz der Aktivierung den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen den Weg in Beschäftigung und damit auch zu mehr sozialer Teilhabe erleichtern konnte. Ebenfalls deutlich sind die Ergebnisse des IAB hinsichtlich arbeitsmarktbezogener Problemgruppen wie z. B. Geringqualifizierten. So heißt es mit Bezug zum SGB II im IAB-Kurzbericht 29/2009: „Es wurde die Basis dafür geschaffen, einer Verfestigung der Langzeitarbeitslosigkeit entgegenzuwirken und einer Überwindung der Arbeitsmarktkrise bei der sich abzeichnenden wirtschaftlichen Erholung zu beschleunigen.“

Der Arbeitsmarkt wird vor allem in seinen Bestandsstrukturen wahrgenommen. So mag sich beispielsweise die Zahl der Erwerbstätigen, der Arbeitslosen, der Auszubildenden vergleichsweise wenig verändern. Dahinter verbergen sich jedoch mitunter erhebliche Bewegungen: Erwerbstätige werden arbeitslos, Arbeitslose nehmen eine Arbeit auf, Auszubildende beenden ihre Ausbildungen, Personen scheiden aus dem Erwerbsleben aus Altersgründen aus und vieles mehr. Auch die Hilfebedürftigen nach SGB II bilden keine starre Größe, sondern einen immer wieder neu zusammengesetzten Bestand, der sich aus vielfältigen Zu- und Abgängen zusammensetzt. Dazu trägt auch das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium kräftig bei. In den letzten Jahren ist die Zahl der Erwerbspersonen in Sachsen-Anhalt aus demographischen Gründen zurückgegangen, der Angebotsüberhang auf dem Arbeitsmarkt hat sich damit vermindert. Für die Landesregierung ist es ein deutliches Indiz für die Funktionsfähigkeit des SGB II, wenn in ähnlicher Größenordnung auch die Zahl der Hilfebedürftigen zurückgegangen ist. Das ist keineswegs selbstverständlich, weil in der Vergangenheit gerade eine verfestigte Sockelarbeitslosigkeit zu beklagen war (vgl. im Einzelnen die Antwort zu Frage 5 aus Themenblock IV).

In den letzten Jahren wurde immer wieder die Organisationsform der Grundsicherungsträger diskutiert: Arbeitsgemeinschaften aus den jeweiligen Agenturen für Arbeit und den Kommunen konkurrierten mit sogenannten Optionskommunen, die die Aufgaben des SGB II eigenständig wahrnehmen. Dieser Wettbewerb war ursprünglich konzeptionell zeitlich befristet. Er soll jetzt unveränderlicher Bestandteil bei der Umsetzung des SGB II werden, so dass zwar die gemeinsame Trägerschaft das Regelmodell für ca. 75% der Grundsicherungsstellen in Deutschland bleibt, daneben aber auf Dauer auch Kommunen in den verbleibenden 25% der Fälle die Option für die eigene Aufgabenwahrnehmung ausüben können. Die Landesregierung ist der Überzeugung, dass dieser Wettbewerb zwischen den Organisationsformen Kommunen und Bundesagentur für Arbeit auch künftig weiter zur Leistung stimuliert.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung hat in seinem Kurzbericht Nr. 29/2009 fünf Jahre SGB II bilanziert und schlussfolgert, dass der Arbeitsmarkt vom SGB II profitiert habe. Die Landesregierung schließt sich diesem Urteil auch für den sachsen-anhaltischen Arbeitsmarkt an.

Frage Nr. 4

Welchen konkreten Veränderungsbedarf am SGB II sieht die Landesregierung?

Antwort zu Frage Nr. 4

Vorrangigen Änderungsbedarf sieht die Landesregierung derzeit bei der Organisation des SGB II. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 20. Dezember

2007 (2 BvR 2433/04) festgestellt, dass Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44b SGB II dem Grundsatz eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung widersprechen. Der zuständige Verwaltungsträger sei vielmehr verpflichtet, seine Aufgaben durch eigene Verwaltungseinrichtungen, d. h. mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation wahrzunehmen. Das Gericht hat § 44b SGB II bis zum 31. Dezember 2010 für anwendbar erklärt, um dem Gesetzgeber ausreichend Zeit für eine Neuregelung zu geben.

Darüber hinaus ist die Zulassung der Optionskommunen als alleinige Träger der Aufgaben des SGB II bis 31.12.2010 begrenzt. Zwischenzeitlich besteht auf Bundes- und Landesebene der breite Konsens, dass die Mischverwaltung zwischen Bund und Kommunen sowie das Fortbestehen der zugelassenen kommunalen Träger (unter Ausweitung um 41 neue Optionskommunen) durch eine Verfassungsänderung abgesichert werden sollte. Ferner besteht in Sachsen-Anhalt (sowie im Freistaat Sachsen) auch der besondere Änderungsbedarf, dass diejenigen Kommunen, in denen aufgrund von Gebietsänderungen unterschiedliche Trägerstrukturen vorliegen, diese nach eigener Wahl vereinheitlichen können.

Weiterhin besteht grundlegender Änderungsbedarf bei der Bemessung der Regelsätze ab dem 01.01.2011. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 09.02.2010 zur Herleitung von Regelleistungen nach SGB II für Erwachsene und Kinder vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 3/09, 4/09 – „Regelsatz-Urteil“) festgestellt, dass die Ermittlung der Regelsätze nach dem SGB II den Vorgaben der Verfassung nicht entspricht. Da das Gericht jedoch keine evidente Unterdeckung der Bedarfe erkannt hat, hat es dem Gesetzgeber zur Neubemessung einen Zeitraum bis zum 01.01.2011 eingeräumt. Wegen der weiteren Einzelheiten dazu wird auf die Antworten zum Themenkomplex V, Frage Nrn. 6 und 7 verwiesen.

Schließlich sind aus Sicht der Landesregierung Maßnahmen erforderlich, um die Belastung der Sozialgerichte durch die hohe Zahl an Klagen aus dem Bereich des SGB II zu vermindern.

Frage Nr. 5

Welche Initiativen hat die Landesregierung in den letzten Jahren ergriffen, um auf Veränderungen des SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende zu drängen bzw. auf welche Veränderungen will sie hinwirken?

Antwort zu Frage Nr. 5

Die Landesregierung hat ihre Bemühungen insbesondere auf die aus der Frage Nr. 4 ersichtlichen Änderungsbedarfe konzentriert.

Zum Zweck der Neuorganisation des SGB II hat die Landesregierung in der Konferenz der Arbeits- und Sozialministerinnen und -minister mitgewirkt. Im Zuge der Neuorganisation ist es für sie von besonderem Interesse, neben der dauerhaften Fortführung des Optionsmodells eine Regelung zu erwirken, die eine Vereinheitlichung von Trägerstrukturen in Folge von Gebietsreformen ermöglicht. In dem zur Neuorganisation des SGB II vorliegenden Gesetzesentwurf der Bundesregierung ist diese Forderung – nicht zuletzt aufgrund der Initiativen der Landesregierung – berücksichtigt worden, indem den Kommunen mit unterschiedlicher Trägerstruktur ein entsprechendes Wahlrecht eingeräumt wird.

Darüber hinaus ist die Landesregierung im Rahmen der Neubemessung der Regelleistungen nach dem SGB II und SGB XII in der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden engagiert. In diesem Rahmen werden innerhalb von Unterarbeitsgruppen eigene Ansätze entwickelt sowie Vorschläge der Länderkollegen ausgewertet. Zudem wird eine Positionierung gegenüber der Bundesregierung erfolgen.

Ferner gibt es eine Initiative seitens der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, aufgrund derer sich eine Länderarbeitsgruppe „Maßnahmen zur Verringerung der Belastung und zur Effizienzsteigerung der Sozialgerichte“ gebildet hat. In dieser Arbeitsgruppe ist auch die Landesregierung durch das Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt maßgeblich vertreten. Die Arbeitsgruppe hat, gemeinsam mit den Arbeits- und Sozialministerinnen und –ministern entsprechende Änderungsempfehlungen sowohl des materiellen Rechts als auch des Prozessrechts entwickelt, zu denen sich die Landesregierung, insbesondere in der Frage der Pauschalierung von Leistungen für Unterkunft und Heizung, positioniert hat. Aufgrund der unter Frage Nr. 4 dargestellten grundlegenden Änderungsbedarfe wurden Änderungsinitiativen in der materiellen Umsetzung des SGB II derzeit jedoch noch zurückgestellt.

II. Fragen zu den Änderungen am Gesetz zur Grundsicherung für Arbeitssuchende

Frage Nr. 1

Wie bewertet die Landesregierung die Änderungen der Arbeitsmarktinstrumente?

Antwort zu Frage Nr. 1

Die Änderungen der Arbeitsmarktinstrumente für den Bereich des SGB II wurden im Wesentlichen durch das 2. Gesetz zur Änderung des SGB II – Perspektiven für Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen – JobPerspektive vom 10.10.2007 (BGBl I S. 2326) und durch das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 21.12.2008 (BGBl I S. 2917) vollzogen. Dazu kam noch die Richtlinie zum Bundesprogramm Kommunal-Kombi (BAnz. 2007, S. 8413).

Im Wesentlichen gab es folgende Änderungen:

- a) Zusammenfassung von Einzelfallhilfen in einem Vermittlungsbudget nach § 45 SGB III,
- b) Rechtsanspruch auf die Übernahme von Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses bei Erwachsenen (§ 77 Absatz 3 SGB III),
- c) Wegfall von ABM,
- d) Darlehen und Zuschüsse für Sachgüter bis zu 5.000 Euro für Hilfebedürftige, die eine selbständige Tätigkeit aufnehmen oder ausüben (§16c SGB II),
- e) Beschäftigungszuschuss nach § 16e SGB II (JobPerspektive),
- f) Freie Förderung (§ 16f SGB II) anstelle von vorher möglichen „sonstigen weiteren Leistungen“,
- g) Kommunalkombi.

Die Landesregierung bewertet die Änderungen zu den einzelnen Buchstaben so:

- a) Positiv, weil eine sinnvolle Straffung erfolgte, ohne dass die Fördervielfalt begrenzt wurde.
- b) Positiv, weil ein Rechtsanspruch anstelle einer Ermessensentscheidung bei einer Förderung geschaffen wurde, die zur Chancengleichheit beitragen soll.
- c) Positiv, im Sinne von Straffung, weil mit den Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante eine gleichwertige Förderung erhalten bleibt.
- d) Positiv, weil damit eine sinnvolle Ergänzung des Förderinstrumentariums geschaffen wurde.
- e) Problematisch, weil ein Nachteilsausgleich bis zu 75% objektiv schwer zu bestimmen ist. Aus der Perspektive des einstellenden Unternehmens erscheint die Maßnahme zudem unpraktikabel, wenn tatsächlich ein hoher Nachteilsausgleich erforderlich ist. Die Inanspruchnahme ist dann auch viel geringer als ursprünglich geplant.
- f) Positiv, soweit damit Rechtssicherheit gegenüber den „sonstigen weiteren Leistungen“ hergestellt wird. Die mit einer freien Förderung mögliche Kreativität wird jedoch durch eine restriktive Umsetzung infolge bestehender Rechtsunsicherheiten und der damit verbundenen Gefahr des Missbrauchs nicht erreicht.
- g) Negativ, weil der Zuschuss ohne ergänzende Landesförderung zu geringe Anreizwirkung ausübt: Gerade die durch das Instrument begünstigten Kommunen sind strukturschwach und damit in der Regel nicht in der Lage, sich im ausreichenden Umfang an den Kosten zu beteiligen. Dieser „Konstruktionsfehler“ wird bei der nun eingeführten Bürgerarbeit vermieden.

Frage Nr. 2

Welche Arbeitsmarktinstrumente haben sich nach Auffassung der Landesregierung vor dem Hintergrund des Ziels der Integration in den ersten Arbeitsmarkt am meisten bewährt?

Frage Nr. 3

Welche Instrumente wurden diesem Anspruch aus Sicht der Landesregierung am wenigsten gerecht?

Antwort zu Fragen Nr. 2 und 3

Die Fragestellung ist offensichtlich von der Vorstellung geprägt, dass die von der Zielstellung her ganz verschiedenen arbeitsmarktpolitischen Instrumente allein anhand ihres Beitrags an der Integration ihrer Adressaten in den ersten Arbeitsmarkt zu bewerten seien. Diese Auffassung teilt die Landesregierung nicht. Die Instrumente unterscheiden sich gerade darin, dass sie nach Marktnähe sowie Potential bzw. Problemlage der Hilfebedürftigen differenziert sind. Weniger die Instrumente selbst als ihre passgenaue Wahl in Abhängigkeit von der Marktsituation und dem persönlichen Profil des Hilfebedürftigen machen den arbeitsmarktpolitischen Erfolg aus. Demnach können beispielsweise Integrationen in den ersten Arbeitsmarkt aus einer Arbeitsgelegenheit heraus von vornherein nicht so zahlreich ausfallen, wie etwa infolge von Eingliederungszuschüssen.

Die Landesregierung hält das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium einschließlich der flankierenden Förderung aus dem ESF für vielfältig genug, um das Integrationspotential auszuschöpfen, das sich einerseits aus der Quantität und der qualitativen Struktur der Arbeitsnachfrage, sowie andererseits aus der Quantität und der qualitativen Struktur des Arbeitsangebots von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ergibt. Inwie-

weit das letztlich gelingt, hängt vom passgenauen Einsatz der Instrumente und dem zur Verfügung stehenden Budget ab.

Frage Nr. 4

Welche Veränderungen hat es in den letzten Jahren gegeben, um die Datenbasis zur Bewertung der Umsetzung von Hartz IV zu erweitern und zu qualifizieren?

Antwort zu Frage Nr. 4

Die Datenerhebung und -verarbeitung durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende wird in § 51b SGB II geregelt. Die dort enthaltenen Pflichten der Grundsicherungsträger wurden durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 20.07.2006 (BGBl I S. 1706) und durch das Gesetz zur Einführung unterstützter Beschäftigung vom 22.12.2008 (BGBl I S. 2959) um Angaben zu Stellenangeboten und zum Migrationshintergrund erweitert.

Für die Jahre 2005 und 2006 war die Bundesagentur für Arbeit (BA) auf Hochrechnungen aus unvollständigen Dateneingängen angewiesen, da insbesondere die zugelassenen kommunalen Träger ihre Meldepflichten in der gebotenen Qualität noch nicht ausreichend erfüllen konnten. Erst danach war der Dateneingang nahezu vollständig. Dennoch konnte seit Januar 2005 monatlich über Bestände, Strukturen und Leistungshöhen berichtet werden.

Nachdem der Datenzufluss gesichert war, konnten die SGB II-Informationen mit den übrigen Datenbeständen der BA verknüpft werden. Dies betrifft insbesondere die Beschäftigtenstatistik, die Arbeitsmarktstatistik des SGB III und die Förderstatistik. Seitdem wurde die monatliche Statistik um zahlreiche Merkmale vervollständigt und eine große Anzahl von Sonderberichten veröffentlicht. Die Berichte sind unter der Webadresse:

www.pub.arbeitsagentur.de/hst/services/statistik/interim/analytik/sonderberichte/index.shtml öffentlich zugänglich. Es werden die folgenden Themenbereiche behandelt:

- 2010/03: Grundsicherung für Arbeitssuchende: Erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher: Begriff, Messung, Struktur und Entwicklung (Stand Dezember 2008)
- 2010/03: Ergänzende Regional-Tabellen zum Bericht "Grundsicherung für Arbeitssuchende: Erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher: Begriff, Messung, Struktur und Entwicklung" (Stand Dezember 2008)
- 2010/02: Grundsicherung für Arbeitssuchende: Verweildauern von Hilfebedürftigen (Stand Dezember 2008)
- 2010/02: Ergänzende Regional-Tabellen zum Bericht "Grundsicherung für Arbeitssuchende: Verweildauern von Hilfebedürftigen" (Stand Dezember 2008)
- 2008/07: Grundsicherung für Arbeitssuchende: Bedarfe, Leistungen und Haushaltsbudget (Stand Dezember 2007)
- 2008/07: Ergänzende Regional-Tabellen zum Bericht "Grundsicherung für Arbeitssuchende: Bedarfe, Leistungen und Haushaltsbudget" (Stand Dezember 2007)
- 2007/11: Ergänzende Darstellungen zum Bericht "Grundsicherung für Arbeitssuchende: Anrechenbare Einkommen und Erwerbstätigkeit" (Stand März 2007)

- 2007/08: Grundsicherung für Arbeitsuchende: Anrechenbare Einkommen und Erwerbstätigkeit (Stand Januar 2007)
- 2007/04: Grundsicherung für Arbeitsuchende: Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (Stand Oktober 2006)
- 2006/10: Grundsicherung für Arbeitsuchende: Wohnsituation und Wohnkosten (Stand April 2006)
- 2006/07: Grundsicherung für Arbeitsuchende: Bestand und Bewegung von Bedarfsgemeinschaften und Hilfebedürftigen 2005
- 2006/04: Leistungen zur Eingliederung an erwerbsfähige Hilfebedürftige: Einsatz von Arbeitsgelegenheiten 2005
- 2006/03: Grundsicherung für Arbeitsuchende: Anrechenbare Einkommen und Erwerbstätigkeit (Stand September 2005)
- 2006/01: Grundsicherung für Arbeitsuchende: Geldleistungen an Bedarfsgemeinschaften im Juli 2005
- 2005/12: Grundsicherung für Arbeitsuchende: Entwicklung bis Juli 2005
- 2005/08: Der Übergang von der Arbeitslosen- und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitslose bis März 2005

Mit dem gegenwärtigen Gesetzgebungsverfahren zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende wird das Ziel verfolgt, die konkrete Festlegung von Art und Umfang der benötigten Daten künftig nicht mehr gesetzlich vorzunehmen, sondern über eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrates. Die Arbeitsgruppe „Daten und Kennzahlen im SGB II“, die aus Mitarbeiter/innen des BMAS, der BA, den kommunalen Spitzenverbänden und Vertretern von vier Bundesländern besteht, arbeitet gegenwärtig an einem Entwurf.

Frage Nr. 5

Was hat die Landesregierung selbst beigetragen, um hierbei voran zu kommen?

Antwort zu Frage Nr. 5

Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit hat im Rahmen seiner Rechtsaufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger immer wieder Angaben zu den Aktivitäten nach § 51b SGB II eingefordert. Zur Thematik der Datenlieferung zu den von den Kommunen zu gewährenden Leistungen nach § 16 a SGB II wurden die Landkreise und kreisfreien Städte in Dienstbesprechungen und Workshops sensibilisiert. Das Vorgehen des Altkreises Bernburg bei der Erfassung der kommunalen Leistungen wurde bundesweit als beispielhaft zur Nachahmung empfohlen.

Das Ministerium hat außerdem im Expertenkreis „Statistik“ der Bundesagentur für Arbeit zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden, Vertretern des Statistischen Bundesamtes, einigen statistischen Landesämtern und weiteren ausgewählten Ländervertretern an der Entwicklung der SGB II-Statistik mitgewirkt.

Das Ministerium stellt schließlich ein stellvertretendes Mitglied für die Arbeitsgruppe „Daten und Kennzahlen im SGB II“.

III. Fragen zur Wirksamkeit der verschiedenen Organisationsformen der Ausführung des SGB II

Frage Nr. 1

Welche Organisationsform - Arbeitsgemeinschaft, Option oder getrennte Aufgabenwahrnehmung - hat sich aus Sicht der Landesregierung am besten bewährt?

Frage Nr. 2

Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort zu Fragen Nr. 1 und 2

Die getrennte Aufgabenwahrnehmung hat für die Hilfebedürftigen den Nachteil, dass sie sich an zwei Behörden wenden müssen und auch zwei Bescheide erhalten. Sie bekommen die Leistung nicht „aus einer Hand“. Zwischen den Kommunen und der Agentur für Arbeit entstehen bei getrennter Aufgabenwahrnehmung zusätzlicher Abstimmungsbedarf, damit höhere Kosten und längere Bearbeitungszeiten. Die Landesregierung hält dieses Organisationsmodell daher für grundsätzlich ungeeignet, auch wenn bei getrennter Aufgabenwahrnehmung teilweise gute Integrationsergebnisse erzielt wurden.

Nach § 6c SGB II war das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) verpflichtet, die Wahrnehmung der Aufgaben durch die zugelassenen kommunalen Träger im Vergleich zu den Arbeitsgemeinschaften bis Ende 2008 zu untersuchen. Nach Auffassung des BMAS lassen die Ergebnisse der beauftragten Forschungsinstitute erkennen, dass die Arbeitsgemeinschaften insofern erfolgreicher waren als die zugelassenen kommunalen Träger, als ihnen mehr Integrationen in eine die Hilfebedürftigkeit überwindende Beschäftigung gelangen. Die zugelassenen kommunalen Träger erreichten dagegen mehr Integrationen in Beschäftigungsverhältnisse, die weiter aufstockende Leistungen der Träger notwendig machten.

Sachsen-Anhalt hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Arbeitsgemeinschaften im Untersuchungszeitraum in stärkerem Maße Eingliederungszuschüsse eingesetzt haben als zugelassene kommunale Träger. Das erklärt auch gut, warum die Hilfebedürftigkeit vergleichsweise öfter überwunden wurde – nämlich mit Hilfe dieser Zuschüsse.

Diese entscheidende erklärende Größe wurde dann jedoch in der mikroökonomischen Schätzgleichung nicht verwendet, weil sie aus den dort verwendeten Umfragedaten nicht zur Verfügung stand. Insofern bleibt offen, inwieweit der Organisationstyp oder der Maßnahmemix für die Integrationswahrscheinlichkeit ursächlich war. In den makroökonomischen Schätzgleichungen war der Organisationstyp als erklärende Variable nicht signifikant.

Die Landesregierung hat aus der mit großem Aufwand betriebenen Wirkungsforschung die Erkenntnis gewonnen, dass beide Organisationsformen gleichwertig sind. Der besondere Erfolg einzelner Träger der Grundsicherung hängt nach ihrer Auffassung eher von der Professionalität und dem Engagement einzelner Mitarbeiter/-innen ab als von der Organisationsform.

Frage Nr. 3

Welche Unterschiede in der Tätigkeit zwischen den Arbeitsgemeinschaften, den operierenden Landkreisen und der getrennten Aufgabenwahrnehmung haben sich verfestigt?

Antwort zu Frage Nr. 3

Der auf die Bundesagentur für Arbeit (BA) entfallende Aufgabenbereich der Arbeitsgemeinschaften bzw. bei getrennter Aufgabenwahrnehmung der Teil der Aufgaben, der von der BA umgesetzt wird, wird als Bundesbehörde mit dreistufigem Aufbau (Zentrale, Regionaldirektionen, Agenturen) organisiert. Die BA nimmt gleichzeitig auch die Aufgaben nach dem SGB III für diejenigen Personen wahr, die Ansprüche aus ihren Beiträgen zur Bundesanstalt für Arbeit erworben haben. Außerdem ist sie zuständig für Personen, die weder Ansprüche auf Beitragsleistungen haben noch hilfebedürftig nach dem SGB II sind. Daraus ergeben sich organisationsbedingt Potentiale für eine mehr zentral gesteuerte Aufgabenwahrnehmung und für eine stärkere Verknüpfung mit dem SGB-III-Bereich.

Die zugelassenen kommunalen Träger sind dagegen grundsätzlich eigenverantwortlich tätig. Kooperationen mit anderen Trägern, kommunalen Spitzenverbänden oder mit der BA sind zwar möglich, haben aber in der Regel einen geringeren Verbindlichkeitsgrad. Neben den unterschiedlichen Potentialen, die sich mit den Organisationsformen verbinden, gibt es speziell bei den Arbeitsgemeinschaften das Instrument der Trägerversammlung, in dem kommunale Interessen mit den Zielen der BA abgeglichen werden sollen. Daraus können Chancen, aber auch Konfliktpotentiale erwachsen.

In der Praxis der vergangenen Jahre haben sich auf dieser Grundlage insbesondere folgende Besonderheiten herausgebildet:

- Zentralistisches IT-Verfahren bei der BA, das vergleichsweise inflexibel ist, weil größeren Sicherheitsanforderungen unterworfen
- verfeinerte Steuerung durch Zielvereinbarungen seitens der Zentrale und der Regionaldirektionen der BA
- Hinweise der Zentrale zu arbeitsmarktpolitischen Instrumenten und den Komponenten der passiven Leistungen haben zwar formal nur empfehlenden Charakter, werden aber meist als Anweisungen aufgefasst
- stärkere Nutzung überregional tätiger Spezialbehörden (Statistik, Regionale Einkaufszentren) im BA-Bereich
- Konfliktabbau in den Trägerversammlungen
- vielfältigere Organisationslösungen bei den kommunalen Trägern

Frage Nr. 4

Welche sind in den letzten Jahren neu hinzugetreten?

Antwort zu Frage Nr. 4

Bei fehlerhafter Ausführung des SGB II im Zuge der Bewilligung insbesondere von Eingliederungsleistungen kann für Kommunen, die die Option ausüben, die Rechtsfolge eintreten, dass sie dem Bund gegenüber haften – auch wenn nicht vorsätzlich oder mit grober Fahrlässigkeit gehandelt wurde.

Dies führt dazu, dass sich zugelassene kommunale Träger in Zweifelsfällen einem Haftungsrisiko ausgesetzt sehen, das bei Arbeitsgemeinschaften nicht auftreten kann, weil dort die BA die Verantwortung trägt. Dies könnte die Entscheidungen der Mitarbeiter/innen der zugelassenen kommunalen Träger in der Weise negativ beeinflussen, dass vorhandene Ermessensspielräume nicht in dem Maße zum Wohle der Hilfebedürftigen genutzt werden, wie vom Gesetzgeber vorgesehen.

Frage Nr. 5

Welche konkreten Probleme treten in den neuen Landkreisen, in denen beide Formen existieren, auf?

Antwort zu Frage Nr. 5

Die Landesregierung hat zu dieser Frage die betroffenen Landkreise befragt. Danach wurde im Wesentlichen als nachteilig empfunden, dass trotz guter Zusammenarbeit der unterschiedlichen Träger ein abgestimmter Integrationsansatz schwer möglich sei, weil neben der örtlichen Notwendigkeit behördeninterne Vorgaben einzuhalten seien. Dies betreffe insbesondere die ausgeprägte Weisungslage bei der Agentur für Arbeit. Ferner sei ein einheitliches Verwaltungshandeln erschwert, weil zum Teil sehr unterschiedliche Vermittlungsschwerpunkte bei den einzelnen Grundsicherungsträgern gesetzt würden. Bestimmte Projektansätze könnten daher nur im Gebiet des einzelnen Grundsicherungsträgers, jedoch nicht für den gesamten Landkreis verfolgt werden. Darüber hinaus seien die territorial abweichenden Zuständigkeiten innerhalb des Landkreises nach außen für den Bürger, aber auch für (potentielle) Arbeitgeber nur sehr schwer verständlich.

Frage Nr. 6

Welche Unterstützung gibt die Landesregierung, ggf. über die Regionaldirektion, um eventuelle Konflikte in diesen Landkreisen einzudämmen?

Antwort zu Frage Nr. 6

Die Landesregierung lädt die zugelassenen kommunalen Träger auf Arbeitsebene regelmäßig zu einem Arbeitskreis, um aktuell anstehende Probleme zu besprechen und rechtliche Hinweise zu geben. Bei Problemthemen, die auch den Geschäftsbereich der Bundesagentur für Arbeit (BA) betreffen, erfolgt die Beiladung der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt – Thüringen. Dabei handelt die Landesregierung als Mediator zwischen den zugelassenen kommunalen Trägern und der BA. Gerade im Zuge der SGB II-Neuorganisation hat die Landesregierung seit März dieses Jahres die Regionaldirektion Sachsen-Anhalt – Thüringen als regelmäßigen Teilnehmer des Arbeitskreises geladen, um die anstehenden Fragen des Trägerübergangs einer Lösung zuzuführen. Diese Art der Betreuung hat sich in der Praxis bewährt und soll auch künftig fortgeführt werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Tätigkeitsfeld der Landesregierung im Bereich des SGB II auf die Rechtsaufsicht beschränkt ist, mithin die Organisation sowie die Umsetzung des SGB II vor Ort der kommunalen Selbstverwaltung der Landkreise obliegt.

Frage Nr. 7

Nach welchen Kriterien soll über die Zuteilung zusätzlicher Optionen an die Landkreise entschieden werden?

Antwort zu Frage Nr. 7

Die betreffenden Kriterien sind zunächst § 6a Absatz 2 Satz 4 des vom Bundeskabinett am 31. März 2010 verabschiedeten Entwurfs eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu entnehmen. Ohne den parlamentarischen Beratungen des Gesetzentwurfs an dieser Stelle vorzugreifen, lässt sich daraus folgendes ableiten: Es ist bundesweit ein Anteil rein kommunaler Grundsicherungsträger (sog. Optionskommunen) von 25 Prozent der zum 31. Dezember 2010 bestehenden Träger vorgesehen. Da die Zahl der bundesweiten Träger 439 beträgt, können somit 110 Optionskommunen bestehen. Der Ist-Stand beträgt bundesweit derzeit 69 und wird sich voraussichtlich nicht verändern, so dass rechnerisch noch weitere 41 hinzukommen können.

Es ist zu erwarten, dass die Nachfrage aus den Ländern dieses Kontingent übersteigen wird. Das bedeutet, es bedarf der politischen Einigung über einen möglichst objektiven und dabei sachgerechten Verteilschlüssel, aus dem sich das jeweilige Landeskontingent ergibt. Nach den derzeit in der Diskussion befindlichen Schlüsseln bestehen für Sachsen-Anhalt Aussichten auf zwei zusätzliche Optionskommunen.

Sollten die Wünsche der sachsen-anhaltischen Kommunen dieses zusätzliche Kontingent übersteigen, sind neben der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen die Qualität der eingereichten Konzepte und die Gewähr einer kontinuierlichen Aufgabenerfüllung entscheidend. Das Nähere zu den hier maßgeblichen Zulassungsvoraussetzungen und Auswahlkriterien findet sich detailliert aufgeführt im Entwurf einer Verordnung über das Verfahren zur Feststellung der Eignung als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung – KtEfV). Die Eignungskriterien nach § 3 Abs. 1 Nummern 1 bis 4 KtEfV sollen die organisatorische Leistungsfähigkeit sicherstellen und konzentrieren sich dementsprechend auf

- infrastrukturelle Voraussetzungen,
- Personalqualifizierung,
- Aktenführung und Rechnungslegung,
- bestehende und geplante Verwaltungskooperationen sowie
- Kooperationen mit Dritten.

Die Eignungskriterien nach § 3 Absatz 2 Nummern 1 bis 5 KtEfV betreffen den zu führenden Nachweis der Fähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele nach § 1 SGB II. Danach sind folgende Auskünfte gefordert:

- Mit welchem Konzept und mit welchem Erfolg hat der Träger sich seit 2005 arbeitsmarktpolitisch engagiert, wie soll dieses Engagement künftig ausgestaltet werden;
- nach welchen Grundsätzen und in welchem Umfang hat er seit 2005 kommunale Eingliederungsleistungen erbracht, wie sollen sie künftig ausgestaltet werden;
- wie wurden die kommunalen Eingliederungsleistungen bisher mit Leistungen der Agenturen für Arbeit verknüpft, wie sollen sie zukünftig verknüpft werden;

- nach welchen Zweckmäßigkeitserwägungen sollen die arbeitsmarktpolitischen Leistungen erbracht, das Eingliederungsbudget verwendet und eine bürgerfreundliche und wirksame Arbeitsvermittlung aufgebaut werden.

Schließlich hat der Antragsteller ein Konzept vorzulegen, aus dem die von ihm geplante überregionale Arbeitsvermittlung, ein transparentes internes System zur Kontrolle der recht- und zweckmäßigen Leistungserbringung und Mittelverwendung sowie der Übergang der in seinem Gebiet bestehenden Aufgabenwahrnehmung in die kommunale Trägerschaft hervorgeht (§ 3 Absätze 3 bis 5 KtEFV).

Bei mehreren danach geeigneten Bewerbungen wird eine sich daraus ergebende Rangfolge letztlich den Ausschlag geben. Zur Bewertung der eingereichten Konzepte hat die Landesregierung eine Bewertungsmatrix zu erstellen, anhand derer bestimmte Punktzahlen vergeben werden. Der kommunale Träger muss bei jedem Kriterium eine noch festzulegende Mindestpunktzahl erzielen, weil andernfalls seine Eignung für die alleinige Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II nicht angenommen werden kann. Wird die noch festzulegende Mindestpunktzahl erreicht, bestimmen die summierten Einzelwerte über die Zulassungsreihenfolge.

Frage Nr. 8

Was haben die Einrichtung der ARGEN und die Installierung der Einrichtungen für Arbeitsförderung in den Optionskommunen gekostet?

Antwort zu Frage Nr. 8

Auf der Grundlage einer im Jahre 2004 abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Implementierung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II wurden den zugelassenen Landkreisen die anfallenden Verwaltungskosten erstattet. Zu den erstattungsfähigen Verwaltungskosten waren zu zählen: Personalkosten, Sachkosten für Personal einschließlich der Kosten für die Ausstattung der Arbeitsplätze, Kosten für IT- Infrastruktur, Kosten für bauliche Maßnahmen sowie Schulungs- und Beratungskosten.

Dem jeweiligen Landkreis wurde ein Ermächtigungsrahmen für alle erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen eingeräumt. Die Obergrenze für Verwaltungskosten je Bedarfsgemeinschaft in der Grundsicherung für Arbeitsuchende betrug 150 Euro.

Der Landkreis Wernigerode als zugelassener kommunaler Träger hat sich ausschließlich an dieser Obergrenze orientiert und eine Einzelerfassung der Implementierungskosten nicht vorgenommen. Bei 5.084 Bedarfsgemeinschaften¹ im Landkreis Wernigerode im Januar 2005 waren die Kosten mit ca. 762.600 Euro anzusetzen.

Bei den übrigen zugelassenen Landkreisen hingegen erfolgte eine gesonderte Erfassung der Vorlauf- und Installationskosten wie folgt:

Landkreis Anhalt-Zerbst	644.536 Euro ²
Landkreis Bernburg	1.094.119 Euro ²
Landkreis Merseburg-Querfurt	1.355.000 Euro ²
Landkreis Schönebeck	1.018.805 Euro ²

Für den Bereich der ARGEn lassen sich die Aufwendungen nicht konkret beziffern. Aufgrund der Mischverwaltung der ARGEn durch die Bundesagentur für Arbeit (BA)

und die jeweiligen kommunalen Träger erfolgte keine detaillierte Erfassung der Gesamtkosten für die deren Errichtung. Darüber hinaus ist bei der BA keine Trennung der Kosten nach Regionalbereich und überregionalem Bereich möglich. Die Kosten lassen sich daher nur anhand der o. g. Abrechnungsvorgabe von pauschal 150 Euro pro Bedarfsgemeinschaft schätzen. An diesem Betrag orientiert, ergaben sich bei einer Zahl von 149.657 durch ARGEN betreuter Bedarfsgemeinschaften¹ geschätzte Errichtungskosten in Höhe von ca. 22.448.550 Euro.

¹Stand Januar 2005, Quelle: Bundesagentur für Arbeit

²Quelle: Zugelassene kommunale Träger

Frage Nr. 9

Was ergibt der Vergleich der Vermittlung von in Optionskommunen und ARGEN betreuten Personen in Weiterbildungsmaßnahmen, in den ersten Arbeitsmarkt (bitte getrennt nach Firmen und Zeitarbeitsfirmen) und in den zweiten Arbeitsmarkt?

Antwort zu Frage Nr. 9

Der Vergleich erfolgt anhand des Indikators „Eingliederungsquote“. Damit wird ermittelt, wie viel Prozent der Maßnahmeteilnehmer sich 6 Monate nach Austritt aus der Maßnahme in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung befinden. Somit beschreibt die Eingliederungsquote einen statistischen Zusammenhang zwischen Maßnahme und Beschäftigungsaufnahme. Es wird jedoch nicht zusätzlich geprüft, ob die Maßnahme ursächlich für die Beschäftigungsaufnahme war. Da in der dazu u. a. verwendeten Datei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten die Daten aufgrund von teilweise verspäteten Meldungen der Arbeitgeber erst nach 3 Jahren festgeschrieben werden, können sich die Eingliederungsquoten bei späteren Auswertungen nochmals verändern.

Zwischen Zeitarbeits- und anderen Firmen kann noch nicht differenziert werden.

Speziell für Optionskommunen kann derzeit auch nicht recherchiert werden, ob es sich um eine Beschäftigung im ersten oder zweiten Arbeitsmarkt handelt.

Gebiet <i>(ARGE: Arbeitsgemeinschaft AAgAw: getrennte Trägerschaft zkT: zugelassene kommunale Träger)</i>	2007			2008		
	Austritte	Eingliederungsquote nach dem 6-Monatsintervall (in %)	darunter: nur 2. Arbeitsmarkt ¹⁾	Austritte	Eingliederungsquote nach dem 6-Monatsintervall (in %)	darunter: nur 2. Arbeitsmarkt ¹⁾
Land Sachsen-Anhalt	58.194	27,6	...	65.341	26,1	...
ARGE Dessau-Roßlau	1.841	23,7	1,6	1.410	26,5	3,0
ARGE Halberstadt	2.432	22,8	2,5	2.442	26,5	4,8
ARGE Quedlinburg	1.867	24,9	1,6	2.364	25,2	3,8
ARGE Halle (Saale)	6.235	32,1	1,8	6.794	28,0	4,0
ARGE Anhalt-Bitterfeld	5.367	25,5	2,8	5.056	23,7	4,1
ARGE Magdeburg	6.882	27,6	0,7	6.111	28,6	1,2
ARGE Jerichower Land	2.021	28,4	0,0	2.408	26,5	2,9
ARGE Börde	3.415	30,5	0,8	4.180	32,2	6,9
ARGE Burgenlandkreis	3.597	28,8	1,8	3.795	29,9	4,8
ARGE Sangerhausen	1.425	31,2	1,8	1.562	27,5	2,4
ARGE Mansfelder Land	3.018	31,4	4,6	2.798	26,4	2,1
ARGE Aschersleben-Staßfurt	2.884	29,3	2,7	2.343	26,0	1,2

ARGE Stendal	2.137	35,1	3,8	2.315	29,6	2,8
ARGE Wittenberg	1.510	43,2	0,0	1.713	32,0	0,4
AAgAw Saalkreis	1.161	29,3	2,9	1.116	28,0	2,1
AAgAw Altmarkkreis Salzwedel	1.018	33,7	5,7	1.314	29,4	5,6
zkT Bernburg	4.543	17,8	...	7.137	18,0	...
zkT Anhalt-Zerbst	579	42,0	...	590	40,0	...
zkT Wernigerode	2.019	26,0	...	1.969	25,5	...
zkT Schönebeck	743	15,7	...	713	19,5	...
zkT Merseburg-Querfurt	3.500	18,4	...	7.211	21,9	...

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) Verbleib im 1. *Arbeitsmarkt* bedeutet sozialversicherungspflichtige Beschäftigung unter Ausschluss einer gleichzeitigen Folgeförderung in Personal-Service-Agentur (PSA) oder einer Beschäftigung schaffenden Maßnahme (Arbeitsbeschaffungsmaßnahme ABM, Arbeitsgelegenheit AGH, Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahme BSI oder Strukturanpassungsmaßnahme SAM traditionell). Verbleib im 2. *Arbeitsmarkt* deutet sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und gleichzeitige Zählung als Teilnehmer in einer der o. g. Folgeförderungen.

IV. Fragen zur Struktur der Betroffenen

Frage Nr. 1

Wie viele Bedarfsgemeinschaften nach SGB II gab es in Sachsen-Anhalt am 31. Dezember 2009? Bitte Aufstellung nach jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten.

Frage Nr. 2

Wie viele Personen gehörten jeweils zu diesen Bedarfsgemeinschaften?

Frage Nr. 3

Welche Alters- und Geschlechtsstruktur wiesen die Bedarfsgemeinschaften auf?

Antwort zu Fragen Nr. 1 - 3

Kreise/ kreisfreie Städte	Zahl der Bedarfs- gemein- schaften	Personen in Bedarfs- gemein- schaften	davon:				davon:		
			erwerbs- fähige Hilfebe- dürftige	davon:			nicht er- werbs- fähige Hilfebe- dürftige	davon:	
				Frauen- anteil %	< 25 Jahren %	25 - < 50 Jahre %	50 – 64 Jahre %		Kinder unter 15 Jah- ren%
Dessau-Roßlau ¹⁾	7.272	12.361	9.676	50,6	16,3	54,4	29,3	2.685	97,7
Halle (Saale), Stadt	22.175	37.207	29.039	49,5	17,3	58,2	24,5	8.168	97,0
Magdeburg, Lan- deshauptstadt	20.835	35.256	27.278	48,8	16,7	57,6	25,8	7.978	97,6
Altmarkkreis Salz- wedel	5.755	10.496	7.849	49,8	18,1	54,7	27,3	2.647	97,0
Anhalt-Bitterfeld ¹⁾	14.429	25.759	20.064	50,6	16,4	53,5	30,1	5.695	96,0
Börde	10.426	18.752	14.569	48,2	16,8	54,6	28,6	4.183	96,2
Burgenlandkreis	15.902	28.054	22.085	50,4	17,3	53,9	28,8	5.969	96,1
Harz ¹⁾	17.457	30.181	23.679	49,6	15,6	55,7	28,7	6.502	95,6
Jerichower Land ¹⁾	6.936	12.512	9.593	50,7	17,4	54,1	28,5	2.919	93,9
Mansfeld-Südharz	12.464	22.760	17.679	49,7	16,0	55,6	28,4	5.081	96,3
Saalkreis ¹⁾	13.765	24.585	19.118	49,8	15,6	55,7	28,7	5.467	95,8

Salzlandkreis ¹⁾	19.089	34.287	26.822	49,1	16,1	55,0	28,9	7.465	92,8
Stendal	10.740	19.980	15.076	50,5	18,2	54,8	26,9	4.904	97,6
Wittenberg	9.932	17.631	13.727	51,0	15,6	53,6	30,8	3.904	97,3
Sachsen-Anhalt	187.177	329.821	256.254	49,7	16,8	55,4	27,8	73.567	96,4

¹⁾ Strukturangaben vorläufig

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Frage Nr. 4

Wie schätzt die Landesregierung die Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften und der zu ihnen gehörenden Personen in den Jahren 2007, 2008 und 2009 ein?

Antwort zu Frage Nr. 4

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften betrug in Sachsen-Anhalt im Jahresdurchschnitt

2007	204,9 Tsd.
2008	196,4 Tsd.
2009	190,4 Tsd.

und ging damit in diesem Zeitraum insgesamt um 7,1% zurück. Der Rückgang ist damit geringfügig stärker als in Ostdeutschland (- 6,7%).

Die Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen betrug in Sachsen-Anhalt im Jahresdurchschnitt

2007	297,4 Tsd.
2008	278,6 Tsd.
2009	263,5 Tsd.

und ging damit in diesem Zeitraum um 11,4% zurück, ebenfalls geringfügig stärker als im übrigen Ostdeutschland (- 10,4%).

Die Zahl der nichterwerbsfähigen Hilfebedürftigen (ganz überwiegend Kinder) betrug in Sachsen-Anhalt im Jahresdurchschnitt

2007	82,6 Tsd.
2008	80,9 Tsd.
2009	75,3 Tsd.

und ging damit in diesem Zeitraum um 8,8% zurück, wieder geringfügig stärker als im übrigen Ostdeutschland (-7,9 %).

Frage Nr. 5

Welche Gründe gibt es aus Sicht der Landesregierung für eingetretene Veränderungen?

Antwort zu Frage Nr. 5

Die Nachfrage nach Arbeitskräften blieb in Sachsen-Anhalt in dem angesprochenen Zeitraum 2007 bis 2009 nahezu konstant (1,082 Mio. Erwerbstätige nach dem Mikrozensus). Das Arbeitsangebot ging – überwiegend aus demographischen Gründen – um ca. 32 000 Personen zurück (von 1,285 auf 1,253 Mio. Erwerbspersonen nach dem Mikrozensus). Wenn sich die Zahl der Hilfebedürftigen sogar noch etwas stärker

verringerte, dann ist das nach Auffassung der Landesregierung ein deutliches Indiz dafür, dass sich Hilfebedürftigkeit nicht verhärtet hat: Trotz Bevölkerungsrückgang und

Wirtschaftskrise blieb die Zahl der Arbeitsplätze konstant. Die Zahl derer, die aus eigener Kraft nicht ihren Mindestbedarf decken können, reduzierte sich in dem Umfang, in dem sich der Angebotsüberhang auf dem Arbeitsmarkt in Sachsen-Anhalt zurückbildete. Der Arbeitsmarkt reagierte damit insgesamt flexibel zu Gunsten von bisher Marktbenachteiligten.

Frage Nr. 6

Wie viele Personen mussten in den letzten Jahren ihren Lebensunterhalt ausschließlich von Regelleistungen nach dem SGB II bestreiten?

Antwort zu Frage Nr. 6

Von den 187.177 Bedarfsgemeinschaften im Dezember 2009 in Sachsen-Anhalt (Dezember 2008: 188.462) mussten 72.282 (70.924) ihren Lebensunterhalt ausschließlich aus Regelleistungen des SGB II beziehen. 114.895 Bedarfsgemeinschaften (117.538) hatten verfügbare Einkommen, und zwar

67.982 (68.315)	aus Erwerbstätigkeit
58.583 (62.447)	aus Kindergeld
26.629 (26.826)	aus anderen Sozialleistungen und
16.435 (21.116)	aus Unterhaltszahlungen.

Dabei können mehrere Einkommensarten in einer Bedarfsgemeinschaft zusammentreffen.

Frage Nr. 7

Wie viele Personen im Regelkreis des SGB II waren in den letzten Jahren sogenannte Aufstockerinnen und Aufstocker?

Antwort zu Frage Nr. 7

Der Begriff des „Aufstockers“ bedarf zunächst einer Klarstellung: Damit werden zum einen erwerbsfähige Hilfebedürftige bezeichnet, deren Einkommen aus abhängiger oder selbständiger Beschäftigung nicht ausreicht, um den Grundsicherungsbedarf nach dem SGB II zu decken. Ursache dafür sind niedrige Einkommen und/oder geringe Arbeitszeiten. Zum anderen werden damit Hilfebedürftige bezeichnet, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III zusammen mit eventuell vorhandenen weiteren Einkommen nicht ausreicht, um den Grundsicherungsbedarf zu decken.

Von den Ende Oktober 2009 258.286 erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Sachsen-Anhalt waren 77.850 oder 30,1% erwerbstätig, 72.488 oder 93,1% davon in abhängiger und 5.613 oder 6,9% in selbständiger Beschäftigung. Von den abhängig Beschäftigten übten 25.817 oder 35,6% eine Vollzeitbeschäftigung aus, darunter befanden sich 3.822 Auszubildende. 46.671 oder 64,4% waren in Teilzeit beschäftigt, davon wiederum 12.638 oder 27,1% im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Die Zahl der Personen, die zusätzlich zum Arbeitslosengeld aufstockende Leistungen nach dem SGB II bezogen, betrug in Sachsen-Anhalt jeweils im Dezember

2007	6.873,
2008	6.415 und
2009	6.862.

Frage Nr. 8

Wie viele Personen bezogen in den letzten Jahren Leistungen nach dem SGB XII?

Antwort zu Frage Nr. 8

Jahresende	Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII
2005	14.164	16.802
2006	13.596	17.415
2007	14.297	18.519
2008	14.417	19.109

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Frage Nr. 9

Wie war die Alters- und Geschlechtsstruktur des unter 6., 7. und 8. erfragten Personenkreises?

Antwort zu Frage Nr. 9

a) Alters- und Geschlechtsstruktur zu Frage Nr. 6

Da die Frage sinnvollerweise nur für Bedarfsgemeinschaften beantwortet werden kann und diese oft aus mehreren Personen bestehen, ist eine Beantwortung nicht möglich.

b) Alters- und Geschlechtsstruktur zu Frage Nr. 7

Von den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung waren 50,8% Frauen. 17,4% waren unter 25 Jahre alt. Weitere Differenzierungen stehen nicht zur Verfügung.

c) Alters- und Geschlechtsstruktur zu Frage Nr. 8

Leistungsberechtigte, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) am 31. Dezember eines Jahres erhielten:

Alter von ... bis unter ... Jahren	2005			2006			2007			2008		
	gesamt	weiblich	männlich	gesamt	weiblich	männlich	gesamt	weiblich	männlich	gesamt	weiblich	männlich
unter 7	336	165	171	324	160	164	368	179	189	374	191	183
7 - 18	752	340	412	703	317	386	746	342	404	721	334	387
18 - 25	1.186	453	733	1.197	454	743	1.139	436	703	1.120	435	685
25 - 50	5.001	1.848	3.153	4.863	1.782	3.081	5.056	1.760	3.296	5.016	1.729	3.287
50 - 65	3.164	1.326	1.838	3.207	1.336	1.871	3.486	1.408	2.078	3.634	1.445	2.189
65 und älter	3.725	2.693	1.032	3.302	2.342	960	3.502	2.431	1.071	3.552	2.408	1.144
gesamt	14.164	6.825	7.339	13.596	6.391	7.205	14.297	6.556	7.741	14.417	6.542	7.875

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Leistungsberechtigte, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) am 31. Dezember eines Jahres erhielten:

Alter von ... bis unter ...Jahren	2005			2006			2007			2008		
	gesamt	weiblich	männlich	gesamt	weiblich	männlich	gesamt	weiblich	männlich	gesamt	weiblich	männlich
18 - 21	826	324	502	819	334	485	800	321	479	792	319	473
21 - 25	1.480	579	901	1.602	628	974	1.683	653	1.030	1.740	685	1.055
25 - 30	1.547	633	914	1.739	711	1.028	1.894	749	1.145	2.002	791	1.211
30 - 40	1.988	822	1.166	2.108	867	1.241	2.223	916	1.307	2.400	1.011	1.389
40 - 50	1.832	722	1.110	1.858	724	1.134	1.840	682	1.158	1.921	731	1.190
50 - 60	1.772	761	1.011	1.919	823	1.096	2.122	878	1.244	2.258	906	1.352
60 - 65	782	383	399	737	352	385	744	357	387	759	362	397
65 - 70	2.432	1.400	1.032	2.461	1.429	1.032	2.557	1.462	1.095	2.386	1.382	1.004
70 - 75	1.448	960	488	1.509	972	537	1.806	1.169	637	2.021	1.305	716
75 - 80	1.098	870	228	1.076	818	258	1.193	885	308	1.150	841	309
80 - 85	762	677	85	807	695	112	846	721	125	879	749	130
85 - 90	362	331	31	395	373	22	465	431	34	519	480	39
90 - 95	310	302	8	247	241	6	216	207	9	169	161	8
95 und älter	163	160	3	138	131	7	130	125	5	113	110	3
gesamt	16.802	8.924	7.878	17.415	9.098	8.317	18.519	9.556	8.963	19.109	9.833	9.276

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Frage Nr. 10

Wie wird sich nach Ansicht der Landesregierung die Zahl der Leistungsbezieherinnen und -bezieher nach SGB II und SGB XII vor dem Hintergrund der Wirtschafts- und Finanzkrise voraussichtlich im laufenden Jahr entwickeln?

Antwort zu Frage Nr. 10

Die Landesregierung erwartet im laufenden Jahr für die Personenkreise, die den Kapiteln drei und vier SGB XII zuzuordnen sind, keinen signifikanten Anstieg der Leistungsberechtigten aufgrund der Wirtschafts- und Finanzkrise im laufenden Jahr. Für die Zahl der Leistungsbezieher nach dem SGB II rechnet sie dagegen im Laufe des Jahres 2010 im Vergleich zum Vorjahr mit einem leichten Rückgang. Dies leitet sie aus dem bisherigen Verlauf im Jahr 2010 ab:

	Januar	Februar	März	April	Mai
Bedarfsgemeinschaften 2010	181.104	182.821	184.506	186.227	184.242
Bedarfsgemeinschaften 2009	180.939	183.510	185.408	187.448	186.646
Veränderung 2010 zu 2009	+0,1 %	-0,4 %	-0,5 %	-0,7 %	-1,3 %
erwerbsfähige Hilfebedürftige '10	247.332	249.860	252.302	254.431	251.301
erwerbsfähige Hilfebedürftige '09	251.770	255.446	257.915	260.469	258.884
Veränderung 2010 zu 2009	-1,8 %	-2,2 %	-2,2 %	-2,3 %	-2,9 %

¹Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Es sind bereits jetzt positive Erholungseffekte bei der wirtschaftlichen Entwicklung zu verzeichnen, die sich in einer gewachsenen Nachfrage nach Arbeitskräften und einer im Vergleich zum Vorjahr sinkenden Gesamtarbeitslosenzahl widerspiegeln. So sank die Gesamtzahl der Arbeitslosen im Mai 2010 im Vergleich zum Vorjahr um 18.025 Personen bzw. 10,5 %¹. Diese Entwicklung vollzieht sich zwar deutlich stärker im Bereich des SGB III, vermindert jedoch auch die Übergänge der SGB III-Leistungsbezieher ins SGB II. Erschwerend wirkt sich allerdings aus, dass die bewährten Instrumente „Kurzarbeit“ und „innerbetriebliche Arbeitszeitflexibilität“ zwar die Arbeitslosigkeit dämpfen konnten, im Umkehrschluss jedoch kurzfristige Neueinstellungen erheblichen Ausmaßes unwahrscheinlich erscheinen lassen.

In Sachsen-Anhalt tritt – anders als im Bundesdurchschnitt – als weiterer wesentlicher Faktor der demographische Wandel mit einem sinkenden Angebot an Arbeitskräften hinzu. Aus den bereits in Frage Nr. 5 dargelegten Gründen geht die Landesregierung davon aus, dass sich der Rückgang des Angebotsüberhangs an Arbeitskräften auf die Entwicklung der Zahl der Hilfebedürftigen nach dem SGB II auswirken wird.

Frage Nr. 11

Wie lange waren Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem SGB II Ende 2007, 2008 und Ende 2009 im Durchschnitt bereits arbeitslos? Bitte nach Geschlecht und Alter differenziert auflisten.

Antwort zu Frage Nr. 11

Alter	Dauer der Arbeitslosigkeit	Insgesamt			Männer			Frauen		
		Dez 07	Dez 08	Dez 09	Dez 07	Dez 08	Dez 09	Dez 07	Dez 08	Dez 09
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Insges.	Insgesamt	132.131	111.074	112.668	67.488	56.300	59.869	64.643	54.774	52.799
	unter 3 Monate	20,8 %	22,6 %	24,9 %	23,4 %	25,2 %	26,3 %	17,9 %	19,9 %	23,3 %
	3 - unter 6 Monate	13,3 %	13,5 %	14,0 %	13,7 %	14,3 %	14,1 %	12,8 %	12,6 %	13,7 %
	6 Monate - u. 1 Jahr	18,6 %	17,1 %	20,6 %	18,7 %	17,1 %	21,7 %	18,5 %	17,0 %	19,3 %
	1 - unter 2 Jahre	20,6 %	19,7 %	18,4 %	20,1 %	19,5 %	18,8 %	21,1 %	19,9 %	18,0 %
	2 Jahre und länger	26,8 %	27,2 %	22,1 %	24,0 %	23,8 %	19,1 %	29,7 %	30,7 %	25,6 %
15- unter 25 Jahre	Insgesamt	11.201	8.921	9.420	5.920	4.644	5.063	5.281	4.277	4.357
	unter 3 Monate	43,5 %	45,7 %	49,7 %	46,7 %	47,4 %	50,3 %	40,0 %	43,8 %	48,9 %
	3 - unter 6 Monate	28,6 %	29,6 %	25,1 %	26,8 %	28,8 %	23,7 %	30,7 %	30,5 %	26,7 %
	6 Monate - u. 1 Jahr	16,4 %	14,0 %	15,2 %	15,9 %	14,1 %	15,8 %	17,1 %	14,0 %	14,6 %
	1 - unter 2 Jahre	8,8 %	8,7 %	8,5 %	8,1 %	7,9 %	8,9 %	9,6 %	9,6 %	7,9 %
	2 Jahre und länger	2,6 %	2,0 %	1,5 %	2,6 %	1,9 %	1,3 %	2,6 %	2,2 %	1,8 %
25- unter 50 Jahre	Insgesamt	87.325	73.143	74.298	44.649	37.333	39.856	42.676	35.810	34.442
	unter 3 Monate	18,6 %	21,6 %	23,0 %	21,0 %	24,1 %	24,2 %	16,1 %	19,0 %	21,5 %
	3 - unter 6 Monate	11,9 %	12,9 %	13,4 %	12,4 %	13,7 %	13,7 %	11,4 %	12,0 %	13,2 %
	6 Monate - u. 1 Jahr	19,3 %	17,6 %	21,4 %	19,5 %	17,6 %	22,6 %	19,1 %	17,6 %	19,9 %
	1 - unter 2 Jahre	22,1 %	20,3 %	19,9 %	21,5 %	20,2 %	20,0 %	22,7 %	20,5 %	19,7 %
	2 Jahre und länger	28,1 %	27,5 %	22,3 %	25,6 %	24,4 %	19,5 %	30,7 %	30,8 %	25,6 %
50- unter 65 Jahre	Insgesamt	33.599	29.007	28.950	16.916	14.323	14.950	16.683	14.684	14.000
	unter 3 Monate	18,7 %	17,7 %	21,6 %	21,8 %	20,8 %	23,6 %	15,5 %	14,8 %	19,5 %
	3 - unter 6 Monate	11,7 %	9,8 %	11,6 %	12,5 %	11,0 %	12,2 %	10,9 %	8,6 %	11,0 %
	6 Monate - u. 1 Jahr	17,4 %	16,7 %	20,4 %	17,7 %	16,9 %	21,4 %	17,2 %	16,4 %	19,3 %
	1 - unter 2 Jahre	20,7 %	21,6 %	18,0 %	20,8 %	21,6 %	18,9 %	20,6 %	21,6 %	17,1 %
	2 Jahre und länger	31,5 %	34,2 %	28,4 %	27,3 %	29,6 %	24,0 %	35,7 %	38,7 %	33,0 %

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Angaben zur Dauer der Arbeitslosigkeit aus technischen Gründen ohne Daten der zugelassenen kommunalen Träger.

Frage Nr. 12

Wie viele Personen mit aktuellem Bezug von Arbeitslosengeld II erhielten vor dem 1. Januar 2005 Sozialhilfe? Wie viele davon sind in der Altersgruppe von 50 bis 60 Jahren? Wie viele sind älter als 60 Jahre? Bitte nach Geschlecht differenziert auflisten.

Antwort zu Frage Nr. 12

Die Frage kann nur näherungsweise anhand des Datenbestandes der Bundesagentur für Arbeit beantwortet werden:

40.013 erwerbsfähige Hilfebedürftige waren sowohl im Januar 2005 als auch im Dezember 2009 (noch oder wieder) erfasst und wiesen im Januar 2005 keinen Vorbezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe auf. 23.166 darunter sind Frauen, 16.848 Männer. 6.517 befinden sich im Alter von 50 bis 59 Jahren, 1.694 sind 60 Jahre oder älter.

Frage Nr. 13

Wie viele Personen wechselten 2009 vom Bezug des Arbeitslosengeldes II vor Erreichen der gesetzlichen Grenze unmittelbar in die Altersrente? Wie viele waren es 2005, 2006, 2007 und 2008? Bitte nach Geschlecht differenziert auflisten.

Antwort zu Frage Nr. 13

Differenzierte Aussagen zu den Abgangsgründen auf Basis der Statistik der Bundesagentur für Arbeit können gegenwärtig nur für Arbeitslose und nicht für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen getroffen werden. Aus diesem Grund können nachfolgend nur die Abgänge von Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II betrachtet werden.

Es bedarf zunächst der Klarstellung, dass ab dem Jahr 2008 infolge der Regelung des § 53a Abs. 2 SGB II ältere erwerbsfähige Hilfebedürftige nicht mehr als arbeitslos registriert sind, wenn sie in den letzten zwölf Monaten Leistungen der Grundversicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist. Eine ähnliche Regelung gab es bereits vor dem Jahr 2008 (§ 65 Abs. 4 SGB II). Dieser Umstand wird in der nachfolgenden Übersicht in den dargestellten Abgangszahlen von Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II unter der Rubrik „infolge Sonderregelungen“ berücksichtigt. Darüber hinaus werden Abgangszahlen für Arbeitslose im Rechtskreis des SGB II infolge des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben gesondert dargestellt. Entsprechende Auswertungen sind erst ab dem Jahr 2007 möglich.

Abgänge aus Arbeitslosigkeit im Rechtskreis des SGB II	2007	2008	2009
infolge Sonderregelungen	7.471	4.075	6.468
infolge Ausscheiden aus dem Erwerbsleben	282	289	234
Insgesamt	7.753	4.364	6.702

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Abgänge von arbeitslosen Frauen im Rechtskreis des SGB II	2007	2008	2009
infolge Sonderregelungen	3.367	1.610	2.808
infolge Ausscheiden aus Erwerbsleben	130	133	100
Insgesamt	3.497	1.743	3.908

Quelle: Bundesagentur für Arbeit; Datenstand: Mai 2010

Frage Nr. 14

Hält die Landesregierung nach wie vor die monatliche Einzahlung für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II in die gesetzliche Rentenversicherung in Höhe von 40 Euro für angemessen, obwohl Betroffene damit pro Jahr nicht einmal 10 Prozent eines Rentenpunktes erwerben?

Frage Nr. 15

Wenn ja, wie begründet sie ihre Position?

Frage Nr. 16

Wenn nein, wie hoch sollte der monatliche Einzahlungsbetrag mindestens sein?

Antwort zu den Fragen Nr. 14, 15 und 16

Seit Inkrafttreten der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gesetzlich rentenversichert. Aus Steuermitteln werden für alle Arbeitslosengeld II - Empfänger Rentenbeiträge abgeführt, sofern diese nicht anderweitig – z.B. aus Erwerbseinkommen – gedeckt sind. Die Höhe betrug bis 31.12.2006 monatlich 78 Euro, ab dem 01.01.2007 monatlich 40 Euro. Der Beitrag ab 01.01.2007 orientiert sich an einem fiktiven Einkommen in Höhe von 205 Euro monatlich (zuvor 400 Euro monatlich). Die Bundesregierung plant allerdings, die Zuschüsse zur Rentenversicherung für SGB II-Leistungsbezieher zu streichen, um damit jährlich 1,8 Mrd. Euro einzusparen.

Nach der gegenwärtigen Regelung entstehen Versicherungsansprüche aus der Zeit der Hilfebedürftigkeit. Der Zuwachs an Rentenanwartschaften gilt sogar dann, wenn der Arbeitslosengeld II - Empfänger bereits einen Anspruch erreicht hat, der im Alter über dem Grundsicherungsniveau liegt. Darüber hinaus wird durch den Beitrag sichergestellt, dass die Betroffenen die Anwartschaft auf einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung erfüllen.

Die Zahlung der Rentenbeiträge durch den Bund entlastet gegenwärtig die Rentenversicherung und trägt dazu bei, den Beitragssatz zu stabilisieren.

Bei der Bemessung der Beitragshöhe darf nicht vernachlässigt werden, dass die Beiträge aus Steuermitteln aufgebracht werden müssen, mithin der Erwerb von (künftigen) Ansprüchen in der Rentenversicherung zu Lasten der Gemeinschaft der Steuerzahler erfolgt. Insoweit tritt – über das reine Fürsorgeprinzip des SGB II hinausgehend – eine Vermehrung der Vermögensposition des Hilfebedürftigen ein. Schon deshalb muss zum Rentenbeitrag von Personen, die ein Nebeneinkommen aus Erwerbstätigkeit in Höhe von 400 Euro monatlich erzielen und damit einen Beitrag für die Versichertengemeinschaft leisten, ein angemessener Abstand bestehen. Letzterer beträgt derzeit 60 Euro als reiner Arbeitgeberanteil, wobei eine Aufstockung des Beitrags durch den Beschäftigten selbst möglich ist. Auf diese Weise wird zusätzlich

zum Erwerbstätigenfreibetrag des § 30 SGB II der Anreiz zur Aufnahme einer Beschäftigung verstärkt, die zu einer Anrechnung von Einkommen auf den Leistungsanspruch führt. Dies war bei einer Beitragshöhe von 78 Euro monatlich – zumindest in rentenversicherungsrechtlicher Hinsicht – bei Einkommen bis 400 Euro zuvor nicht der Fall.

Darüber hinaus hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige im SGB II die Möglichkeit, auch bei geringem Einkommen einen sogenannten Riesterrentenvertrag abzuschließen, deren Beitragszahlungen bis zur Höhe des Mindesteigenbeitrags von der Anrechnung als Einkommen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 SGB II ausgenommen sind und somit privilegiert werden.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass nach Vollendung der Altersgrenze des § 7a SGB II für diejenigen Personen, die trotz der aufgezeigten Möglichkeiten keine zur Bedarfsdeckung ausreichenden Rentenanwartschaften erworben haben, aufstockend Leistungen der Grundsicherung im Alter nach den §§ 41 ff. SGB XII erbracht werden.

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen kann die Landesregierung keine unangemessen niedrige Festlegung der Beitragssätze erkennen.

V. Fragen zu den Regelleistungen für SGB II-Empfängerinnen und -Empfänger

Frage Nr. 1

Ist die Landesregierung der Ansicht, dass die gegenwärtigen Regelleistungen erheblich aufgestockt werden müssten, um eine gleichberechtigte Teilnahme der Anspruchsberechtigten am öffentlichen Leben zu gewährleisten?

Frage Nr. 2

Wenn ja, wie begründet sie ihre Auffassung?

Frage Nr. 3

Wenn nein, wie hoch müssten die Regelleistungen sein?

Antwort zu Fragen Nr. 1 - 3

Laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Herleitung von Regelleistungen nach SGB II für Erwachsene und Kinder vom 09. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 3/09/, 4/09 - „Regelsatz-Urteil“), das bekanntlich die Überprüfung der Höhe der Regelleistung, des Verfahrens ihrer Bemessung und ihre Gestaltung als Festbetrag zum Gegenstand hatte, sind diese Leistungen der Grundsicherung für Arbeitslose in ihrer Gesamtbeurteilung nicht unbedingt als zu niedrig einzuschätzen. Das Gericht konnte nicht feststellen, dass der Gesamtbetrag der festgesetzten Leistungen zur Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums „evident unzureichend“ ist. Die Aufgabe für den Gesetzgeber besteht vielmehr darin, zu überprüfen, wie das Ziel, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, in einer mit Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 1 GG im Einklang stehenden Weise erreicht werden kann.

Ob die Regelleistungen danach aufgestockt werden müssen oder nicht, wird das Ergebnis dieser Überprüfung sein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Frage Nr. 4

Um welchen Prozentsatz ist die Kaufkraft der Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach SGB II und SGB XII durch den Anstieg der Verbraucherpreise seit Anfang 2005 gesunken?

Frage Nr. 5

Wie hoch müsste der Eckregelsatz nach Auffassung der Landesregierung sein, um allein die Kaufkraftabsenkung der letzten fünf Jahre zu kompensieren?

Antwort zu Fragen Nr. 4 und 5

Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt weist Verbraucherpreisindizes aus, mit denen die durchschnittliche Teuerung von Waren- und Dienstleistungen dargestellt wird, die von privaten Haushalten nachgefragt werden. Dabei berücksichtigt die Verbraucherpreisstatistik Endverbraucherpreise, d. h. auch Mehrwertsteuer und Verbrauchssteuern sind in die Berechnung der Teuerungsrate einbezogen.

Da für Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach SGB II und SGB XII die Wohnungsnettomieten und Wohnungsnebenkosten vom jeweiligen Träger vollständig übernommen werden und somit keine Relevanz für das zur Verfügung stehende Einkommen haben, ist in der folgenden Übersicht lediglich die Entwicklung des Verbraucherpreisindex ohne Nettomieten und Wohnungsnebenkosten aufgeführt. Zwischen 2005 und 2009 stiegen die jahresdurchschnittlichen Verbraucherpreise um 7,8 %.

Jahr	Verbraucherindex ohne Nettomiete und Nebenkosten gerundet (Basis: 2005=100)
2005	100,0
2006	101,7
2007	104,2
2008	107,7
2009	107,8

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Die Höhe der Regelsätze im SGB II und SGB XII sind im Land Sachsen-Anhalt als weitgehend identisch anzusehen. Mit Einführung des SGB II zum 01.01.2005 belief sich der Regelsatz für eine allein stehende bzw. allein erziehende Person auf 331 Euro pro Monat. Mitte 2006 wurde der Regelsatz dem westdeutschen Niveau i. H. v. 345 Euro pro Monat angepasst. Mitte des Jahres 2007 erhöhte sich der Regelsatz auf 347 Euro pro Monat, im Jahr 2008 stieg er auf 351 Euro pro Monat und Mitte 2009 auf 359 Euro. Zwischen den Jahren 2005 und 2009 hat er sich damit um 8,5 Prozent erhöht.

Aus der Gegenüberstellung folgt, dass die Kaufkraft der Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII zwischen den Jahren 2005 und 2009 im Land Sachsen-Anhalt leicht zugenommen hat.

Frage Nr. 6

Wie sollte nach Auffassung der Landesregierung eine verfassungskonforme Ermittlung der Bedarfe von Hilfeempfängerinnen und -empfängern gestaltet sein?

Antwort zu Frage Nr. 6

Die Landesregierung präferiert eine streng nach der Maßgabe des „Regelsatz-Urteils“ ausgerichtete Lösung, insbesondere unter Berücksichtigung der besonderen Bedarfslage bei den Kindern.

Wie schon in der Antwort auf die Fragen 1 bis 3 erwähnt, verwirft das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil nicht die Höhe des Regelsatzes als solche. Die verfassungskonforme Ausschöpfung des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers setzt allerdings ein taugliches Berechnungsverfahren, die vollständige Ermittlung der Tatsachengrundlage sowie einen vertretbaren und transparenten Berechnungsvorgang voraus. Beispielsweise ist nach Ansicht des Gerichts die gegenwärtige Rechtslage mit Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1, Art. 6 Abs. 2, Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar, weil für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres eine Regelleistung in Höhe von 60 % der nach § 20 Abs. 2 SGB II maßgebenden Regelleistung für Erwachsene vorgesehen ist, ohne dass der für Kinder notwendige Bedarf, nach Altersstufen differenziert, zuvor ermittelt und definiert wurde. Die erforderlichen Bedingungen sind bis zum 31. Dezember 2010 zu erfüllen und gesetzlich umzusetzen.

Betroffen sind sowohl die Regelsätze der Sozialhilfe als auch die Regelleistungen der Grundsicherung für Arbeitslose sowie das Sozialgeld für deren Angehörige. Die Vorgaben für die Bemessung der Regelsätze sind im SGB XII zu treffen, die Regelleistungen dagegen im SGB II zu regeln. Da Regelsätze und Regelleistungen grundsätzlich nach denselben Maßstäben zu bilden und festzusetzen sind, kann das SGB XII auch weiterhin als Referenzsystem für das SGB II gelten – was die Länder ausdrücklich befürworten.

Dazu müsste jedoch das in § 28 Abs. 3 SGB XII beschriebene Verfahren zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Regelsätze entsprechend neu gestaltet und schließlich durchgeführt werden. Bisher war gemäß § 40 SGB XII die Gestaltung von Inhalt, Bemessung und Aufbau dieser Regelsätze eine Aufgabe des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Sowohl § 40 SGB XII als auch die darauf beruhende Regelsatz-Verordnung gelten zurzeit noch, sind nun aber zu ändern: Künftig wird diese Aufgabe dem Gesetzgeber zufallen.

Auf Grund der Zustimmungsbedürftigkeit der maßgeblichen Regelungen kommt der Beteiligung der Länder eine gewichtige Rolle zu. Um die fristgemäße Erarbeitung der Anforderungen an die künftige Regelsatzbemessung sicherzustellen, müssten die folgenden Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2010 abgeschlossen sein:

1. Die Neugestaltung des Verfahrens zur Bemessung von Regelsätzen und Regelleistungen und dessen gesetzliche Festschreibung durch den Gesetzgeber,
2. die Durchführung der konkreten Neubemessung von Regelsätzen und Regelleistungen auf der Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008 sowie

3. die Festsetzung der Regelleistungen nach SGB II sowie der Regelsätze der Sozialhilfe nach SGB XII.

Die konsolidierten Daten der EVS 2008 liegen Mitte 2010 vor. Um sie zur Ableitung von Regelsätzen nutzen zu können, müssen sie allerdings zunächst durch das Statistische Bundesamt aufbereitet und Sonderauswertungen unterzogen werden. Für diesen Prozess benötigt das Statistische Bundesamt nach den bisherigen Erfahrungen mehrere Monate, so dass mit seinem Abschluss frühestens im Herbst 2010 gerechnet werden kann.

Die Landesregierung erwartet, dass sie über die Ausgestaltung des Auftrags zur Durchführung von Sonderauswertungen der EVS 2008 frühzeitig informiert sowie an den Weichenstellungen und Entscheidungen, die einen die Verfahrensmöglichkeiten vorbestimmenden Charakter haben, in geeigneter Weise beteiligt wird.

Frage Nr. 7

Hält es die Landesregierung für richtig, dass Sonderbedarfe anerkannt werden? Wenn nein, wie soll mit besonderen Lebenslagen umgegangen werden?

Antwort zu Frage Nr. 7

Die Landesregierung hält es für richtig, dass Leistungen zur Sicherstellung eines zur Deckung des menschenwürdigen Existenzminimums unabwiesbaren, laufenden und nicht nur einmaligen besonderen Bedarfs gewährt werden. Diese sog. „Sonderbedarfe“ sind nicht schon von den §§ 20 ff. SGB II abgedeckt, weil die Einkommens- und Verbrauchsstatistik, auf der die Regelleistung beruht, allein den Durchschnittsbedarf in üblichen Bedarfssituationen widerspiegelt, nicht aber einen darüber hinausgehenden besonderen Bedarf aufgrund atypischer Bedarfslagen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Einschätzung in dem „Regelsatz-Urteil“ unter Berufung auf Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG bestätigt.

VI. Fragen zu Widersprüchen und Klagen

Frage Nr. 1

Wie viele Widersprüche gegen Entscheidungen zu Anträgen zur Erlangung von Leistungen nach SGB II wurden im Jahr 2009 eingereicht? Bitte Aufstellung nach jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten.

Frage Nr. 2

Wie viele waren es im Jahr 2008?

Antwort zu Fragen Nr. 1 und 2

Träger	Eingang 2008	Eingang 2009
1. ARGEn		
Anhalt-Bitterfeld	7278	7009
Aschersleben-Staßfurt	3084	2532
Börde	3794	3628
Burgenlandkreis	7654	8439
Dessau-Roßlau	2640	3240

Halberstadt	1686	1874
Halle (Saale)	11243	11123
Jerichower Land	2485	1823
Magdeburg	6991	7094
Mansfelder Land	3608	3771
Quedlinburg	1570	2243
Sangerhausen	1651	1686
Stendal	3854	4085
Wittenberg	4669	5353
2. getrennte Aufgabenwahrnehmung		
Altmarkkreis Salzwedel	1851	1876
Saalkreis	1856	1600
3. zugelassene kommunale Träger		
Anhalt-Zerbst	531	348
Bernburg	1237	1282
Merseburg-Querfurt	4437	4982
Schönebeck	736	727
Wernigerode	1399	1448

Quelle: Bundesagentur für Arbeit sowie zugelassene kommunale Träger

Frage Nr. 3

Wie vielen dieser Widersprüche konnte in den letzten Jahren abgeholfen werden?

Antwort zu Frage Nr. 3

Träger	Stattgabequote 2008	Stattgabequote 2009
ARGE n	31,2 %	33,1 %
getrennte Aufgabenwahrnehmung	28,3 %	30,5 %
zugelassene kommunale Träger	22,8 %	19,4 %

Quelle: Bundesagentur für Arbeit sowie zugelassene kommunale Träger

Frage Nr. 4

Welche Veränderungen bei den wichtigsten Widerspruchsgründen hat es 2009 gegenüber den Vorjahren gegeben?

Antwort zu Frage Nr. 4

Eine statistische Erfassung der Widerspruchsgründe liegt nicht vor. Die Landesregierung hat daher zur Beantwortung dieser Frage auf die Jahresberichte des Kundenreaktionsmanagements der Regionaldirektionen Sachsen-Anhalt - Thüringen und auf die Auskunft der zugelassenen kommunalen Träger zurückgegriffen. Die wesentlichen Widerspruchsgründe lassen sich aus den jeweiligen Jahresberichten des Kundenreaktionsmanagements der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt – Thüringen herleiten.

Danach werden Widersprüche beinahe ausschließlich von Hilfebedürftigen und nur sehr selten, etwa anlässlich von Eingliederungszuschüssen von (potentiellen) Arbeitgebern erhoben. Der Schwerpunkt der Widersprüche liegt bei der Berechnung der passiven Leistungen und weniger im aktivierenden Bereich. Wesentliche Kritikpunkte beziehen sich auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung, die Aufhebung und Erstattung von Leistungen sowie die Einkommensanrechnung. Aus dem aktivierenden Bereich ist als wesentlicher Angriffspunkt im Widerspruchsverfahren die Feststellung

von Sanktionen zu nennen. Wesentliche Veränderungen bei den Widerspruchsgründen des Jahres 2009 im Vergleich zu den Vorjahren waren dabei nicht festzustellen. Temporäre Häufungen bei bestimmten Widerspruchsgründen treten jedoch immer dann auf, wenn sich eine rechtliche Grundlage – sei es durch neue Rechtsprechung, eine Gesetzesnovelle o. ä. – geändert hat. Beispielhaft ist hier die Änderung der Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. in Bezug auf die kostenaufwändige Ernährung zu nennen, die dazu führte, dass ein Mehrbedarf für Diabeteskost ab Oktober 2008 nicht mehr zuerkannt werden konnte.

Ein zugelassener kommunaler Träger nannte zusätzlich für seinen Bereich die Feststellung des Bestehens einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft nach § 7 Absatz 3a SGB II sowie die Ablehnung von Darlehen als stark widerspruchsbehaftet.

Frage Nr. 5

Wie lang war 2009 in den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten die durchschnittliche Bearbeitungszeit von Widersprüchen?

Antwort zu Frage Nr. 5

Träger	durchschnittliche Bearbeitungsdauer (in Monaten)
1. ARGEn	
Anhalt-Bitterfeld	2,5
Aschersleben-Staßfurt	2,2
Börde	2,7
Burgenlandkreis	3,9
Dessau-Roßlau	2,1
Halberstadt	3,9
Halle (Saale)	2,3
Jerichower Land	2,6
Magdeburg	1,6
Mansfelder Land	6,4
Quedlinburg	3,4
Sangerhausen	2,7
Stendal	3,0
Wittenberg	4,4
2. getrennte Aufgabenwahrnehmung	
Altmarkkreis Salzwedel	4,9
Saalkreis	3,8
3. zugelassene kommunale Träger	
Anhalt-Zerbst	4,8
Bernburg	8,2
Merseburg-Querfurt	7,5
Schönebeck	14,1
Wernigerode	6,1

Quelle: Bundesagentur für Arbeit sowie zugelassene kommunale Träger

Frage Nr. 6

Wie viele Klagen bei den sachsen-anhaltischen Sozialgerichten gegen ablehnende Widerspruchsbescheide im Regelkreis des SGB II gab es 2009?

Antwort zu Frage Nr. 6

Im Jahr 2009 waren bei den Sozialgerichten des Landes Sachsen-Anhalt 13.639 Klageeingänge in Angelegenheiten nach dem SGB II zu verzeichnen.

Frage Nr. 7

Über wie viele Klagen wurde 2009 entschieden?

Antwort zu Frage Nr. 7

Es wurde im Jahr 2009 über 9.861 Klageverfahren in Angelegenheiten nach dem SGB II entschieden.

Frage Nr. 8

Wie viele Urteile fielen ganz oder teilweise im Sinne der Klägerinnen und Kläger aus?

Antwort zu Frage Nr. 8

Von den 720 durch Urteil oder Gerichtsbescheid erledigten Verfahren endeten 241 mit dem Obsiegen sowie 62 mit dem teilweisen Obsiegen der Klägerinnen und Kläger.

Frage Nr. 9

Über wie viele Klagen war Ende 2009 noch nicht entschieden worden?

Antwort zu Frage Nr. 9

Der Bestand unerledigter Klageverfahren in Angelegenheiten nach dem SGB II belief sich auf 17.179 zum Ende des Jahres 2009.

Frage Nr. 10

Wie lang ist gegenwärtig die durchschnittliche Zeit zwischen Einreichen und Entscheidung über Klagen bei den sachsen-anhaltischen Sozialgerichten?

Antwort zu Frage Nr. 10

Die durchschnittliche Verfahrensdauer für Klageverfahren vor den Sozialgerichten des Landes Sachsen-Anhalt in Angelegenheiten nach dem SGB II betrug im Jahr 2009 11,8 Monate.

VII. Fragen zu arbeitsmarktpolitischen Instrumenten**Frage Nr. 1**

Wie viele Langzeitarbeitslose im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende hatten in den Jahren 2005 bis 2009

* einen Ein-Euro-Job,

* eine ABM-Stelle,

* eine andere Arbeitsgelegenheit nach der so genannten „Entgeltvariante“ inne? Bitte getrennte Auflistung nach Jahren, Art der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie der jeweiligen ARGE oder Optionskommune, Alter und Geschlecht.

Antwort zu Frage Nr. 1**Vorbemerkung:**

Bei der Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass unter „Langzeitarbeitslose“ hier alle Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II gemeint sind. Der Landesregierung ist bekannt, dass dies dem weitverbreiteten Verständnis in der Öffentlichkeit entspricht. Dieses Verständnis ist jedoch insofern fehlgeleitet, weil im Rechtskreis des SGB II nicht nur Personen betreut werden, die zuvor schon ihre Ansprüche aus dem SGB III ausgeschöpft haben. Vielmehr fallen darunter auch solche Personen, die direkt in den Rechtskreis des SGB II einmünden, etwa weil sie vorher keine Ansprüche aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis erwerben konnten und bedürftig sind (z.B. Absolventen einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums). Darunter fallen aber auch viele, die erst kurze Zeit arbeitslos sind.

Für 2005 stehen keine vollständigen Daten zur Verfügung.

Durchschnittlicher Bestand an Teilnehmern

Gebiet (ARGE: Arbeitsgemeinschaft AAgAw: getrennte Trägerschaft zKT: zugelassene kommunale Träger)	Maßnahmeart	Jahr 2006							
		Insgesamt				Weiblich			
		Insgesamt	bei Eintritt 15 bis unter 25 Jahre	bei Eintritt 25 bis unter 50 Jahre	bei Eintritt 50 bis unter 65 Jahre	Insgesamt	bei Eintritt 15 bis unter 25 Jahre	bei Eintritt 25 bis unter 50 Jahre	bei Eintritt 50 bis unter 65 Jahre
Land Sachsen-Anhalt	AGH Mehraufwandsvariante	26.787	3.311	14.578	8.868	12.555	1.251	7.171	4.133
	ABM	6.010	408	2.933	2.648	2.564	136	1.318	1.110
	Entgeltvariante	1.957	786	817	353	916	368	389	159
ARGE Dessau-Roßlau	AGH Mehraufwandsvariante	537	101	219	218	202	32	75	95
	ABM	182	4	113	66	98	*	54	43
	AGH Entgeltvariante	178	10	93	76	87	5	40	42
ARGE Halberstadt	AGH Mehraufwandsvariante	599	97	267	235	264	41	121	102
	ABM	122	27	66	28	38	8	23	6
	AGH Entgeltvariante	48	21	19	8	16	8	6	*
ARGE Quedlinburg	AGH Mehraufwandsvariante	1.102	147	602	353	510	63	290	158
	ABM	62	4	34	24	35	*	21	12
	AGH Entgeltvariante	34	13	17	5	17	7	7	*
ARGE Halle (Saale), Stadt	AGH Mehraufwandsvariante	2.412	591	1.026	795	1.215	227	568	420
	ABM	218	36	53	130	116	17	24	76
	AGH Entgeltvariante	547	423	100	24	223	187	31	5
ARGE Anhalt-Bitterfeld	AGH Mehraufwandsvariante	1.777	325	831	621	767	120	390	257
	ABM	372	15	249	107	219	7	143	69
	AGH Entgeltvariante	371	65	236	70	221	28	148	45
ARGE Magdeburg, Landeshauptstadt	AGH Mehraufwandsvariante	2.650	432	1.422	797	1.142	136	629	377
	ABM	1.147	16	587	544	432	7	194	232
	AGH Entgeltvariante	140	*	82	58	44	-	23	21
ARGE Jerichower Land	AGH Mehraufwandsvariante	1.677	313	916	448	750	127	425	199
	ABM	179	12	28	138	77	*	10	65
	AGH Entgeltvariante	36	18	16	*	21	11	9	*

Gebiet (ARGE: Arbeitsge- meinschaft AAgAw: getrennte Trä- gerschaft zKT: zugelassene kommunale Träger)	Maßnahmeart	Jahr 2007							
		Insgesamt				Weiblich			
		Insgesamt	bei Eintritt 15 bis unter 25 Jahre	bei Eintritt 25 bis unter 50 Jahre	bei Eintritt 50 bis unter 65 Jahre	Insgesamt	bei Eintritt 15 bis unter 25 Jahre	bei Eintritt 25 bis unter 50 Jahre	bei Eintritt 50 bis unter 65 Jahre
Land Sachsen-Anhalt	AGH Mehrauf- wandsvariante	25.340	3.081	13.376	8.883	11.834	1.212	6.503	4.120
	ABM	4.484	230	2.040	2.213	2.003	71	956	977
	Entgeltvarian- te	1.811	814	668	330	834	386	294	154
ARGE Dessau-Roßlau	AGH Mehrauf- wandsvariante	556	98	256	202	219	36	101	82
	ABM	104	*	54	50	64	*	33	30
	AGH Entgeltvarian- te	96	*	36	59	50	*	13	35
ARGE Halberstadt	AGH Mehrauf- wandsvariante	598	130	297	171	247	49	122	76
	ABM	75	17	44	14	25	6	16	*
	AGH Entgeltvarian- te	92	40	40	12	38	19	13	5
ARGE Quedlinburg	AGH Mehrauf- wandsvariante	1.074	194	543	338	475	76	254	145
	ABM	70	*	32	37	39	*	18	21
	AGH Entgeltvarian- te	55	9	33	13	29	5	16	8
ARGE Halle (Saale), Stadt	AGH Mehrauf- wandsvariante	1.111	267	400	444	548	109	200	239
	ABM	419	43	162	214	197	11	76	110
	AGH Entgeltvarian- te	729	555	156	17	305	252	50	*
ARGE Anhalt-Bitterfeld	AGH Mehrauf- wandsvariante	1.382	278	557	547	625	102	280	244
	ABM	372	-	216	156	222	-	136	86
	AGH Entgeltvarian- te	156	21	105	31	78	11	53	14
ARGE Magdeburg, Lan- deshauptstadt	AGH Mehrauf- wandsvariante	3.302	435	1.806	1.061	1.378	149	737	493
	ABM	443	*	173	268	184	*	67	117
	AGH Entgeltvarian- te	68	*	31	36	31	*	13	18
ARGE Jerichower Land	AGH Mehrauf- wandsvariante	1.387	262	712	412	638	112	346	180
	ABM	84	8	6	71	46	*	*	44
	AGH Entgeltvarian- te	7	*	4	*	4	*	*	*
ARGE Börde	AGH Mehrauf- wandsvariante	2.430	93	1.581	755	1.160	38	765	357
	ABM	147	*	32	115	61	-	11	50
	AGH Entgeltvarian- te	110	43	35	32	56	27	20	9
ARGE Burgenlandkreis	AGH Mehrauf- wandsvariante	2.050	131	1.173	747	1.014	57	611	346
	ABM	345	3	184	158	130	*	66	62
	AGH Entgeltvarian- te	261	44	132	84	150	28	77	45
ARGE Sangerhausen	AGH Mehrauf- wandsvariante	454	17	228	209	236	6	125	105
	ABM	176	*	73	103	73	*	38	35
	AGH Entgeltvarian- te	-	-	-	-	-	-	-	-
ARGE Mansfelder Land	AGH Mehrauf- wandsvariante	736	131	317	288	390	54	179	157
	ABM	372	11	116	245	131	*	53	77
	AGH Entgeltvarian- te	24	17	-	7	*	*	-	*
ARGE Aschersleben-	AGH Mehrauf- wandsvariante	775	47	414	313	374	20	208	146

Staßfurt	ABM	321	13	125	183	180	4	71	106
	AGH Entgeltvariante	*	*	-	-	-	-	-	-
ARGE Stendal	AGH Mehraufwandsvariante	1.623	204	907	511	865	92	515	259
	ABM	517	12	304	201	235	*	158	74
	AGH Entgeltvariante	10	10	-	-	*	*	-	-
ARGE Wittenberg	AGH Mehraufwandsvariante	1.184	77	612	494	580	28	317	236
	ABM	161	6	103	52	77	*	50	24
	AGH Entgeltvariante	*	-	*	*	-	-	-	-
AAgAw Saalkreis	AGH Mehraufwandsvariante	245	39	97	109	104	15	42	47
	ABM	41	-	7	34	8	-	*	8
	AGH Entgeltvariante	46	27	14	5	19	14	*	*
AAgAw Altmarkkreis Salzwedel	AGH Mehraufwandsvariante	791	41	380	370	340	12	173	155
	ABM	179	77	54	48	65	28	21	16
	AGH Entgeltvariante	53	39	13	*	35	24	10	*
zkT Bernburg	AGH Mehraufwandsvariante	1.262	269	595	398	590	109	306	175
	ABM	121	*	66	53	69	*	35	33
	AGH Entgeltvariante	*	-	*	-	*	-	*	-
zkT Anhalt-Zerbst	AGH Mehraufwandsvariante	306	56	121	130	136	20	60	57
	ABM	183	4	107	72	71	*	45	26
	AGH Entgeltvariante	13	*	8	4	7	*	4	*
zkT Wernigerode	AGH Mehraufwandsvariante	625	51	353	222	268	24	160	84
	ABM	38	-	20	19	12	-	4	8
	AGH Entgeltvariante	15	*	10	4	*	*	*	*
zkT Schönebeck	AGH Mehraufwandsvariante	1.293	125	680	488	561	51	308	202
	ABM	36	5	20	11	18	*	11	5
	AGH Entgeltvariante	62	*	42	19	20	*	12	8
zkT Merseburg-Querfurt	AGH Mehraufwandsvariante	2.159	136	1.347	676	1.089	54	696	339
	ABM	279	26	143	111	95	7	45	44
	AGH Entgeltvariante	11	*	5	4	6	*	*	*

Gebiet (ARGE: Arbeitsgemeinschaft AAgAw: getrennte Trägerschaft zkT: zugelassene kommunale Träger)	Maßnahmeart	Jahr 2008							
		Insgesamt				Weiblich			
		Insgesamt	bei Eintritt 15 bis unter 25 Jahre	bei Eintritt 25 bis unter 50 Jahre	bei Eintritt 50 bis unter 65 Jahre	Insgesamt	bei Eintritt 15 bis unter 25 Jahre	bei Eintritt 25 bis unter 50 Jahre	bei Eintritt 50 bis unter 65 Jahre
Land Sachsen-Anhalt	AGH Mehraufwandsvariante	24.234	2.786	12.884	8.563	11.461	1.188	6.291	3.982
	ABM	5.185	189	2.676	2.319	2.423	61	1.274	1.087
	Entgeltvariante	1.810	559	876	375	809	268	387	154
ARGE Dessau-Roßlau	AGH Mehraufwandsvariante	312	45	167	99	126	18	61	47
	ABM	109	*	55	53	75	*	37	37
	AGH Entgeltvariante	176	8	115	53	62	*	41	18

ARGE Halberstadt	AGH Mehraufwandsvariante	532	91	297	144	216	35	121	60
	ABM	50	11	26	13	23	5	10	8
	AGH Entgeltvariante	201	51	113	37	99	27	55	16
ARGE Quedlinburg	AGH Mehraufwandsvariante	974	166	486	323	450	76	222	151
	ABM	96	*	51	44	60	*	35	24
	AGH Entgeltvariante	73	13	34	26	35	6	18	12
ARGE Halle (Saale), Stadt	AGH Mehraufwandsvariante	700	191	293	216	309	83	125	101
	ABM	481	27	227	227	206	7	85	115
	AGH Entgeltvariante	432	286	119	27	183	134	39	10
ARGE Anhalt-Bitterfeld	AGH Mehraufwandsvariante	980	222	392	366	453	80	204	169
	ABM	669	*	414	255	382	-	236	146
	AGH Entgeltvariante	94	9	62	22	51	5	37	9
ARGE Magdeburg, Landeshauptstadt	AGH Mehraufwandsvariante	4.081	398	2.308	1.376	1.734	163	953	618
	ABM	254	*	96	156	103	*	38	63
	AGH Entgeltvariante	111	22	42	48	37	*	14	21
ARGE Jerichower Land	AGH Mehraufwandsvariante	1.339	219	626	494	623	100	308	214
	ABM	21	-	5	16	13	-	*	11
	AGH Entgeltvariante	80	6	57	17	36	4	24	8
ARGE Börde	AGH Mehraufwandsvariante	2.387	71	1.473	844	1.167	32	733	402
	ABM	17	-	9	8	6	-	*	4
	AGH Entgeltvariante	138	69	61	8	71	39	30	*
ARGE Burgenlandkreis	AGH Mehraufwandsvariante	1.536	99	934	502	778	41	502	235
	ABM	920	21	519	379	410	10	234	167
	AGH Entgeltvariante	63	*	42	19	35	*	25	9
ARGE Sangerhausen	AGH Mehraufwandsvariante	299	9	177	114	159	6	98	55
	ABM	242	*	89	153	121	*	39	81
	AGH Entgeltvariante	20	*	14	5	7	*	5	*
ARGE Mansfelder Land	AGH Mehraufwandsvariante	567	100	277	190	310	30	168	112
	ABM	389	14	146	228	153	4	68	82
	AGH Entgeltvariante	63	*	41	21	22	-	16	6
ARGE Aschersleben-Staßfurt	AGH Mehraufwandsvariante	714	36	401	277	336	12	198	126
	ABM	345	12	154	179	196	3	91	102
	AGH Entgeltvariante	*	-	*	*	*	-	*	*
ARGE Stendal	AGH Mehraufwandsvariante	1.449	240	778	431	793	115	456	223
	ABM	748	14	447	286	348	3	226	119
	AGH Entgeltvariante	8	8	*	-	*	*	-	-
ARGE Wittenberg	AGH Mehraufwandsvariante	1.600	65	825	711	783	25	424	335
	ABM	53	9	14	30	25	4	8	13
	AGH Entgeltvariante	4	-	-	4	*	-	-	*
AAGAw Saalkreis	AGH Mehraufwandsvariante	163	28	86	49	67	11	36	20
	ABM	32	6	13	13	11	*	6	4
	AGH Entgeltvariante	55	25	16	14	23	11	5	7
AAGAw Altmarkkreis	AGH Mehraufwandsvariante	579	66	300	212	289	27	168	94

Salzwedel	ABM	204	27	121	57	66	10	41	15
	AGH Entgeltvariante	117	53	56	8	64	33	27	4
zkT Bernburg	AGH Mehraufwandsvariante	1.560	283	778	499	753	130	390	233
	ABM	19	-	5	14	9	-	3	6
zkT Anhalt-Zerbst	AGH Entgeltvariante	60	*	36	23	34	*	21	12
	AGH Mehraufwandsvariante	136	23	52	60	59	8	29	23
zkT Wernigerode	ABM	96	-	67	29	40	-	27	13
	AGH Entgeltvariante	5	-	*	5	3	-	-	3
zkT Schönebeck	AGH Mehraufwandsvariante	712	53	352	307	310	30	162	118
	ABM	51	-	29	23	11	-	7	4
zkT Merseburg-Querfurt	AGH Entgeltvariante	31	*	18	11	8	*	5	*
	AGH Mehraufwandsvariante	1.544	264	675	605	686	112	308	265
zkT Merseburg-Querfurt	ABM	6	*	*	3	*	*	*	*
	AGH Entgeltvariante	43	*	26	16	20	-	14	7
zkT Merseburg-Querfurt	AGH Mehraufwandsvariante	2.072	119	1.206	746	1.062	54	628	380
	ABM	385	43	188	154	163	12	79	72
zkT Merseburg-Querfurt	AGH Entgeltvariante	37	*	23	12	13	*	10	3

Gebiet (ARGE: Arbeitsgemeinschaft AAgAw: getrennte Trägerschaft zkT: zugelassene kommunale Träger)	Maßnahmeart	Jahr 2009							
		Insgesamt				Weiblich			
		Insgesamt	bei Eintritt 15 bis unter 25 Jahre	bei Eintritt 25 bis unter 50 Jahre	bei Eintritt 50 bis unter 65 Jahre	Insgesamt	bei Eintritt 15 bis unter 25 Jahre	bei Eintritt 25 bis unter 50 Jahre	bei Eintritt 50 bis unter 65 Jahre
Land Sachsen-Anhalt	AGH Mehraufwandsvariante	22.705	2.732	10.873	9.100	10.539	1.134	5.126	4.279
	ABM	1.821	64	601	1.157	1.032	22	328	682
	Entgeltvariante	5.933	346	3.234	2.353	2.678	139	1.460	1.079
ARGE Dessau-Roßlau	AGH Mehraufwandsvariante	288	62	132	93	103	22	41	39
	ABM	72	*	33	38	51	*	26	25
	AGH Entgeltvariante	373	10	252	110	176	5	118	53
ARGE Halberstadt	AGH Mehraufwandsvariante	416	66	216	134	188	26	94	69
	ABM	22	*	11	9	11	*	4	5
	AGH Entgeltvariante	268	34	167	67	111	16	72	23
ARGE Quedlinburg	AGH Mehraufwandsvariante	910	179	378	352	411	83	172	156
	ABM	54	*	31	23	29	-	16	13
	AGH Entgeltvariante	199	12	119	68	117	*	72	42
ARGE Halle (Saale), Stadt	AGH Mehraufwandsvariante	920	284	414	222	329	108	146	75
	ABM	260	8	56	197	162	*	28	132
	AGH Entgeltvariante	753	68	393	291	371	29	181	162
ARGE Anhalt-Bitterfeld	AGH Mehraufwandsvariante	1.158	145	455	557	565	49	228	289
	ABM	134	-	69	65	82	-	48	34
	AGH Entgeltvariante	604	18	361	226	306	9	189	109
ARGE Magdeburg,	AGH Mehraufwandsvariante	3.487	352	1.943	1.193	1.517	156	825	536

Landeshauptstadt	ABM	81	*	28	52	34	*	10	23
	AGH Entgeltvariante	496	25	231	239	174	5	74	95
ARGE Jerichower Land	AGH Mehraufwandsvariante	1.208	200	524	484	563	96	258	210
	ABM	12	-	7	5	7	-	5	*
ARGE Börde	AGH Entgeltvariante	139	6	91	43	85	4	54	27
	AGH Mehraufwandsvariante	2.166	88	1.199	878	1.014	36	580	399
ARGE Burgenlandkreis	ABM	*	-	*	*	*	-	*	*
	AGH Entgeltvariante	115	53	51	12	54	30	22	*
ARGE Sangerhausen	AGH Mehraufwandsvariante	711	60	369	282	329	25	171	133
	ABM	476	8	142	326	282	3	65	214
ARGE Mansfelder Land	AGH Entgeltvariante	793	14	454	325	363	5	215	143
	AGH Mehraufwandsvariante	296	20	152	125	151	7	83	61
ARGE Aschersleben-Staßfurt	ABM	90	-	6	84	59	-	4	55
	AGH Entgeltvariante	198	6	69	123	99	*	29	69
ARGE Stendal	AGH Mehraufwandsvariante	587	98	210	279	322	30	104	189
	ABM	84	*	*	81	31	*	*	31
ARGE Wittenberg	AGH Entgeltvariante	338	21	125	192	98	*	35	61
	AGH Mehraufwandsvariante	708	40	337	331	287	10	133	145
ARGE Stendal	ABM	73	*	26	47	44	*	17	27
	AGH Entgeltvariante	199	*	91	107	126	*	59	67
ARGE Wittenberg	AGH Mehraufwandsvariante	1.497	263	757	478	803	121	432	251
	ABM	181	*	83	97	94	*	45	48
AAGAw Saalkreis	AGH Entgeltvariante	429	7	235	186	171	*	100	69
	AGH Mehraufwandsvariante	1.673	92	693	888	842	34	354	454
AAGAw Altmarkkreis Salzwedel	ABM	32	16	5	11	13	6	3	4
	AGH Entgeltvariante	63	*	32	30	28	*	17	11
zkT Bernburg	AGH Mehraufwandsvariante	48	*	20	28	23	*	8	15
	ABM	27	12	8	7	8	*	4	*
zkT Anhalt-Zerbst	AGH Entgeltvariante	95	*	48	45	39	*	17	21
	AGH Mehraufwandsvariante	642	76	283	284	281	33	136	113
zkT Wernigerode	ABM	63	12	34	17	32	6	17	9
	AGH Entgeltvariante	168	47	96	25	75	23	40	12
zkT Bernburg	AGH Mehraufwandsvariante	1.531	322	728	481	709	136	350	223
	ABM	11	-	*	9	5	-	*	3
zkT Anhalt-Zerbst	AGH Entgeltvariante	120	*	62	58	66	*	31	35
	AGH Mehraufwandsvariante	146	24	63	59	58	7	31	20
zkT Wernigerode	ABM	26	-	17	9	13	-	8	5
	AGH Entgeltvariante	32	-	15	17	16	-	8	8
zkT Wernigerode	AGH Mehraufwandsvariante	832	52	361	419	342	21	157	164
	ABM	4	-	*	3	*	-	*	*
zkT Schönebeck	AGH Entgeltvariante	58	*	38	17	19	*	11	6
	AGH Mehraufwandsvariante	1.600	219	639	742	742	101	308	333
	ABM	*	-	*	*	*	-	*	*

	AGH Entgeltvariante	67	*	43	23	21	-	13	8
zkT Merseburg- Querfurt	AGH Mehraufwandsvariante	1.880	89	1.001	790	959	34	517	408
	ABM	118	*	39	78	75	*	25	49
	AGH Entgeltvariante	427	18	261	149	165	4	105	56

Frage Nr. 2

Wie viele der oben genannten Personen befanden sich ein Jahr nach der Teilnahme in einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme wieder in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis? Bitte nach Geschlecht und Alter differenziert auflisten.

Antwort zu Frage Nr. 2

Wegen erforderlicher Wartezeit bei der Beschäftigungsstatistik können für 2009 noch keine Angaben gemacht werden.

Eingliederungsquoten nach 12 Monaten in Prozent

Gebiet (ARGE: Arbeitsgemeinschaft AAgAw: getrennte Trägerschaft zkT: zugelassene kommunale Träger)	Maßnahmeart	Jahr 2006							
		Insgesamt				Weiblich			
		Insgesamt	bei Eintritt 15 bis unter 25 Jahre	bei Eintritt 25 bis unter 50 Jahre	bei Eintritt 50 bis unter 65 Jahre	Insgesamt	bei Eintritt 15 bis unter 25 Jahre	bei Eintritt 25 bis unter 50 Jahre	bei Eintritt 50 bis unter 65 Jahre
Land Sachsen- Anhalt	AGH Mehraufwandsvariante	16,0	25,4	14,2	12,7	14,1	23,3	12,8	11,8
	ABM	19,6	27,5	17,7	20,5	17,8	25,3	15,3	19,9
	Entgeltvariante	33,5	36,0	31,1	32,1	33,7	35,5	32,8	30,8
ARGE Dessau- Roßlau	AGH Mehraufwandsvariante	17,1	26,9	15,9	10,2	15,4	26,4	13,6	13,4
	ABM	14,7	57,1	14,6	12,4	11,8	x	11,2	11,7
	AGH Entgeltvariante	21,9	x	25,7	15,0	24,0	x	26,7	x
ARGE Halberstadt	AGH Mehraufwandsvariante	17,4	28,2	13,9	9,8	14,5	24,8	10,4	10,9
	ABM	22,1	22,2	23,9	16,7	30,2	45,5	33,3	0,0
	AGH Entgeltvariante	22,2	x	0,0	x	x	x	x	x
ARGE Quedlinburg	AGH Mehraufwandsvariante	13,1	20,1	13,3	7,7	12,3	18,4	12,1	8,4
	ABM	31,4	x	29,6	43,5	31,6	x	20,8	54,5
	AGH Entgeltvariante	x	x	x	x	x	x	x	x
ARGE Halle (Saale), Stadt	AGH Mehraufwandsvariante	20,6	29,2	15,6	13,8	18,6	28,5	15,9	11,1
	ABM	14,9	20,0	11,9	14,4	16,3	26,3	17,6	14,6
	AGH Entgeltvariante	31,9	32,2	29,6	35,7	34,6	33,2	43,1	30,8
ARGE Anhalt- Bitterfeld	AGH Mehraufwandsvariante	18,1	26,8	16,2	12,7	16,2	21,3	15,3	13,9
	ABM	18,8	24,2	20,2	13,0	17,3	20,0	18,3	13,0
	AGH Entgeltvariante	35,3	49,2	33,5	28,0	34,9	45,6	34,6	29,3
ARGE Magdeburg, Landeshauptstadt	AGH Mehraufwandsvariante	15,0	21,1	13,2	13,0	14,3	21,4	12,2	14,0
	ABM	22,9	22,4	17,8	30,3	24,2	x	17,4	32,5
	AGH Entgeltvariante	38,7	x	32,5	48,3	37,7	x	28,3	50,0
ARGE Jerichower Land	AGH Mehraufwandsvariante	14,2	23,0	13,0	9,0	11,3	19,7	9,0	10,1
	ABM	15,4	x	27,0	11,8	18,8	x	34,8	14,3
	AGH Entgeltvariante	24,8	37,2	17,5	30,0	22,4	40,0	13,0	x
ARGE Börde	AGH Mehraufwandsvariante	13,1	29,1	11,0	14,0	12,6	26,6	12,0	9,4
	ABM	16,2	x	16,9	16,0	19,8	x	18,5	20,3
	AGH Entgeltvariante	41,7	41,1	54,2	25,0	38,4	38,4	40,0	x

ARGE Burgenlandkreis	AGH Mehraufwandsvariante	14,5	21,9	14,7	11,7	11,7	12,9	12,5	9,3
	ABM	15,4	18,9	15,8	14,0	11,1	12,0	12,0	8,7
	AGH Entgeltvariante	18,5	20,2	17,3	16,1	21,1	20,6	25,0	x
ARGE Sangerhausen	AGH Mehraufwandsvariante	14,3	34,8	14,8	11,8	11,2	x	13,5	7,6
	ABM	15,0	x	10,7	19,2	11,0	x	9,5	12,6
	AGH Entgeltvariante	x	x	x	x	x	x	x	x
ARGE Mansfelder Land	AGH Mehraufwandsvariante	17,1	22,8	13,8	19,7	13,7	21,5	13,1	12,5
	ABM	16,8	31,1	12,7	18,8	12,3	0,0	9,2	15,7
	AGH Entgeltvariante	x	x	x	x	x	x	x	x
ARGE Aschersleben-Staßfurt	AGH Mehraufwandsvariante	13,5	16,0	13,5	12,9	12,9	17,5	11,6	14,9
	ABM	24,2	16,7	22,4	26,9	24,2	22,2	22,0	26,3
	AGH Entgeltvariante	x	x	x	x	x	x	x	x
ARGE Stendal	AGH Mehraufwandsvariante	16,3	24,1	15,0	13,4	12,2	19,9	11,6	10,0
	ABM	19,9	29,1	19,0	20,6	14,7	35,3	12,9	17,7
	AGH Entgeltvariante	71,4	68,4	x	x	76,9	75,0	x	x
ARGE Wittenberg	AGH Mehraufwandsvariante	15,9	22,8	14,6	16,9	15,6	23,2	14,2	17,2
	ABM	29,4	33,7	24,4	18,6	28,2	29,9	25,4	27,3
	AGH Entgeltvariante	29,9	35,5	31,3	11,8	22,6	26,7	x	0,0
AAgAw Saalkreis	AGH Mehraufwandsvariante	18,6	31,6	16,9	11,4	15,7	25,6	15,6	8,8
	ABM	15,2	20,0	20,0	10,3	20,0	x	25,0	x
	AGH Entgeltvariante	34,0	36,1	35,1	20,0	42,1	46,2	47,4	x
AAgAw Altmarkkreis Salzwedel	AGH Mehraufwandsvariante	16,6	33,8	15,5	13,8	14,6	35,9	13,7	11,0
	ABM	30,6	30,4	0,0	44,4	x	x	0,0	x
	AGH Entgeltvariante	47,9	56,5	33,3	x	47,7	60,0	29,4	x

Daten der zugelassenen kommunalen Träger Bernburg, Anhalt-Zerbst, Wernigerode, Schönebeck und Merseburg-Querfurt können aus verarbeitungstechnischen Gründen noch nicht ausgewertet werden bzw. anonymisierte Daten, da kleiner als 3, die nach dem § 16 BStatG der Geheimhaltung unterliegen.

Gebiet (ARGE: Arbeitsgemeinschaft AAgAw: getrennte Trägerschaft zKT: zugelassene kommunale Träger)	Maßnahmeart	Jahr 2007							
		Insgesamt				Weiblich			
		Insgesamt	bei Eintritt 15 bis unter 25 Jahre	bei Eintritt 25 bis unter 50 Jahre	bei Eintritt 50 bis unter 65 Jahre	Insgesamt	bei Eintritt 15 bis unter 25 Jahre	bei Eintritt 25 bis unter 50 Jahre	bei Eintritt 50 bis unter 65 Jahre
Land Sachsen-Anhalt	AGH Mehraufwandsvariante	15,8	24,2	14,8	12,6	14,0	20,3	13,3	12,5
	ABM	22,4	28,0	21,2	22,7	20,6	31,0	20,1	20,2
	Entgeltvariante	27,1	30,4	24,7	22,8	25,9	28,6	24,5	20,6
ARGE Dessau-Roßlau	AGH Mehraufwandsvariante	18,0	25,5	16,0	12,7	14,9	20,8	13,3	11,9
	ABM	18,8	0,0	15,8	22,7	15,5	x	11,7	20,8
	AGH Entgeltvariante	13,9	31,0	15,0	8,2	9,8	37,5	10,2	3,7
ARGE Halberstadt	AGH Mehraufwandsvariante	17,2	23,1	16,2	11,7	16,0	20,0	15,5	13,5
	ABM	23,5	38,3	18,7	19,6	26,5	38,1	23,7	x
	AGH Entgeltvariante	24,2	31,7	17,6	15,8	27,0	38,1	11,1	x
ARGE Quedlinburg	AGH Mehraufwandsvariante	12,9	21,4	11,4	8,3	13,5	19,3	13,6	8,3
	ABM	28,4	x	15,9	42,6	36,5	x	27,3	50,0
	AGH Entgeltvariante	25,2	31,0	26,6	x	16,4	22,7	13,8	x
ARGE Halle (Saale), Stadt	AGH Mehraufwandsvariante	16,2	21,2	13,0	15,4	15,0	18,6	12,7	15,0
	ABM	13,6	21,0	12,2	12,4	14,4	25,7	14,5	12,6
	AGH Entgeltvariante	25,8	26,8	21,8	19,5	26,0	25,9	26,5	x

ARGE Anhalt-Bitterfeld	AGH Mehraufwandsvariante	18,8	24,7	17,6	15,1	16,7	14,5	18,0	16,3
	ABM	22,3	x	23,6	20,2	19,3	x	20,3	17,4
	AGH Entgeltvariante	37,5	47,7	35,2	35,8	35,6	41,4	35,7	29,3
ARGE Magdeburg, Landeshauptstadt	AGH Mehraufwandsvariante	15,6	24,3	13,1	10,1	15,3	27,5	12,0	12,1
	ABM	26,7	33,3	26,1	27,1	27,4	x	28,2	26,6
	AGH Entgeltvariante	34,2	x	33,7	35,7	42,9	x	43,5	44,4
ARGE Jerichower Land	AGH Mehraufwandsvariante	14,4	27,0	12,3	8,5	12,2	20,0	11,0	8,8
	ABM	20,6	36,4	54,5	15,0	17,6	x	x	15,2
	AGH Entgeltvariante	17,9	30,0	12,5	x	13,6	x	x	x
ARGE Börde	AGH Mehraufwandsvariante	12,3	26,0	12,5	7,9	10,3	18,8	11,0	5,8
	ABM	12,1	x	27,7	9,6	10,1	x	33,3	7,5
	AGH Entgeltvariante	34,4	39,8	29,1	31,7	32,7	32,4	33,3	32,4
ARGE Burgenlandkreis	AGH Mehraufwandsvariante	16,4	19,4	16,6	15,2	12,9	12,6	13,0	12,9
	ABM	21,1	x	16,7	26,8	17,4	x	15,8	19,4
	AGH Entgeltvariante	22,3	22,1	23,6	19,6	22,3	21,4	22,5	22,6
ARGE Sangerhausen	AGH Mehraufwandsvariante	18,4	15,7	14,6	24,8	17,5	0,0	12,6	26,1
	ABM	18,1	x	11,6	20,8	13,8	x	11,5	15,5
	AGH Entgeltvariante	x	x	x	x	x	x	x	x
ARGE Mansfelder Land	AGH Mehraufwandsvariante	23,2	26,1	19,2	26,2	20,7	25,3	16,7	23,5
	ABM	27,3	25,0	22,0	29,4	20,7	x	11,6	24,5
	AGH Entgeltvariante	30,0	29,7	x	30,8	0,0	x	x	0,0
ARGE Aschersleben-Staßfurt	AGH Mehraufwandsvariante	13,8	10,8	15,4	11,7	12,4	6,9	14,2	10,6
	ABM	24,9	10,2	19,9	29,6	28,6	x	21,3	32,8
	AGH Entgeltvariante	x	x	x	x	x	x	x	x
ARGE Stendal	AGH Mehraufwandsvariante	22,3	26,4	20,6	22,8	19,0	24,2	17,4	19,5
	ABM	25,0	37,8	23,3	26,2	21,8	42,9	22,5	19,3
	AGH Entgeltvariante	65,4	65,4	x	x	x	x	x	x
ARGE Wittenberg	AGH Mehraufwandsvariante	10,7	23,4	10,6	7,1	9,8	21,5	10,0	7,2
	ABM	22,4	23,1	22,1	23,0	22,5	50,0	18,0	27,3
	AGH Entgeltvariante	75,0	x	x	x	x	x	x	x
AAgAw Saalkreis	AGH Mehraufwandsvariante	15,8	26,9	13,5	13,6	14,1	17,5	9,4	18,2
	ABM	14,0	x	14,8	13,9	x	x	x	x
	AGH Entgeltvariante	32,9	45,0	16,7	26,7	33,3	40,5	x	x
AAgAw Altmarkkreis Salzwedel	AGH Mehraufwandsvariante	18,0	32,0	20,8	12,6	17,3	29,7	20,5	11,1
	ABM	31,6	35,4	31,6	23,5	31,2	37,2	37,9	x
	AGH Entgeltvariante	40,0	41,3	34,8	x	37,1	40,5	31,6	x
zkT Bernburg	AGH Mehraufwandsvariante	14,2	28,9	12,0	7,4	11,1	20,1	10,1	7,5
	ABM	12,7	x	16,1	7,4	11,9	x	13,6	9,9
	AGH Entgeltvariante	x	x	x	x	x	x	x	x
zkT Anhalt-Zerbst	AGH Mehraufwandsvariante	14,7	20,0	13,9	12,4	16,7	15,4	16,8	17,2
	ABM	21,1	x	21,1	21,5	20,6	x	13,8	32,4
	AGH Entgeltvariante	14,3	x	20,0	0,0	x	x	x	0,0
zkT Wernigerode	AGH Mehraufwandsvariante	15,1	22,5	16,5	11,2	12,9	12,5	14,1	11,0
	ABM	30,0	x	22,7	35,7	14,3	x	x	x
	AGH Entgeltvariante	48,1	x	50,0	x	x	x	x	x
zkT Schönebeck	AGH Mehraufwandsvariante	12,9	27,1	12,5	8,3	9,9	18,2	9,5	8,0
	ABM	60,3	26,7	66,7	76,5	67,6	x	71,4	85,7
	AGH Entgeltvariante	x	x	0,0	x	x	x	x	x
zkT Merseburg-	AGH Mehraufwandsvariante	17,0	29,6	16,9	13,8	13,8	23,0	14,3	10,9

ARGE Stendal	AGH Mehraufwandsvariante	19,9	19,5	18,2	24,0	17,9	15,6	16,0	24,5
	ABM	26,1	25,8	21,1	35,6	21,9	x	21,7	21,4
	AGH Entgeltvariante	35,3	35,3	x	x	x	x	x	x
ARGE Wittenberg	AGH Mehraufwandsvariante	10,3	14,1	10,7	9,1	9,9	11,6	10,9	8,0
	ABM	52,7	x	60,9	45,8	63,9	x	71,1	54,5
	AGH Entgeltvariante	x	x	x	x	x	x	x	x
AAgAw Saalkreis	AGH Mehraufwandsvariante	24,8	23,7	21,9	31,9	24,8	29,4	17,9	38,7
	ABM	37,5	x	x	75,0	x	x	x	x
	AGH Entgeltvariante	33,3	39,1	x	x	33,3	42,1	0,0	x
AAgAw Altmarkkreis Salzwedel	AGH Mehraufwandsvariante	18,2	17,2	18,5	17,9	19,2	17,6	19,8	18,2
	ABM	20,2	24,7	18,9	19,6	14,5	13,8	21,5	0,0
	AGH Entgeltvariante	35,9	36,0	36,6	27,3	32,0	32,6	30,4	x
zkT Bernburg	AGH Mehraufwandsvariante	15,5	25,6	12,0	11,1	16,0	24,3	14,3	11,2
	ABM	27,0	x	34,5	20,6	30,0	x	43,8	x
	AGH Entgeltvariante	32,5	x	33,3	x	27,3	x	31,6	0,0
zkT Anhalt-Zerbst	AGH Mehraufwandsvariante	13,8	18,6	10,5	13,7	10,6	16,2	9,1	8,5
	ABM	14,5	x	18,7	7,0	17,1	x	20,9	10,5
	AGH Entgeltvariante	47,4	x	x	43,8	45,5	x	x	50,0
zkT Wernigerode	AGH Mehraufwandsvariante	15,9	11,9	16,4	16,4	17,2	12,2	17,1	19,6
	ABM	11,9	x	6,8	17,5	x	x	x	0,0
	AGH Entgeltvariante	28,3	x	28,0	26,3	30,0	x	42,9	x
zkT Schönebeck	AGH Mehraufwandsvariante	12,5	24,1	10,9	7,5	11,8	18,8	11,2	8,1
	ABM	69,2	x	80,0	71,4	71,4	x	100,0	x
	AGH Entgeltvariante	20,3	x	20,0	20,0	30,6	x	29,6	31,8
zkT Merseburg-Querfurt	AGH Mehraufwandsvariante	16,3	18,4	15,6	17,0	17,1	12,7	16,7	19,0
	ABM	24,3	15,4	19,6	34,1	24,2	16,2	15,9	37,5
	AGH Entgeltvariante	32,6	x	38,1	26,3	38,5	x	42,9	x

x Daten, da kleiner als 3, die nach dem § 16 BStatG der Geheimhaltung unterliegen.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Frage Nr. 3

Wie viele Langzeitarbeitslose befanden sich ein Jahr nach Eintritt in den SGB II-Regelkreis wieder in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis? Bitte nach Geschlecht und Alter differenziert auflisten.

Antwort zu Frage Nr. 3

Dazu stehen keine Daten zur Verfügung.

Frage Nr. 4

Wie beurteilt die Landesregierung die Effektivität von „Ein-Euro-Jobs“ hinsichtlich des erklärten Ziels, mit diesem Instrument eine Eingliederung in den so genannten ersten Arbeitsmarkt zu erwirken?

Antwort zu Frage Nr. 4

In § 16d SGB II heißt es: „Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden.“ Damit wird deutlich, dass der Einsatz von Arbeitsgelegenheiten vor allem auf solche Personen mit besonderen Eingliederungsproblemen zugeschnitten ist, die aller Voraussicht nach keine realistische Chance auf den Eintritt in den regulären Arbeitsmarkt haben. Neben der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit soll damit die soziale Stabilisierung der Teilnehmer gefördert und Erkenntnisse über deren Eignung und Befähigung gesammelt

werden. Andererseits können diese dazu genutzt werden, die Arbeitsbereitschaft der Teilnehmer zu überprüfen.

Damit wird offenkundig, dass Arbeitsgelegenheiten nicht primär als Instrument zur direkten Eingliederung Arbeitsloser in den regulären Arbeitsmarkt anzusehen sind. Bei genauerem Verständnis können sich Eingliederungschancen dadurch allenfalls mittelfristig erhöhen. Eine ausschließliche Bewertung dieses Instruments auf Basis der Eingliederungsquote ist daher irreführend.

Vor diesem Hintergrund zeigen die Ergebnisse in der Antwort zu Frage Nr. 2 beachtliche Übergänge in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Frage Nr. 5

Wie beurteilt die Landesregierung die Effektivität und Sinnhaftigkeit der anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen?

Antwort zu Frage Nr. 5

Mit den einzelnen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen werden unterschiedliche Zielstellungen verfolgt. Die Bundesagentur für Arbeit gruppiert diese so:

- Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die auf die Verbesserung der Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt zielen (z. B. berufliche Weiterbildung, Vermittlungsgutscheine);
- Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die die Aufnahme einer Beschäftigung erleichtern sollen und beschäftigungsbegleitend geleistet werden (z. B. Eingliederungszuschüsse, Einstiegsgehalt, Mobilitätshilfen);
- Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, die auf die Schaffung von öffentlich geförderten Arbeitsplätzen ausgerichtet sind, mit dem Ziel, z. B. die Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmer zu verbessern (z. B. Arbeitsgelegenheiten);
- Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, welche die Berufsausbildung fördern sollen (z. B. Einstiegsqualifizierung, Förderung der Berufsausbildung Benachteiligter).

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass der Einsatz jedes Instruments für bestimmte Bedarfslagen der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen seine Berechtigung hat.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass in der Grundsicherung für Arbeitssuchende der Einsatz von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen am Bedarf des Einzelnen ausgerichtet sein soll (§ 14 SGB II). Eine pauschale Bewertung der Instrumente hinsichtlich deren Sinnhaftigkeit ist darum kaum möglich. Das gleiche gilt für eine generelle Bewertung des Kriteriums der Effektivität. Es ist eng mit der individuellen Bedarfslage des einzelnen Teilnehmers verbunden, so dass sich auch hier eine pauschale Betrachtung verbietet.

Das bedeutet aber nicht, dass es keine Verbesserungspotentiale bei der Umsetzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente durch die Grundsicherungsträger im Land Sachsen-Anhalt gibt. So ist davon auszugehen, dass bei der konkreten Ausgestaltung und Umsetzung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, dem Setzen von institutionellen Rahmenbedingungen (z. B. Anzahl der betreuten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen pro Arbeitsvermittler) wie auch der Zuweisung von Teilnehmerinnen und

Teilnehmern mit entsprechenden Bedarfslagen durchaus Verbesserungspotentiale bestehen.

Frage Nr. 6

Wie begegnet die Landesregierung rückblickend dem Vorwurf der Verdrängung regulärer Beschäftigungsverhältnisse durch so genannte Ein-Euro-Jobs?

Antwort zu Frage Nr. 6

Die durch die Landesregierung mitfinanzierten Ein-Euro-Jobs bilden grundsätzlich zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Beschäftigungsmöglichkeiten. Im Vorfeld von Bewilligungen wurden die Industrie- und Handelskammern und die Kreis- handwerkerschaften in die Abstimmungsverfahren einbezogen. Nach Vorlage der konkreten Aufgabenstellung wurden die Träger aufgefordert, Unbedenklichkeitsbescheinigungen einzuholen. Durch dieses Verfahren konnte nach Auffassung der Landesregierung weitgehend sichergestellt werden, dass eine Verdrängung regulärer Beschäftigungsverhältnisse nicht stattfand.

Frage Nr. 7

In wie vielen Fällen von in den Jahren 2007 bis 2008 in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung („Ein-Euro-Jobs“) vermittelten ALG II-Empfängerinnen und -Empfänger erfolgte die Vermittlung nicht auf Basis eines gestellten Antrags, sondern aufgrund der Anforderung der ARGE bzw. optierenden Kommune? Bitte absolut und proportional zu allen in Arbeitsgelegenheiten vermittelten Arbeitssuchenden sowie nach Landkreisen/kreisfreien Städten.

Antwort zu Frage Nr. 7

Dazu gibt es bei den ARGEn und optierenden Kommunen keine statistische Erfassung.

Frage Nr. 8

In wie vielen Fällen wurden die Bezüge der ALG II-Empfängerinnen und -Empfänger in den Jahren 2007 und 2008 gekürzt, weil die Annahme einer Arbeitsmarktmaßnahme verweigert wurde? Bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen/kreisfreien Städten sowie unter Angabe des Prozentsatzes der jeweiligen Kürzung, Alter und Geschlecht.

Antwort zu Frage Nr. 8

Aufgrund unterschiedlicher Dichte der statistischen Erhebung lässt sich die Frage nur für die nachfolgend aufgelisteten Grundsicherungsträger beantworten. Bei den übrigen Grundsicherungsträgern fand eine gesonderte statistische Erfassung nach dem Sanktionsgrund „Ablehnung einer Arbeitsmarktmaßnahme“ nicht statt.

A) Anzahl neu festgestellter Sanktionen gegenüber allen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach Kürzungssatz wegen Ablehnung einer Arbeitsmarktmaßnahme bezogen auf die Regelleistung ¹⁾

Land Sachsen-Anhalt nach Kreisen
2007 bis 2009 (Jahressummen)

Region	Berichts- jahr	Insgesamt	darunter (Sp. 1):			
			mit Kürzungssatz in % ²⁾			
			30	60	100	über 100
Land Sachsen-Anhalt	2007	13.921	51,5 %	3,9 %	42,9 %	0,8 %
	2008	12.691	50,1 %	9,4 %	36,9 %	3,0 %
	2009	11.645	52,0 %	9,0 %	34,3 %	4,3 %
Dessau-Roßlau, Stadt	2007	528	42,1 %	2,9 %	52,2 %	2,4 %
	2008	401	41,4 %	7,1 %	46,4 %	4,5 %
	2009	384	50,3 %	5,7 %	40,7 %	3,0 %
Halle (Saale), Stadt	2007	2.481	64,7 %	6,3 %	28,0 %	0,2 %
	2008	2.011	58,2 %	14,5 %	23,8 %	2,8 %
	2009	1.603	55,8 %	12,3 %	27,0 %	4,6 %
Magdeburg, Landeshauptstadt	2007	2.526	48,0 %	3,9 %	44,9 %	2,0 %
	2008	2.331	49,4 %	10,8 %	32,6 %	6,4 %
	2009	1.818	55,7 %	10,9 %	24,3 %	8,4 %
Altmarkkreis Salzvedel	2007	271	62,2 %	4,3 %	32,3 %	0,0 %
	2008	284	53,4 %	6,0 %	40,6 %	0,0 %
	2009	271	52,5 %	7,9 %	39,6 %	0,0 %
Anhalt-Bitterfeld	2007	885	31,6 %	1,7 %	62,3 %	0,4 %
	2008	894	33,3 %	1,9 %	64,4 %	0,4 %
	2009	842	49,6 %	6,3 %	43,3 %	0,7 %
Börde	2007	841	49,3 %	3,0 %	46,8 %	0,4 %
	2008	741	50,0 %	8,4 %	40,0 %	1,4 %
	2009	554	48,4 %	8,6 %	39,3 %	3,1 %
Burgenlandkreis	2007	884	55,9 %	3,5 %	40,2 %	*
	2008	797	54,8 %	8,4 %	33,9 %	1,9 %
	2009	723	54,8 %	6,3 %	36,6 %	2,2 %
Harz	2007	1.122	37,8 %	2,9 %	58,1 %	1,1 %
	2008	1.054	42,0 %	5,1 %	46,3 %	6,1 %
	2009	1.329	39,1 %	6,5 %	43,6 %	10,7 %
Jerichower Land	2007	395	42,2 %	*	56,8 %	*
	2008	448	50,6 %	5,8 %	41,7 %	1,6 %
	2009	544	56,3 %	10,2 %	31,2 %	1,9 %
Mansfeld-Südharz	2007		57,3 %	3,1 %	39,6 %	0,0 %

		1.177				
	2008	998	48,7 %	9,3 %	41,8 %	*
	2009	713	51,8 %	8,8 %	39,2 %	*
Saalekreis	2007	496	53,1 %	3,1 %	41,6 %	1,0 %
	2008	327	53,6 %	5,9 %	38,2 %	1,4 %
	2009	463	38,6 %	11,4 %	36,2 %	13,0 %
Salzlandkreis	2007	1.056	38,6 %	3,6 %	55,2 %	2,3 %
	2008	1.149	33,5 %	6,3 %	52,2 %	7,9 %
	2009	938	37,6 %	5,9 %	47,8 %	8,6 %
Stendal	2007	677	59,4 %	4,4 %	35,4 %	0,0 %
	2008	694	56,6 %	10,8 %	31,6 %	0,0 %
	2009	801	52,0 %	6,4 %	41,4 %	0,0 %
Wittenberg	2007	582	46,1 %	2,8 %	51,1 %	0,0 %
	2008	562	60,9 %	9,8 %	28,9 %	*
	2009	662	58,1 %	9,0 %	31,0 %	1,9 %

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) bei über 100% werden auch die Leistungen für Unterkunft und Heizung gekürzt

2) Angaben zum Kürzungssatz aus technischen Gründen ohne Daten der zugelassenen kommunalen Träger.

Anteilswerte auf Basis von Zahlenwerten unter drei wurden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung mit einem Stern versehen.

B) Anzahl neu festgestellter Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen Hilfebedürftigen unter 25 Jahren nach Kürzungssatz wegen Ablehnung einer Arbeitsmarktmaßnahme bezogen auf die Regelleistung¹⁾

Land Sachsen-Anhalt nach Kreisen

2007 bis 2009 (Jahressummen)

Region	Berichts- jahr	Insgesamt	darunter Anteil an Sp. 1:			
			mit Kürzungssatz in % ²⁾			
			30	60	100	über 100
Land Sachsen-Anhalt	2007	5.946	0,9 %	0,1 %	96,6 %	1,6 %
	2008	4.723	0,7 %	0,1 %	93,2 %	5,9 %
	2009	4.218	0,4 %	0,1 %	90,1 %	9,4 %
Dessau-Roßlau, Stadt	2007	268	1,8 %	0,0 %	94,0 %	4,1 %
	2008	174	0,0 %	0,0 %	90,8 %	8,5 %
	2009	158	0,0 %	0,0 %	92,6 %	7,4 %
Halle (Saale), Stadt	2007	676	*	0,0 %	99,1 %	0,5 %
	2008	401	0,0 %	*	94,9 %	4,8 %
	2009	412	*	*	85,5 %	14,0 %
Magdeburg, Landeshauptstadt	2007	1.124	0,5 %	0,0 %	94,9 %	3,9 %
	2008	807	*	*	86,2 %	13,4 %
	2009	515	*	0,0 %	79,6 %	19,8 %
Altmarkkreis Salzwedel	2007	103	14,9 %	0,0 %	85,1 %	0,0 %
	2008	118	6,7 %	0,0 %	93,3 %	0,0 %
	2009	102	*	0,0 %	98,9 %	0,0 %

Anhalt-Bitterfeld	2007	544	0,0 %	*	93,3 %	0,6 %
	2008	526	0,8 %	0,0 %	98,5 %	0,6 %
	2009	346	0,0 %	0,0 %	98,4 %	1,6 %
Börde	2007	373	0,0 %	0,0 %	100,0 %	0,0 %
	2008	277	*	0,0 %	95,9 %	3,4 %
	2009	216	0,0 %	0,0 %	92,9 %	7,1 %
Burgenlandkreis	2007	348	2,0 %	*	97,1 %	*
	2008	269	1,4 %	0,0 %	94,4 %	3,7 %
	2009	256	2,3 %	0,0 %	92,5 %	5,2 %
Harz	2007	572	2,1 %	*	95,5 %	1,8 %
	2008	481	2,0 %	0,0 %	86,7 %	11,3 %
	2009	651	0,0 %	*	81,6 %	18,1 %
Jerichower Land	2007	218	0,0 %	0,0 %	99,0 %	*
	2008	186	0,0 %	0,0 %	96,6 %	3,4 %
	2009	153	0,0 %	0,0 %	97,3 %	2,7 %
Mansfeld-Südharz	2007	446	*	*	99,5 %	0,0 %
	2008	381	*	0,0 %	99,5 %	*
	2009	244	*	0,0 %	99,2 %	*
Saalekreis	2007	174	*	0,0 %	96,7 %	2,5 %
	2008	133	0,0 %	*	95,4 %	3,4 %
	2009	164	0,0 %	0,0 %	76,7 %	23,3 %
Salzlandkreis	2007	586	0,0 %	*	95,3 %	4,0 %
	2008	588	0,0 %	0,0 %	88,4 %	11,2 %
	2009	502	0,0 %	0,0 %	87,4 %	12,6 %
Stendal	2007	246	2,1 %	0,0 %	97,5 %	0,0 %
	2008	228	2,5 %	0,0 %	97,0 %	0,0 %
	2009	319	1,1 %	*	98,6 %	0,0 %
Wittenberg	2007	268	0,0 %	0,0 %	100,0 %	0,0 %
	2008	154	0,0 %	0,0 %	99,3 %	*
	2009	180	*	0,0 %	96,0 %	2,8 %

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) bei über 100% werden auch die Leistungen für Unterkunft und Heizung gekürzt

2) Angaben zum Kürzungssatz aus technischen Gründen ohne Daten der zugelassenen kommunalen Träger.

Anteilswerte auf Basis von Zahlenwerten unter drei wurden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung mit einem Stern versehen.

C) Anzahl neu festgestellter Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Alter von 25 bis 49 Jahren nach Kürzungssatz und wegen Ablehnung einer Arbeitsmarktmaßnahme bezogen auf die Regelleistung ¹⁾

Land Sachsen-Anhalt nach Kreisen

2007 bis 2009 (Jahressummen)

Region	Berichts- jahr	Insgesamt	darunter Anteil an Sp. 1:			
			mit Kürzungssatz in % ²⁾			
			30	60	100	über 100
Land Sachsen-Anhalt	2007	7.276	88,4 %	7,0 %	3,5 %	0,2 %
	2008	7.199	77,3 %	15,0 %	5,3 %	1,5 %
	2009	6.654	77,6 %	14,3 %	5,8 %	1,9 %

Dessau-Roßlau, Stadt	2007	230	85,0 %	6,4 %	6,9 %	*
	2008	204	74,8 %	13,5 %	9,8 %	*
	2009	197	84,0 %	10,1 %	5,3 %	0,0 %
Halle (Saale), Stadt	2007	1.643	87,9 %	9,1 %	1,8 %	0,2 %
	2008	1.474	70,9 %	18,7 %	7,0 %	2,5 %
	2009	1.089	73,7 %	17,1 %	7,4 %	1,5 %
Magdeburg, Landeshauptstadt	2007	1.317	85,6 %	7,1 %	5,0 %	0,5 %
	2008	1.390	75,3 %	16,0 %	4,6 %	2,8 %
	2009	1.158	76,1 %	15,6 %	3,1 %	4,3 %
Altmarkkreis Salzwedel	2007	151	88,8 %	7,7 %	*	0,0 %
	2008	140	86,0 %	10,7 %	3,3 %	0,0 %
	2009	138	83,3 %	13,3 %	3,3 %	0,0 %
Anhalt-Bitterfeld	2007	319	89,9 %	4,8 %	4,8 %	0,0 %
	2008	308	93,3 %	4,8 %	1,9 %	0,0 %
	2009	433	84,4 %	11,5 %	3,8 %	0,0 %
Börde	2007	423	87,1 %	6,1 %	5,1 %	0,7 %
	2008	426	77,6 %	14,0 %	7,7 %	*
	2009	305	77,8 %	14,6 %	6,0 %	*
Burgenlandkreis	2007	490	91,0 %	6,2 %	2,6 %	0,0 %
	2008	460	80,4 %	13,3 %	3,5 %	1,1 %
	2009	404	84,6 %	9,2 %	5,5 %	*
Harz	2007	506	90,0 %	6,2 %	3,3 %	0,0 %
	2008	535	82,7 %	10,2 %	5,3 %	*
	2009	630	81,0 %	14,0 %	2,1 %	2,9 %
Jerichower Land	2007	156	91,9 %	*	7,4 %	0,0 %
	2008	237	85,2 %	9,6 %	4,4 %	*
	2009	332	74,8 %	15,7 %	7,1 %	1,8 %
Mansfeld-Südharz	2007	657	90,7 %	5,1 %	4,2 %	0,0 %
	2008	566	78,0 %	15,3 %	6,5 %	0,0 %
	2009	448	77,3 %	13,6 %	8,9 %	0,0 %
Saalekreis	2007	282	90,7 %	5,3 %	2,0 %	0,0 %
	2008	177	88,3 %	9,2 %	*	0,0 %
	2009	268	64,3 %	19,8 %	7,9 %	6,3 %
Salzlandkreis	2007	432	87,7 %	8,5 %	3,3 %	0,0 %
	2008	528	74,6 %	14,6 %	6,8 %	3,9 %
	2009	410	75,7 %	13,0 %	6,5 %	4,7 %
Stendal	2007	386	90,7 %	7,4 %	0,8 %	0,0 %
	2008	410	81,4 %	14,4 %	2,6 %	0,0 %
	2009	424	82,2 %	10,7 %	6,8 %	0,0 %
Wittenberg	2007	284	91,2 %	5,3 %	3,5 %	0,0 %
	2008	344	81,2 %	15,3 %	3,2 %	0,0 %
	2009	418	78,0 %	12,9 %	7,4 %	1,7 %

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) bei über 100% werden auch die Leistungen für Unterkunft und Heizung gekürzt

2) Angaben zum Kürzungssatz aus technischen Gründen ohne Daten der zugelassenen kommunalen Träger.

Anteilswerte auf Basis von Zahlenwerten unter drei wurden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung mit einem Stern versehen.

D) Anzahl neu festgestellter Sanktionen gegenüber erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Alter von 50 bis 64 Jahren nach Kürzungssatz und wegen Ablehnung einer Arbeitsmarktmaßnahme bezogen auf die Regelleistung¹⁾

Land Sachsen-Anhalt nach Kreisen

2007 bis 2009 (Jahressummen)

Region	Berichts- jahr	Insgesamt	darunter Anteil an Sp. 1:			
			mit Kürzungssatz in % ²⁾			
			30	60	100	über 100
Land Sachsen-Anhalt	2007	696	96,2 %	3,1 %	0,5 %	0,0 %
	2008	768	86,4 %	12,3 %	0,9 %	*
	2009	773	89,4 %	8,9 %	1,3 %	*
Dessau-Roßlau, Stadt	2007	30	96,0 %	*	0,0 %	0,0 %
	2008	23	85,0 %	*	*	0,0 %
	2009	29	89,7 %	*	*	0,0 %
Halle (Saale), Stadt	2007	162	95,7 %	3,7 %	*	0,0 %
	2008	136	89,7 %	9,6 %	0,0 %	0,0 %
	2009	102	87,1 %	9,9 %	3,0 %	0,0 %
Magdeburg, Landeshauptstadt	2007	85	92,9 %	5,9 %	*	0,0 %
	2008	134	75,2 %	21,8 %	*	*
	2009	145	87,6 %	11,0 %	0,0 %	*
Altmarkkreis Salzwedel	2007	17	100,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	2008	26	91,7 %	*	0,0 %	0,0 %
	2009	31	89,3 %	10,7 %	0,0 %	0,0 %
Anhalt-Bitterfeld	2007	21	100,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	2008	60	91,7 %	8,3 %	0,0 %	0,0 %
	2009	63	93,3 %	6,7 %	0,0 %	0,0 %
Börde	2007	45	100,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	2008	38	94,6 %	*	0,0 %	0,0 %
	2009	33	90,9 %	9,1 %	0,0 %	0,0 %
Burgenlandkreis	2007	46	100,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	2008	68	90,0 %	8,3 %	*	0,0 %
	2009	63	79,1 %	14,0 %	7,0 %	0,0 %
Harz	2007	43	94,1 %	*	0,0 %	0,0 %
	2008	38	87,0 %	13,0 %	0,0 %	0,0 %
	2009	48	95,0 %	*	0,0 %	0,0 %
Jerichower Land	2007	21	95,0 %	*	0,0 %	0,0 %
	2008	25	88,0 %	12,0 %	0,0 %	0,0 %
	2009	59	94,8 %	5,2 %	0,0 %	0,0 %
Mansfeld-Südharz	2007	74	97,3 %	*	0,0 %	0,0 %
	2008	51	86,0 %	12,0 %	*	0,0 %
	2009	21	95,2 %	*	0,0 %	0,0 %
Saalekreis	2007	40	93,8 %	*	0,0 %	0,0 %
	2008	17	92,3 %	*	0,0 %	0,0 %
	2009	31	82,4 %	17,6 %	0,0 %	0,0 %

Salzlandkreis	2007	37	100,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
	2008	32	92,9 %	*	0,0 %	0,0 %
	2009	26	100,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Stendal	2007	45	97,8 %	*	0,0 %	0,0 %
	2008	56	74,5 %	23,6 %	*	0,0 %
	2009	58	89,5 %	5,3 %	*	0,0 %
Wittenberg	2007	30	88,0 %	*	*	0,0 %
	2008	64	96,8 %	*	0,0 %	0,0 %
	2009	64	90,3 %	9,7 %	0,0 %	*

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) bei über 100% werden auch die Leistungen für Unterkunft und Heizung gekürzt

2) Angaben zum Kürzungssatz aus technischen Gründen ohne Daten der zugelassenen kommunalen Träger.

Anteilswerte auf Basis von Zahlenwerten unter drei wurden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung mit einem Stern versehen.

E) Anzahl neu festgestellter Sanktionen gegenüber männlichen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach Kürzungssatz und wegen Ablehnung einer Arbeitsmarktmaßnahme bezogen auf die Regelleistung ¹⁾

Land Sachsen-Anhalt nach Kreisen

2007 bis 2009 (Jahressummen)

Region	Berichts- jahr	Insgesamt	darunter Anteil an Sp. 1:			
			mit Kürzungssatz in % ²⁾			
			30	60	100	über 100
Land Sachsen-Anhalt	2007	10.503	52,2 %	4,3 %	41,7 %	0,9 %
	2008	9.489	49,8 %	10,4 %	35,9 %	3,3 %
	2009	8.612	51,4 %	10,0 %	33,6 %	4,6 %
Dessau-Roßlau, Stadt	2007	371	41,8 %	2,0 %	52,7 %	2,7 %
	2008	290	42,4 %	8,4 %	43,3 %	5,0 %
	2009	286	49,5 %	7,0 %	39,2 %	4,0 %
Halle (Saale), Stadt	2007	1.846	64,1 %	6,9 %	28,1 %	0,2 %
	2008	1.509	57,3 %	15,4 %	23,4 %	3,0 %
	2009	1.227	54,7 %	13,7 %	27,1 %	4,3 %
Magdeburg, Landeshauptstadt	2007	2.006	48,7 %	4,5 %	43,3 %	2,2 %
	2008	1.798	48,9 %	12,1 %	31,4 %	6,8 %
	2009	1.334	55,6 %	12,2 %	22,2 %	9,2 %
Altmarkkreis Salzwedel	2007	206	62,0 %	4,7 %	31,8 %	0,0 %
	2008	211	50,8 %	7,0 %	42,2 %	0,0 %
	2009	214	50,0 %	8,9 %	41,1 %	0,0 %
Anhalt-Bitterfeld	2007	649	31,9 %	1,6 %	62,0 %	*
	2008	683	33,8 %	2,1 %	63,6 %	0,5 %
	2009	622	47,2 %	6,8 %	45,2 %	0,7 %
Börde	2007	628	51,8 %	3,7 %	43,3 %	0,5 %
	2008	566	50,6 %	10,4 %	37,7 %	1,1 %
	2009	416	48,0 %	10,0 %	38,0 %	3,4 %
Burgenlandkreis	2007	694	58,2 %	4,2 %	37,3 %	*
	2008	589	56,2 %	8,4 %	31,8 %	2,3 %
	2009	534	56,8 %	6,1 %	34,6 %	2,5 %

Harz	2007	816	37,0 %	3,0 %	58,8 %	0,9 %
	2008	758	40,4 %	5,4 %	46,4 %	7,5 %
	2009	961	37,1 %	6,6 %	45,4 %	10,9 %
Jerichower Land	2007	308	41,5 %	*	57,1 %	*
	2008	321	46,3 %	7,2 %	45,0 %	1,3 %
	2009	379	55,8 %	9,9 %	31,9 %	2,1 %
Mansfeld-Südharz	2007	830	58,7 %	3,3 %	37,8 %	0,0 %
	2008	675	49,2 %	10,3 %	40,4 %	*
	2009	508	51,0 %	10,2 %	38,6 %	*
Saalekreis	2007	382	55,5 %	3,5 %	38,4 %	1,3 %
	2008	263	54,5 %	6,7 %	36,0 %	1,7 %
	2009	360	40,8 %	12,6 %	29,8 %	15,7 %
Salzlandkreis	2007	800	40,0 %	3,8 %	53,4 %	2,5 %
	2008	882	35,5 %	5,8 %	50,7 %	7,8 %
	2009	709	38,7 %	7,0 %	46,1 %	8,1 %
Stendal	2007	522	62,8 %	4,9 %	31,6 %	0,0 %
	2008	533	55,7 %	12,3 %	31,0 %	0,0 %
	2009	605	51,2 %	7,6 %	40,8 %	0,0 %
Wittenberg	2007	445	45,3 %	3,5 %	51,2 %	0,0 %
	2008	411	60,3 %	11,4 %	27,8 %	*
	2009	457	57,4 %	10,0 %	30,8 %	1,8 %

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) bei über 100% werden auch die Leistungen für Unterkunft und Heizung gekürzt

2) Angaben zum Kürzungssatz aus technischen Gründen ohne Daten der zugelassenen kommunalen Träger.

Anteilswerte auf Basis von Zahlenwerten unter drei wurden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung mit einem Stern versehen.

F) Anzahl neu festgestellter Sanktionen gegenüber weiblichen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach Kürzungssatz und wegen Ablehnung einer Arbeitsmarktmaßnahme bezogen auf die Regelleistung¹⁾

Land Sachsen-Anhalt nach Kreisen

2007 bis 2009 (Jahressummen) - Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten

Region	Berichts- jahr	Insgesamt	darunter Anteil an Sp. 1:			
			mit Kürzungssatz in % ²⁾			
			30	60	100	über 100
Land Sachsen-Anhalt	2007	3.418	49,8 %	2,6 %	47,0 %	0,6 %
	2008	3.204	51,2 %	6,5 %	40,0 %	2,3 %
	2009	3.036	53,9 %	6,2 %	36,2 %	3,6 %
Dessau-Roßlau, Stadt	2007	157	42,6 %	4,9 %	50,8 %	*
	2008	111	38,8 %	4,1 %	54,1 %	3,1 %
	2009	98	52,7 %	*	45,2 %	0,0 %
Halle (Saale), Stadt	2007	635	66,4 %	4,6 %	27,8 %	0,5 %
	2008	502	60,8 %	11,6 %	25,0 %	2,2 %
	2009	376	59,4 %	8,0 %	27,0 %	5,6 %
Magdeburg, Landeshauptstadt	2007	520	45,5 %	1,7 %	50,9 %	1,4 %
	2008	533	50,9 %	6,5 %	37,0 %	5,0 %
	2009	484	56,0 %	7,3 %	30,3 %	6,2 %

Altmarkkreis Salzvedel	2007	65	62,9 %	*	33,9 %	0,0 %
	2008	73	60,9 %	*	35,9 %	0,0 %
	2009	57	62,0 %	*	34,0 %	0,0 %
Anhalt-Bitterfeld	2007	235	30,8 %	2,0 %	63,2 %	*
	2008	211	31,5 %	*	67,3 %	0,0 %
	2009	220	56,6 %	4,8 %	38,1 %	*
Börde	2007	213	41,7 %	*	57,3 %	0,0 %
	2008	175	48,0 %	1,8 %	47,4 %	2,3 %
	2009	138	49,6 %	4,4 %	43,1 %	2,2 %
Burgenlandkreis	2007	190	47,6 %	*	50,6 %	0,0 %
	2008	208	50,9 %	8,3 %	39,6 %	*
	2009	189	49,2 %	7,0 %	42,2 %	*
Harz	2007	308	40,3 %	2,3 %	55,8 %	*
	2008	298	46,3 %	4,5 %	46,3 %	2,2 %
	2009	369	44,2 %	6,4 %	39,1 %	10,3 %
Jerichower Land	2007	87	44,6 %	0,0 %	55,4 %	0,0 %
	2008	127	61,5 %	2,5 %	33,6 %	2,5 %
	2009	165	57,7 %	10,9 %	29,5 %	*
Mansfeld-Südharz	2007	347	53,8 %	2,4 %	43,8 %	0,0 %
	2008	323	47,8 %	7,3 %	44,6 %	0,0 %
	2009	205	53,8 %	5,0 %	40,7 %	0,0 %
Saalekreis	2007	114	43,9 %	*	54,4 %	0,0 %
	2008	64	50,0 %	*	47,6 %	0,0 %
	2009	105	30,9 %	7,3 %	58,2 %	*
Salzlandkreis	2007	255	34,6 %	2,9 %	60,3 %	*
	2008	267	28,1 %	7,4 %	56,3 %	8,1 %
	2009	229	34,7 %	3,0 %	52,5 %	9,9 %
Stendal	2007	155	48,0 %	2,6 %	48,0 %	0,0 %
	2008	161	59,6 %	5,5 %	33,6 %	0,0 %
	2009	196	54,3 %	2,7 %	43,0 %	0,0 %
Wittenberg	2007	137	48,4 %	*	50,8 %	0,0 %
	2008	151	62,7 %	5,3 %	32,0 %	0,0 %
	2009	205	59,6 %	6,9 %	31,5 %	2,0 %

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) bei über 100% werden auch die Leistungen für Unterkunft und Heizung gekürzt

2) Angaben zum Kürzungssatz aus technischen Gründen ohne Daten der zugelassenen kommunalen Träger.

Anteilswerte auf Basis von Zahlenwerten unter drei wurden aus Gründen der statistischen Geheimhaltung mit einem Stern versehen.

Frage Nr. 9

In welchen ARGE-Beiräten bzw. Bereichen von Optionskommunen sind Erwerbsloseninitiativen repräsentiert?

Antwort zu Frage Nr. 9

Im Bereich der Grundsicherungsträger in Sachsen-Anhalt sind keine Erwerbsloseninitiativen repräsentiert. Lediglich im Bereich des zugelassenen kommunalen Trägers Merseburg-Querfurt ist eine Selbsthilfegruppe SGB II bekannt, die an den öffentlichen Betriebsausschusssitzungen teilnimmt.

Frage Nr. 10

Sieht die Landesregierung den Datenschutz von Langzeitarbeitslosen und ihrer Angehörigen angesichts von Fragebögen, Kontrollbesuchen etc. als gewährleistet an?

Antwort zu Frage Nr. 10

Nach § 67a Absatz 1 Satz 1 SGB X ist das Erheben von Sozialdaten u. a. durch die Grundsicherungsträger zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. Das Speichern, Verändern oder Nutzen von Sozialdaten, u. a. durch die Grundsicherungsträger ist nach § 67c Absatz 1 Satz 1 SGB X zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden gesetzlichen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist und es für solche Zwecke erfolgt, für die die Daten ursprünglich erhoben wurden. Beim SGB II handelt es sich um eine komplexe Materie, bei der der Leistungsanspruch von einer Vielzahl von Voraussetzungen abhängt. Zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen, zu der die Grundsicherungsträger aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes nach § 20 SGB X verpflichtet sind, kann es daher erforderlich sein, auf (standardisierte) Fragebögen, Kontrollbesuche oder sonstige angemessene Formen der Datenermittlung zurückzugreifen, ohne dass damit datenschutzrechtliche Belange in Frage gestellt werden. Die Landesregierung verfügt über keinerlei Kenntnisse, wonach Grundsicherungsträger in Sachsen-Anhalt Daten abweichend von den vorbezeichneten Grundsätzen erheben oder verarbeiten.

Darüber hinaus findet eine regelmäßige Zusammenarbeit der Grundsicherungsträger mit dem Landes- und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz statt. Die durchgeführten Hausbesuche wurden nicht beanstandet.

Frage Nr. 11

Wie hoch beliefen sich 2007, 2008 und 2009 die durchschnittlich gezahlten Eingliederungszuschüsse in den Arbeitsagenturen, ARGEN und Optionskommunen in Sachsen-Anhalt? Bitte getrennte, jährliche Auflistung.

Antwort zu Frage Nr. 11

Im Durchschnitt wurden pro Monat die folgenden Zuschüsse gezahlt (Angaben in Euro):

	2007	2008	2009
1. ARGEN			
Anhalt-Bitterfeld	533	499	552
Aschersleben-Staßfurt	515	566	536
Börde	529	537	544
Burgenlandkreis	610	615	546
Dessau-Roßlau	599	627	627
Halberstadt	381	459	554
Halle	421	478	567
Jerichower Land	578	612	582
Magdeburg	553	543	627
Mansfelder Land	552	514	534
Quedlinburg	538	594	623
Sangerhausen	577	542	531
Stendal	598	585	561
Wittenberg	551	500	569

2. getrennte Aufgabenwahrnehmung			
Saalekreis	388	442	558
Salzwedel	496	496	497
3. zugelassene kommunale Träger			
Anhalt-Zerbst	545	479	517
Bernburg	465	492	584
Merseburg-Querfurt	779	803	817
Schönebeck	576	655	716
Wernigerode	205	267	295

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, zugelassene kommunale Träger, eigene Berechnungen

Frage Nr. 12

Für wie viele Arbeitslose wurden 2007, 2008 und 2009 von den Arbeitsagenturen, ARGEN und Optionskommunen in Sachsen-Anhalt Eingliederungszuschüsse gezahlt? Bitte getrennte, jährliche Auflistung, absolut sowie in Prozent aller Arbeitslosen bzw. Langzeitarbeitslosen.

Antwort zu Frage Nr. 12

Grundsicherungsträger <i>(ARGE: Arbeitsgemeinschaft AAgAw: getrennte Trägerschaft zKT: zugelassene kommunale Träger)</i>	2007 Jahresdurchschnitt			2008 Jahresdurchschnitt			2009 Jahresdurchschnitt		
	Teilnehmer- bestand	Anteil an Arbeits- losen %	Anteil an Langzeit- arbeitslosen %	Teilnehmer- bestand	Anteil an Arbeits- losen %	Anteil an Langzeit- arbeitslosen %	Teilnehmer- bestand	Anteil an Arbeits- losen %	Anteil an Langzeit- arbeitslosen %
ARGE Dessau-Roßlau	177	3,9	8,2	174	4,0	7,8	182	3,7	9,4
ARGE Halberstadt	123	2,7	5,0	150	3,5	6,6	130	3,1	6,8
ARGE Quedlinburg	186	3,8	7,2	194	4,6	7,1	204	4,6	9,1
ARGE Halle (Saale)	338	2,3	5,2	420	3,1	6,4	526	4,2	10,9
ARGE Anhalt-Bitterfeld	302	2,9	6,0	302	3,3	6,2	322	3,9	9,2
ARGE Magdeburg	275	1,9	3,7	403	3,2	6,4	439	3,6	8,6
ARGE Jerichower Land	150	3,2	6,7	178	4,2	9,3	149	3,7	10,4
ARGE Börde	239	3,3	7,7	262	4,3	10,2	264	4,3	14,2
ARGE Burgenlandkreis	462	3,5	7,8	469	3,9	8,5	476	4,2	10,0
ARGE Sangerhausen	146	3,4	6,9	148	3,8	7,0	126	3,3	6,6
ARGE Mansfelder Land	222	3,1	5,7	203	3,2	6,0	169	2,9	5,8
ARGE Aschersleben-Staßfurt	191	2,8	6,2	182	3,2	6,9	177	2,6	8,2
ARGE Stendal	212	2,3	5,2	268	3,3	7,6	242	3,1	7,9
ARGE Wittenberg	101	1,6	3,4	164	2,7	7,2	219	3,5	11,9
AAgAw Saalekreis	97	1,8	8,4	103	2,1	7,8	93	2,1	7,5
AAgAw Altmarkkreis Salzwedel	95	3,5	3,7	125	5,1	4,9	147	5,9	8,0
zKT Bernburg	148	5,9	x	184	3,3	x	144	3,4	x
zKT Anhalt-Zerbst	361	10,0	x	137	6,4	x	86	7,4	x
zKT Schönebeck	249	8,0	x	186	7,1	x	194	8,0	x
zKT Merseburg-Querfurt	462	6,5	x	288	4,4	x	220	3,4	x
zKT Wernigerode	384	13,2	x	446	18,1	x	290	13,5	x

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Frage Nr. 13

Welchen prozentualen Anteil an allen Leistungen aktiver Arbeitsmarktpolitik nahmen 2007 und 2008 Eingliederungszuschüsse in den Arbeitsagenturen, ARGEN und Optionskommunen in Sachsen-Anhalt ein? Bitte getrennte, jährliche Auflistung.

Antwort zu Frage Nr. 13

Grundsicherungsträger	2007	2008
<i>(ARGE: Arbeitsgemeinschaft AAgAw: getrennte Trägerschaft zKT: zugelassene kommunale Träger)</i>	Anteil an Ist-Ausgaben für Eingliederungs- leistungen gesamt	Anteil an Ist-Ausgaben für Eingliederungs- leistungen gesamt
	%	%
Arge Dessau-Roßlau	12,6	12,9
Arge Halberstadt	6,1	7,0
Arge Quedlinburg	10,0	10,1
Arge Halle	4,7	6,8
Arge Anhalt-Bitterfeld	8,2	6,5
Arge Magdeburg	5,2	6,6
Arge Jerichower Land	9,0	9,2
Arge Börde	8,3	8,1
Arge Burgenlandkreis	11,4	10,4
Arge Sangerhausen	10,6	9,1
Arge Mansfelder Land	8,8	7,5
Arge Aschersleben-Staßfurt	7,0	7,2
Arge Stendal	7,2	7,7
Arge Wittenberg	4,5	5,9
AAgAw Altmarkkreis Salzwedel	5,3	6,2
AAgAw Saalekreis	9,4	10,2
zkt Anhalt-Zerbst	25,3	18,3
zkt Bernburg	8,1	11,1
zkt Merseburg-Querfurt	21,6	15,0
zkt Schönebeck	8,3	9,4
zkt Wernigerode	11,9	16,1

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, zugelassene kommunale Träger

Frage Nr. 14

Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, wie viele Personen, die mit Eingliederungszuschüssen in einem Unternehmen beschäftigt wurden, nach Ablauf der Nachbeschäftigungspflicht wieder entlassen wurden? Bitte absolut sowie prozentual im Vergleich zu allen über Eingliederungszuschüsse geförderte Arbeitnehmerinnen und -nehmer.

Antwort zu Frage Nr. 14

Zu dieser Frage gibt es keine standardisierten statistischen Auswertungen. Die Beantwortung wäre nur im Rahmen eines umfangreichen Forschungsprojektes möglich.

Frage Nr. 15

Wie bewertet die Landesregierung insgesamt Umfang und Sinnhaftigkeit der Eingliederungszuschüsse?

Antwort zu Frage Nr. 15

Die Landesregierung sieht in Eingliederungszuschüssen ein probates Instrument, um Arbeitslose mit Vermittlungshemmnissen den Einstieg in reguläre Beschäftigung zu erleichtern. So wird mit dem Eingliederungszuschuss das Ziel verfolgt, etwaige Minderleistungen des (potentiellen) Arbeitnehmers für den Arbeitgeber zeitlich begrenzt monetär zu kompensieren und damit dessen Chancen auf Einmündung in den Arbeitsmarkt zu erhöhen. Gekoppelt ist die Förderung an eine Nachbeschäftigungsfrist, d. h. der Arbeitgeber verpflichtet sich, die betreffende Person auch über den Förderzeitraum hinaus weiter zu beschäftigen (§ 221 Abs. 2 SGB III). Die betreffende Person findet über den Eingliederungszuschuss die Gelegenheit, sich „on the job“ zu qualifizieren und den Arbeitgeber von den eigenen Fähigkeiten zu überzeugen.

Ergebnisse des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) bestätigen diese Einschätzung:

- Durchschnittlich unterscheiden sich Personen, die einen Eingliederungszuschuss erhalten, von jenen Personen, die ungefordert ihre Arbeitslosigkeit überwinden (können). Beispielsweise waren Personen, denen dies ohne Förderung gelang, im Durchschnitt kürzer arbeitslos als jene Personen, die mithilfe des Eingliederungszuschusses in Arbeit vermittelt wurden. Dies deutet darauf hin, dass die Gewährung des Eingliederungszuschusses auf Arbeitslose mit „Arbeitsmarktferne“ konzentriert ist.
- Das IAB hat bei der Analyse der Wirkung des Eingliederungszuschusses sogenannte „Statistische Zwillinge“ miteinander verglichen. Das bedeutet, dass die Erwerbssituation von Personen mit ähnlichem Hintergrund (z. B. hinsichtlich ihrer Erwerbsbiographie, der Merkmale des einzustellenden Betriebs und der regionalen Arbeitsmarktbedingungen), die sich idealerweise lediglich in der Inanspruchnahme eines Eingliederungszuschusses unterscheiden, über einen Zeitraum von 3,5 Jahren beobachtet wurde. Dabei zeigte sich, dass die Gewährung des Eingliederungszuschusses letztlich keinen Einfluss auf die Lohnhöhe hatte. Allerdings hielten Beschäftigungsverhältnisse von Personen mit Eingliederungszuschuss länger als von jenen ohne Förderung. In diesem Zusammenhang schlussfolgert das IAB: „Unterm Strich spricht einiges dafür, dass es sich beim Eingliederungszuschuss um ein probates Mittel handelt, um Personen mit Vermittlungshemmnissen nachhaltiger in den Arbeitsmarkt zu integrieren, als dies ohne Förderung zu erwarten wäre.“

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die Gewährung des Eingliederungszuschusses sorgfältig geprüft werden muss. Das bedeutet, dass die Förderkonditionen dieses Instruments hinsichtlich Dauer der Gewährung und Höhe der Leistung an den konkreten Vermittlungshemmnissen des Einzelnen in Verbindung mit der jeweiligen lokalen Arbeitsmarktsituation ausgerichtet sein müssen. Die Entscheidung darüber wird dezentral von den Grundsicherungsträgern getroffen. Die Landesregierung sieht hier keinen grundlegenden Umsteuerungsbedarf bei der Umsetzung dieses Instruments. Eine deutliche Ausweitung der Nutzung dieses Instruments ist aufgrund der Notwendigkeit der sorgfältigen Prüfung des Einzelfalls aus ihrer Sicht nicht zielführend.

Frage Nr. 16

Wie viele Mittel für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen wurden durch die ARGEN/Optionskommunen seit 2005 nicht ausgeschöpft?
Bitte absolute und prozentuale Angaben im Vergleich zu den insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln.

Antwort zu Frage Nr. 16

Grundsicherungsstelle	2005		2006		2007		2008		2009	
	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro	%
1. ARGEn										
Arge Anhalt-Bitterfeld	8.256.513	42,40	2.384.645	12,35	1.304.817	8,30	1.116.620	3,86	1.216.632	4,46
Arge Aschersleben-Staßfurt	1.209.831	5,99	1.287.800	6,16	851.881	4,79	353.952	2,03	851.272	4,80
Arge Börde	880.671	8,12	277.196	2,49	278.403	2,72	979.989	4,47	379.088	1,84
Arge Burgenlandkreis	10.177.143	38,87	1.725.586	7,90	841.749	4,12	2.946.632	8,14	44	0,00
Arge Dessau-Roßlau	4.426.376	32,78	575.567	4,52	479.989	4,48	662.274	5,92	26.623	0,19
Arge Halberstadt	5.792.813	48,14	723.172	8,04	457.854	4,50	577.016	4,64	985.712	7,62
Arge Halle	21.872.048	47,41	271.126	0,70	1.522.061	3,89	6.347.414	14,82	2.313.271	5,21
Arge Jerichower Land	1.244.942	8,92	1.150.166	8,50	384.046	3,21	283.301	1,95	15.093	0,11
Arge Köthen*	6.238.359	43,35	1.179.463	9,18	797.447	7,06				
Arge Magdeburg	4.084.157	10,50	2.579.213	6,32	1.410.637	3,88	1.775.135	4,26	294.651	0,71
Arge Mansfelder Land	6.628.262	32,26	1.910.364	9,77	1.049.184	5,97	1.954.802	10,42	791.976	4,57
Arge Ohrekreis**	1.273.560	13,20	546.314	5,79	567.351	6,47				
Arge Quedlinburg	8.074.817	56,19	310.685	2,75	514.233	4,09	1.864.228	11,98	734.404	4,74
Arge Sangerhausen	3.726.497	32,74	1.098.961	9,87	410.610	4,14	408.054	3,70	246.955	2,24
Arge Stendal	10.975.564	42,30	2.382.242	9,32	375.146	1,73	1.541.216	5,89	588.926	2,35
Arge Weißenfels***	5.410.376	40,67	1.033.992	9,17	727.762	6,51				
Arge Wittenberg	9.173.040	42,76	2.483.276	14,36	183.039	1,17	3.529.186	17,17	244.838	1,34
2. getrennte Träger										
AAgAw Altmarkkreis Salzwedel	5.835.862	50,73	700.632	6,69	136.524	1,24	480.881	3,86	1.010.630	7,96
AAgAw Saalekreis	3.970.122	46,45	235.748	3,01	56.747	1,16	128.170	2,32	238.867	4,40
3. zugelassene kommunale Träger										
zkT Anhalt-Zerbst	3.562.000	32,40	195.000	1,80	450.000	4,60	2.171.000	32,40	1.398.000	32,4
zkT Bernburg	2.485.219	20,10	661.505	4,90	12.552	0,10	1.439.771	12,80	1.200.923	10,10
zkT Merseburg-Querfurt	-921.075	-4,20	-2.778.300	-11,30	-154.661	-0,80	2.752.786	12,20	520.860	2,20

zkT Schönebeck	4.072.000	29,00	-402.579	-2,88	-296.744	-2,40	-275.377	-2,12	121.676	0,81
zkT Wernigerode	4.771.227	46,03	289.122	3,22	188.129	2,36	131.400	1,46	-93.552	-1,13

* ab 2008 - Anhalt-Bitterfeld zugeordnet ** ab 2008 - Börde zugeordnet *** ab 2008 - Burgenlandkreis zugeordnet

Bei Minusbeträgen ist der Eingliederungstitel überschritten worden. Die Mehrausgaben sind zulässigerweise durch Deckung aus dem Verwaltungshaushalt erfolgt.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, zugelassene kommunale Träger

Frage Nr. 17

Wie viele Langzeitarbeitslose (SGB II) hatten 2005 bis 2009 an einer Trainingsmaßnahme bzw. einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme teilgenommen?

Bitte jährliche Auflistung unter Angabe des Anteils an der absoluten Zahl der Langzeitarbeitslosen, Alter und Geschlecht.

Antwort zu Frage Nr. 17

Es wird auf die Vorbemerkung in der Antwort zu Frage Nr. 1 hingewiesen.

Gebiet (ARGE: Arbeitsgemeinschaft AAgAw: getrennte Trägerschaft zkT: zugelassene kommunale Träger)	Jahr 2006								Jahr 2007							
	Insgesamt				Weiblich				Insgesamt				Weiblich			
	Insgesamt	bei Eintritt 15 bis unter 25 Jahre alt	bei Eintritt 25 bis unter 50 Jahre alt	bei Eintritt 50 bis unter 65 Jahre alt	Insgesamt	bei Eintritt 15 bis unter 25 Jahre alt	bei Eintritt 25 bis unter 50 Jahre alt	bei Eintritt 50 bis unter 65 Jahre alt	Insgesamt	bei Eintritt 15 bis unter 25 Jahre alt	bei Eintritt 25 bis unter 50 Jahre alt	bei Eintritt 50 bis unter 65 Jahre alt	Insgesamt	bei Eintritt 15 bis unter 25 Jahre alt	bei Eintritt 25 bis unter 50 Jahre alt	bei Eintritt 50 bis unter 65 Jahre alt
Land Sachsen-Anhalt	6.710	2.304	3.832	560	2.904	991	1.665	248	7.755	2.292	4.741	721	3.421	1.034	2.040	347
ARGE Dessau-Roßlau	207	47	140	20	88	23	58	8	211	44	142	25	118	28	76	15
ARGE Halberstadt	207	96	94	17	79	41	33	6	259	120	125	15	103	53	44	6
ARGE Quedlinburg	289	88	187	14	110	31	74	5	296	104	177	15	134	44	82	8
ARGE Halle (Saale)	964	302	596	66	393	114	252	27	782	214	529	39	287	84	186	17
ARGE Anhalt-Bitterfeld	564	182	329	53	267	74	163	31	554	104	375	75	248	47	167	35
ARGE Magdeburg	609	124	389	96	253	54	164	35	803	203	504	95	354	97	212	46
ARGE Jerichower Land	148	76	65	7	73	40	29	4	293	120	151	21	150	59	80	11

ARGE Börde	232	98	126	8	98	46	49	3	390	87	278	26	163	44	109	10
ARGE Burgenlandkreis	413	157	239	17	185	71	106	9	513	171	317	25	207	61	133	13
ARGE Sangerhausen	175	60	103	12	74	23	43	7	195	47	131	17	92	21	61	10
ARGE Mansfelder Land	328	112	199	18	132	41	85	7	370	89	253	28	160	41	111	8
ARGE Aschersleben-Staßfurt	303	112	174	17	137	53	76	8	370	137	210	24	185	69	103	13
ARGE Stendal	195	75	112	8	85	29	53	4	181	50	121	10	80	23	52	5
ARGE Wittenberg	106	60	43	*	47	30	16	*	153	61	84	8	64	25	35	4
AAGAw Saalekreis	212	55	141	16	89	17	64	7	138	29	97	12	56	8	42	6
AAGAw Altmarkkreis Salzwedel	105	38	63	3	54	19	33	*	101	21	76	4	49	9	38	*
zkT Bernburg	538	232	267	37	246	113	118	15	743	299	378	66	342	150	159	33
zkT Anhalt-Zerbst	159	97	53	7	62	39	20	*	132	69	57	6	43	17	23	*
zkT Wernigerode	210	68	123	18	96	31	57	8	254	75	164	15	102	36	61	6
zkT Schönebeck	716	203	381	123	322	94	169	58	197	116	32	50	99	60	17	23
zkT Merseburg-Querfurt	32	22	10	*	14	8	5	*	823	135	542	145	383	59	250	74

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Gebiet <i>(ARGE: Arbeitsgemeinschaft AAGAw: getrennte Trägerschaft zkT: zugelassene kommunale Träger)</i>	Jahr 2008								Jahr 2009							
	Insgesamt				Weiblich				Insgesamt				Weiblich			
	Insgesamt	bei Eintritt 15 bis unter 25 Jahre alt	bei Eintritt 25 bis unter 50 Jahre alt	bei Eintritt 50 bis unter 65 Jahre alt	Insgesamt	bei Eintritt 15 bis unter 25 Jahre alt	bei Eintritt 25 bis unter 50 Jahre alt	bei Eintritt 50 bis unter 65 Jahre alt	Insgesamt	bei Eintritt 15 bis unter 25 Jahre alt	bei Eintritt 25 bis unter 50 Jahre alt	bei Eintritt 50 bis unter 65 Jahre alt	Insgesamt	bei Eintritt 15 bis unter 25 Jahre alt	bei Eintritt 25 bis unter 50 Jahre alt	bei Eintritt 50 bis unter 65 Jahre alt
Land Sachsen-Anhalt	9.445	2.216	6.043	1.185	4.267	1.036	2.664	567	7.017	1.280	5.003	731	3.433	612	2.465	355
ARGE Dessau-Roßlau	189	44	120	25	105	28	63	15	158	34	109	15	87	19	59	8

ARGE Halberstadt	276	110	150	16	121	51	61	10	193	57	125	11	90	27	59	5
ARGE Quedlinburg	358	135	203	20	147	54	84	9	258	42	164	52	121	16	77	28
ARGE Halle (Saale)	1.049	283	690	76	438	121	280	37	1.054	223	762	70	475	103	339	33
ARGE Anhalt-Bitterfeld	618	98	441	79	309	52	215	41	506	72	395	38	265	36	211	19
ARGE Magdeburg	723	128	467	127	302	52	186	65	567	71	396	100	244	29	165	50
ARGE Jerichower Land	364	66	240	58	185	33	123	29	364	61	248	55	203	30	146	27
ARGE Börde	446	109	261	75	191	60	102	29	275	45	189	42	121	19	85	17
ARGE Burgenlandkreis	691	181	462	48	320	75	221	24	753	171	537	46	395	78	292	25
ARGE Sangerhausen	242	60	164	18	109	27	74	8	180	33	134	13	86	14	66	6
ARGE Mansfelder Land	353	72	252	30	166	32	121	13	268	47	202	19	147	25	114	8
ARGE Aschersleben-Staßfurt	359	111	225	24	184	66	110	9	362	75	267	20	189	43	138	8
ARGE Stendal	242	51	173	19	116	24	86	6	142	14	120	8	75	6	65	5
ARGE Wittenberg	224	59	150	15	105	32	66	7	299	48	228	24	162	22	127	13
AAgAw Saalkreis	158	40	102	15	64	15	43	6	94	16	69	8	48	6	38	4
AAgAw Altmarkkreis Salzwedel	141	37	95	9	63	18	41	4	147	30	109	8	66	14	49	3
zkT Bernburg	799	194	507	98	343	92	204	47	199	46	132	21	95	19	66	10
zkT Anhalt-Zerbst	94	42	47	6	44	14	27	3	37	15	20	*	21	8	12	*
zkT Wernigerode	290	75	204	11	127	41	80	6	212	24	177	11	84	11	68	5
zkT Schönebeck	123	59	52	11	51	30	18	*	109	36	63	10	58	22	32	4
zkT Merseburg-Querfurt	1.708	263	1.039	406	776	119	459	198	842	121	558	162	400	64	259	77

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Frage Nr. 18

Wie viele Langzeitarbeitslose „Nicht-Leistungsbeziehungen und -bezieher“ haben 2005 bis 2009 an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der ARGEN/Optionskommunen teilgenommen? Bitte jährliche, nach Alter und Geschlecht, differenzierte Auflistung.

Antwort zu Frage Nr. 18

Keine. Die Betreuung durch ARGEN/ Optionskommunen erfolgt nur für hilfebedürftige Personen. Für die arbeitslosen und arbeitssuchenden sog. „Nichtleistungsbeziehungen/innen“ sind die Agenturen für Arbeit im Rechtskreis SGB III allein zuständig.

Frage Nr. 19

Erachtet die Landesregierung das Angebot von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für Langzeitarbeitslose als ausreichend?

Antwort zu Frage Nr. 19

Es wird auf die Vorbemerkung in der Antwort zu Frage Nr. 1 hingewiesen.

Die Landesregierung sieht gegenwärtig keine gravierenden Förderlücken im Rechtskreis des SGB II. Das bedeutet, dass für die unterschiedlichen Problemlagen der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die gegenwärtige Vielfalt an Instrumenten als prinzipiell angemessen angesehen wird. Auch bewertet die Landesregierung das Vorhaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) positiv, das Projekt „Bürgerarbeit“ zukünftig modellhaft bei ausgewählten Grundsicherungsträgern umzusetzen. Gerade im Land Sachsen-Anhalt kann auf vorhandene Erfahrungen bei der Umsetzung dieses Instruments aufgebaut werden.

Die Landesregierung teilt die Auffassung des Gesetzgebers, dass sich der Einsatz der Instrumente an der individuellen Bedarfssituation der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen orientieren muss. Hierzu wäre es z. B. wünschenswert, verstärkt Übergangsmanagement für Personen zu etablieren, deren Arbeitslosengeld I-Bezug ausläuft und die dann in den Rechtskreis des SGB II übergehen. Damit wäre es möglich, frühzeitig und nachhaltig arbeitslose Personen zu aktivieren und damit deren Chancen auf Einmündung in den regulären Arbeitsmarkt – unabhängig von der Zugehörigkeit des Rechtskreises SGB III oder SGB II – zu erhöhen.

Die Verantwortung des Instrumenteneinsatzes im Rechtskreis des SGB II liegt dezentral bei den Grundsicherungsträgern. Damit sind die Möglichkeiten der Landesregierung, den konkreten Instrumenteneinsatz zu steuern, stark begrenzt. Die Landesregierung geht ebenfalls davon aus, dass die finanziellen Möglichkeiten der Grundsicherungsträger bei der Umsetzung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen grundsätzlich ausreichen.

Frage Nr. 20

Welche Strategien in den arbeitsmarktpolitischen Konzepten der ARGEN/Optionskommunen haben sich nach Auffassung der Landesregierung als erfolgreich erwiesen?

Antwort zu Frage Nr. 20

Grundsätzlich erachtet die Landesregierung die konsequente Ausrichtung der Grundsicherung für Arbeitssuchende auf Aktivierung in Verbindung mit der auf den

Einzelfall ausgerichteten Betreuung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen als wesentlich für den Erfolg der Umsetzung des SGB II. Zu dieser Auffassung kommt auch das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) in seinem Kurzbericht Nr. 29/2009, in dem schlussgefolgert wird: „Dort, wo Aktivierung greift und greifen kann, erleichtert sie augenscheinlich den Weg in Beschäftigung und damit auch zu mehr sozialer Teilhabe. Dies gilt vor allem dann, wenn Aktivierung nicht nur Zwang und Sanktionen bedeutet, sondern als Mittel verstanden wird, Eigenverantwortung und Autonomie der Betroffenen zu fördern.“ Dieses im SGB II verankerte arbeitsmarktpolitische Konzept der einzelfallorientierten Aktivierung sollte konsequent durch die Grundsicherungsstellen umgesetzt werden.

Frage Nr. 21

Wie viele Arbeitslose kommen derzeit auf einen Arbeitsvermittler/eine Arbeitsvermittlerin, einen Fallmanager/eine Fallmanagerin in Sachsen-Anhalt? Bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen ARGEN, optierenden Kommunen; junge Menschen unter 25 bitte getrennt ausweisen.

Antwort zu Frage Nr. 21

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen – nicht nur die Arbeitslosen – unterstützen, ihren eigenen Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten zu können. Damit ist vor allem der Betreuungsschlüssel zwischen allen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen – nicht nur für jene als arbeitslos registrierte erwerbsfähige Hilfebedürftige – und Arbeitsvermittler/-innen bzw. Fallmanager/-innen bei der Bewertung der Betreuungsintensität von Relevanz. Eine Fokussierung auf die Betreuungsrelation zwischen lediglich arbeitslosen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Vermittlungsfachkräften würde hier zu kurz greifen und kein adäquates Bild der gegenwärtigen Betreuungssituation in den Grundsicherungsträgern gemäß SGB II zeichnen.

Außerdem werden von den Grundsicherungsträgern unterschiedliche Betreuungskonzepte umgesetzt. Beispielsweise ist zwischen einem generalisierten und spezialisierten Fallmanagement zu unterscheiden. Ein generalisierter Fallmanagementansatz liegt einerseits dann vor, wenn in den Grundsicherungsstellen die zu aktivierenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nicht nach Fallmanagement- und Nicht-Fallmanagementkunden/innen unterschieden werden, sondern das dort jeweils praktizierte Fallmanagement auf alle zu aktivierenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen angewendet wird. Demgegenüber wird von einem spezialisierten Fallmanagementansatz immer dann gesprochen, wenn eine Trennung in Fallmanagement- und Nicht-Fallmanagementkunden/-innen vorgenommen wird und die Fallmanagementkunden/-innen durch darauf spezialisiertes Personal (vollständig oder bei Bedarf durch haus-eigene Experten/innen für Fallmanagement) betreut werden (Vgl. hierzu Bundesregierung: Bericht zur Evaluation der Experimentierklausel nach § 6c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, Bundestags-Drucksache 16/11488, Berlin 2008, S. 62).

Es wird somit deutlich, dass infolge der unterschiedlichen Ansätze des Fallmanagements eine entsprechende Unterscheidung zwischen den Betreuungsrelationen bei Arbeitsvermittler/-innen und Fallmanager/-innen nicht zielführend ist. Anstelle dessen wird nachfolgend die Betreuungsrelation zwischen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Vermittlungsfachkräften (Arbeitsvermittler/-innen und Fallmanager/-innen) dargestellt.

In den Arbeitsgemeinschaften sowie in den Kreisen, in denen die Grundsicherung für Arbeitssuchende in getrennter Aufgabenwahrnehmung im Land Sachsen-Anhalt umgesetzt wird, beläuft sich der Betreuungs Schlüssel für Personen unter 25 Jahre auf durchschnittlich 1 : 70. Das bedeutet, dass 70 erwerbsfähige Hilfebedürftige jünger als 25 Jahre durch eine Vermittlungsfachkraft betreut werden. Der durchschnittliche Betreuungs Schlüssel für Personen älter als 25 Jahre in Arbeitsgemeinschaften und bei Trägern mit getrennter Aufgabenwahrnehmung liegt bei 1 : 169. Für die zugelassenen kommunalen Träger finden sich ähnliche Werte.

Grundsicherungsträger 1. und 2.	Betreuungsrelation ein Arbeitsvermittler zu erwerbsfähigen Hilfebedürftigen	
	Unter 25jährige Betreuungsrelation 1 zu ...	Über 25jährige Betreuungsrelation 1 zu ...
Insgesamt	70	169
1. ARGEn		
Anhalt-Bitterfeld	77	157
Aschersleben-Staßfurt	77	151
Börde	60	187
Burgenlandkreis	67	183
Dessau	92	185
Halberstadt	80	164
Halle (Saale)	61	166
Jerichower Land	71	157
Magdeburg	74	178
Mansfelder Land	49	175
Quedlinburg	67	158
Sangerhausen	52	180
Stendal	67	160
Wittenberg	100	198
2. getrennte Aufgabenwahrnehmung		
Altmarkkreis Salzwedel	104	153
Saalkreis	142	144
3. Zugelassene kommunale Träger		
Anhalt-Zerbst	91	167
Bernburg	68	163
Merseburg-Querfurt	62	175
Schönebeck*	---	---
Wernigerode	117	199

Bei der Berechnung der Betreuungsrelation wurden die Mitarbeiterkapazitäten jeweils kaufmännisch gerundet.

Die Definition der Betreuungsschlüssel erfolgt gemäß EMI-POE vom 12.12.2008, Ziffer II.

*Schönebeck vertritt einen generalisierten Handlungsansatz, wonach alle aktiven und passiven Leistungen durch einen persönlichen Ansprechpartner gewährt werden. Eine gesonderte Abbildung der reinen Vermittlungsanteile ist daher nicht möglich.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit sowie Statistik der zugelassenen kommunalen Träger.

Frage Nr. 22

Wie bewertet die Landesregierung derzeit das Betreuungsverhältnis von Arbeitsvermittlern/Arbeitsvermittlerinnen und Langzeitarbeitslosen?

Antwort zu Frage Nr. 22

Es wird auf die Vorbemerkung in der Antwort zu Frage Nr. 1 hingewiesen.

Grundsätzlich entsprechen die dargestellten Betreuungsrelationen in den Grund-sicherungsträgern im Land Sachsen-Anhalt in etwa den seitens des Bundesministe-riums für Arbeit und Soziales (BMAS) anvisierten Betreuungsrelationen (siehe Ant-wort zu Frage Nr. 21). Dieser Soll-Schlüssel liegt bei Personen jünger als 25 Jahre bei 1:75, d. h. 1 Arbeitsvermittler kommt auf 75 Personen der Zielgruppe, und bei Personen ab 25 Jahren auf 1:150 im Bereich der Arbeitsvermittlung.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass der durch das BMAS vorgegebene Soll-Betreuungsschlüssel angemessen ist. Aus diesem Grund stimmt sie der gesetz-lichen Festschreibung dieses Soll-Betreuungsverhältnisses in der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Rahmen des gegenwärtigen Gesetzgebungsverfahrens zu.

Frage Nr. 23

Wie viele Mitarbeiter in ARGEN bzw. den zuständigen Ämtern optierender Kommu-nen sind derzeit befristet beschäftigt?

Bitte absolut und prozentual für die jeweiligen ARGEN/optierende Kommunen ange-ben.

Antwort zu Frage Nr. 23

Mit Stand April 2010 ergaben sich die folgenden Zahlen:

Grundsicherungsträger	Beschäftigte (Gesamt) in VZÄ¹⁾	befristete Kräfte (Ge- samt) in VZÄ¹⁾	befristete Kräfte (Ge- samt) in %
1. ARGEn			
Anhalt-Bitterfeld	276	77	27,9
Aschersleben-Staßfurt	160	31	19,4
Börde	222	26	11,7
Burgenlandkreis	367	92	25,1
Dessau-Roßlau	174	45	25,9
Halberstadt	124	18	14,5
Halle	465	135	29,0
Jerichower Land	144	29	20,1
Magdeburg	426	121	28,4
Mansfelder Land	166	48	28,9
Quedlinburg	145	15	10,3
Sangerhausen	107	33	30,8
Stendal	233	33	14,2
Wittenberg	221	35	15,8

2. getrennte Aufgabenwahrnehmung			
Altmarkkreis Salzwedel	118	22	18,6
Saalkreis	71	10	14,1
3. zugelassene kommunale Träger			
Anhalt-Zerbst	54	8	14,8
Bernburg	141	117	83,0
Merseburg-Querfurt	308	268	87,0
Schönebeck	152	124	81,6
Wernigerode	117	23	19,7
Gesamt	4191	1310	31,3

Quelle: Bundesagentur für Arbeit sowie Meldungen der zugelassenen kommunalen Träger

¹⁾ Die Abbildung der Personalkapazitäten erfolgt in "Vollzeitäquivalenten" (VZÄ).

Die dargestellten Werte sind nicht gerundet; es werden allerdings die Nachkommastellen nicht abgebildet. Dies hat zur Folge, dass sich (Teil-)Summen nicht immer rechnerisch ergeben müssen.

Frage Nr. 24

Welche Anstrengungen unternimmt die Landesregierung, um die Personalausstattung von ARGEN und optierenden Kommunen zu verbessern?

Antwort zu Frage Nr. 24

Die Ausstattung mit Personal ist Aufgabe der jeweiligen Kommune und/oder der Bundesagentur für Arbeit. Allerdings unterlässt es die Landesregierung nicht, darauf hinzuweisen, dass diese Ausstattung im Interesse der Hilfebedürftigen sowohl quantitativ als auch qualitativ den jeweiligen Anforderungen zu entsprechen habe. Die Träger haben in diesem Zusammenhang beispielsweise die Möglichkeit, die Schwerpunkte zwischen den „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ (Titel 685 11-251 im Bundeshaushalt) und den „Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende“ (Titel 639 13-251 im Bundeshaushalt) zugunsten der Personalkosten (Bestandteil der Verwaltungskosten) zu verschieben - die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

Frage Nr. 25

Wie bewertet die Landesregierung im Zusammenhang mit den Hartz-Reformen die Wirksamkeit der vor allem für die Betroffenen aufgelegten Förderprogramme, wie Zukunft mit Arbeit, Aktiv zur Rente, Einstiegsgeld, Kommunal-Kombi, Lokales Kapital u. a.?

Antwort zu Frage Nr. 25

Das Programm „Zukunft mit Arbeit“ verbessert die Integrationschancen der Langzeitarbeitslosen für den ersten Arbeitsmarkt und Hilfebedürftigen. Mit den Projekten konnten bis zu 30 % der Teilnehmer vermittelt werden. Daher kann das Programm als wirksam eingeschätzt werden.

Das Programm „Aktiv zur Rente“ ist darauf ausgerichtet, erwerbsfähigen Langzeitarbeitslosen, die älter als 50 Jahre sind, eine längerfristige Beschäftigungsmöglichkeit zu bieten. Ziel ist der Erhalt bzw. die Wiederherstellung ihrer Beschäftigungsfähigkeit und damit verbunden die Erhöhung der Eingliederungschancen auf dem regulären Arbeitsmarkt. Über 5.500 Beschäftigungsmöglichkeiten für 36 Monate wurden mit dem Programm geschaffen.

Das Programm „Aktiv zur Rente“ ist als wirksam einzuschätzen, da die Teilnehmer eine für sie sinnvolle und entwicklungsfördernde Tätigkeit ausüben. Diese Einschätzung wird durch die geringen Ausfallzeiten bestätigt.

Das Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“, das durch das gleichnamige Landesprogramm kofinanziert wird, blieb dagegen nach Aussagen des Bundes hinter den Erwartungen zurück. Mit der Kofinanzierung ist es dennoch gelungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten Sachsen-Anhalts bis Ende 2009 insgesamt 2.488 Arbeitsplätze zu schaffen und 2.482 Arbeitsplätze zu besetzen.

Einstiegsgeld ist im Unterschied zu den übrigen in der Frage aufgeführten Programmen ein Arbeitsmarktinstrument nach § 16b SGB II. Es wendet sich an erwerbsfähige Hilfebedürftige, die arbeitslos sind und eine sozialversicherungspflichtige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen und soll den Übergang in Erwerbstätigkeit bei geringem monatlichen Einkommen unterstützen.

Die Landesregierung hat die Anwendung von Einstiegsgeld bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung seit 2005 durch die Förderung von landesweit eingesetzten sogenannten Coaches über den Europäischen Sozialfonds (ESF) unterstützt. Sie haben die Aufgabe, im engen Kontakt zu Unternehmen

- geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung umzuwandeln,
- in Zusammenarbeit mit den Trägern der Grundsicherung entsprechend der persönlichen Voraussetzungen Langzeitarbeitslosen zusätzlich akquirierte Stellen zu unterbreiten und
- individuelle Beratungen zur Information über die Förderung nach §16b SGB II, zur Ideenfindung, zur Definition von Anforderungsprofilen und zu Stellenbeschreibungen durchzuführen.

Insgesamt konnten von 2005 bis Mai 2010 17.931 Förderfälle (nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigte) gezählt werden. Im Jahresdurchschnitt 2008 (2009) wurden in Sachsen – Anhalt 2.322 (2.160) zuvor arbeitslose Personen gefördert. Das spezielle ESF – Projekt führte damit dazu, dass 22,6% (25,0%) aller bundesweiten Förderungen in Sachsen – Anhalt stattfanden.

Die im Rahmen des Programms Lokales Kapital geförderten Mikroprojekte mit einer Förderhöhe von maximal 10.000 Euro leisten einen Beitrag dazu, beschäftigungswirksame Potenziale vor Ort zu aktivieren, Bildungsdefizite und Qualifikationsmängel abzustellen sowie gravierende Hindernisse bei der Arbeitsmarktintegration abzubauen.

Die geförderten Aktivitäten und Projekte müssen lokalen Anforderungen und dem lokalen Bedarf entsprechen sowie zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit von Personen beitragen, deren Integration in den Arbeitsmarkt aufgrund von Benachteiligungen problematisch ist. In diesem Zusammenhang sind besonders Projekte zur Bewältigung des demographischen Wandels und zur Durchsetzung einer nachhaltigen Bevölkerungs- und Familienpolitik förderfähig. Dabei sollen vorrangig Arbeitslose aus Bedarfsgemeinschaften, in denen Kinder mit beiden Elternteilen zusammenleben, berücksichtigt werden. Es soll dann zumindest eine Person der Bedarfsgemeinschaft das Mikroprojekt nutzen können.

Dieses Programm konnte in der vierten Förderperiode zum Europäischen Sozialfonds (ESF) von 1.193 Personen genutzt werden, von denen bislang 266 in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse integriert wurden. Die Förderprojekte sind in der Regel noch nicht beendet.

Frage Nr. 26

Ist beabsichtigt, diese Programme aufgrund ihrer unterschiedlichen Wirksamkeit zu modifizieren?

Frage Nr. 27

Wenn ja, welche und in welche Richtungen?

Antwort zu Fragen Nr. 26 und 27

Unverändert fortgeführt werden die Programme „Zukunft mit Arbeit“, „Aktiv zur Rente“ und „Lokales Kapital“.

Das Programm „Kommunal-Kombi“ läuft zum Jahresende 2012 ohne Neubewilligungen aus. Die vom Land mit ESF-Mitteln finanzierte Unterstützungsstruktur zum Instrument „Einstiegsgeld“ wird nicht weitergeführt, weil die durch das Projekt beabsichtigte Anstoßwirkung verwirklicht wurde.

Frage Nr. 28

Welche Schritte wird die Landesregierung unternehmen, um die Umsetzung der Hartz-Gesetze und die Koordinierung zu ARGEN und optierenden Kommunen zukünftig zu verbessern?

Antwort zu Frage Nr. 28

Eine besondere Bedeutung wird dem in § 18b des Entwurfs eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende vorgehene „Kooperationsausschuss“ zukommen. Gedacht ist er als dauerhafte Form der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern. Er wird sich in Sachsen-Anhalt aus Vertretern der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt - Thüringen, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit als oberste Landesbehörde zusammensetzen. Seine Aufgabe wird es sein, die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitslose auf Landesebene zu koordinieren. Auf diese Weise soll insbesondere das Zusammenwirken der kommunalen Eingliederungsleistungen mit den Eingliederungsleistungen des Bundes verbessert werden. Bund und Land werden hier jährlich die Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitssuchende auf Landesebene vereinbaren. Die Verfahren zum Abschluss der Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern werden dazu mit den Verfahren zum Abschluss der Zielvereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur sowie deren Konkretisierung in den Zielvereinbarungen der Bundesagentur und den gemeinsamen Einrichtungen (Jobcenter) abgestimmt.

Darüber hinaus wird nach § 18c des Entwurfs ein Bund-Länder-Ausschuss beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales gebildet. Dieser Ausschuss beobachtet und berät die zentralen Fragen der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende und Fragen der Aufsicht (§§ 47, 48 des Entwurfs) und erörtert die Zielvereinbarungen (§ 48b Absatz 1 des Entwurfs). Er gewährleistet ein Monitoring und einen Austausch über die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Bei der Beobachtung und Beratung zentraler Fragen der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist der Ausschuss besetzt mit Vertretern der Bundesregierung, der Länder, der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesagentur. Der Ausschuss kann sich obendrein von den Trägern berichten lassen.

Bei der Beratung von Fragen der Aufsicht nach den §§ 47 und 48 des Entwurfs ist der Ausschuss besetzt mit Vertretern der Bundesregierung und der Aufsichtsbehörden der Länder. Bund und Länder können dazu einvernehmlich Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesagentur einladen, sofern dies sachdienlich ist.

Schließlich soll gemäß § 18d des Entwurfs bei jeder gemeinsamen Einrichtung nach § 44b des Entwurfs ein Beirat gebildet werden. Er berät die Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Die Trägerversammlung beruft die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen. Dies gilt entsprechend für die zugelassenen kommunalen Träger mit der Maßgabe, dass die Berufung der Mitglieder des Beirats durch den zugelassenen kommunalen Träger erfolgt.

VIII. Fragen zum Hartz IV - Leistungsmissbrauch

Frage Nr. 1

Wie haben sich die Missbrauchsfälle in den Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entwickelt?

Antwort zu Frage Nr. 1

Klarstellend ist zunächst auszuführen, dass die ARGE n und die zugelassenen kommunalen Träger erst seit dem 01.01.2007 für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch zuständig sind (§ 64 Absatz 2 SGB II in der seit 01.01.2007 gültigen Fassung).

Bei getrennter Aufgabenwahrnehmung sowie im Zeitraum 01.01.2005 – 31.12.2006 liegt bzw. lag die Zuständigkeit bei der Bundesagentur für Arbeit (§ 64 Absatz 2 SGB II in der bis 31.12.2006 gültigen Fassung).

Dem SGB II-Bereich der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen-Anhalt – Thüringen, liegen Daten der ARGE n und Agenturen in getrennter Trägerschaft erst ab dem 01.01.2008 vor. Erst ab diesem Zeitpunkt wurde die Erfassung der Verdachtsfälle auf Leistungsmissbrauch in einem speziellen IT-Verfahren vorgenommen. Eine gesonderte statistische Erfassung, bei welchen Fällen sich der Missbrauchsverdacht nach Abschluss des Verfahrens bestätigt hat, erfolgt hingegen nicht.

Dies vorangestellt ist die Zahl der eingeleiteten Verfahren mit Verdacht auf Leistungsmissbrauch bei den ARGE n und getrennten Trägern in folgender Tabelle abgebildet:

	2008	2009	2010
Januar	1248	1055	1400
Februar	1211	1224	2454
März	1153	1574	2765
April	1298	1254	2232
Mai	1108	1308	
Juni	1182	1190	
Juli	1384	1410	
August	1037	1305	
September	1109	1335	
Oktober	1227	1537	
November	1411	1679	
Dezember	982	1367	
Gesamt	14350	16238	8851

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Danach ist bei den ARGEn und Agenturen mit getrennter Trägerschaft ein Anstieg der wegen Verdachts auf Leistungsmisbrauch eingeleiteten Verfahren zu verzeichnen. Die Landesregierung geht davon aus, dass entsprechend der Verdachtsfälle auch die Zahl der tatsächlichen Missbrauchsfälle tendenziell ansteigt, auch wenn eine konkrete Bezifferung nicht möglich ist.

Bei den zugelassenen kommunalen Trägern fand eine zahlenmäßige Erfassung der Verfahrensfälle überwiegend nicht statt, so dass eine tabellarische Abbildung nicht möglich ist. Die Befragung der zugelassenen kommunalen Träger durch die Landesregierung hat zusammenfassend ergeben, dass die Zahl der Verdachts- sowie der bestätigten Fälle auf Leistungsmisbrauch ebenfalls leicht anstieg.

Frage Nr. 2

In wie vielen Fällen wurde die Staatsanwaltschaft eingeschaltet und mit welchem Ergebnis?

Antwort zu Frage Nr. 2

Es besteht eine geteilte Zuständigkeit für die Verfolgung von Straftaten: Für diejenigen, die im Zusammenhang mit einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit stehen, sind die Behörden der Zollverwaltung zuständig, für alle übrigen die Staatsanwaltschaft.

Dem SGB II-Bereich der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen-Anhalt – Thüringen, liegen Daten der ARGEn und Agenturen mit getrennter Trägerschaft zu dieser Frage ebenfalls erst ab dem 01.01.2008 wie folgt vor:

	2008		2009		2010	
	HZA¹⁾	StA²⁾	HZA¹⁾	StA²⁾	HZA¹⁾	StA²⁾
Januar	120	74	127	47	199	69
Februar	139	51	141	79	295	116
März	120	48	201	89	374	110
April	122	55	200	60	317	89
Mai	97	32	205	51		

Juni	105	63	181	47		
Juli	150	57	160	50		
August	132	55	188	69		
September	114	47	147	50		
Oktober	135	61	299	74		
November	155	41	239	67		
Dezember	150	42	207	73		
Gesamt	1539	626	2295	756	1185	384
Straftaten ges.		2165		3051		1569

1) Hauptzollämter 2) Staatsanwaltschaft

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Die Ergebnisse der abgegebenen Verfahren werden den Grundsicherungsträgern nicht in jedem Fall mitgeteilt. Eine Statistik hierüber wird daher von der Bundesagentur für Arbeit nicht geführt.

Bei den zugelassenen kommunalen Trägern fand eine zahlenmäßige Erfassung der an die Staatsanwaltschaft abgegebenen Verfahren nicht in jedem Fall - und auch nicht nach Monaten gestaffelt statt, so dass eine konkrete Bezifferung nicht möglich ist.

Frage Nr. 3

Welchen finanziellen Umfang nimmt die Kontrolltätigkeit der ARGEn, der Optionskommunen bzw. der getrennten Aufgabenträger insgesamt und im Verhältnis zu den Verwaltungsausgaben ein? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten aufgliedern.

Antwort zu Frage Nr. 3

Bei der Bundesagentur für Arbeit erfolgt keine gesonderte Erfassung der auf die Kontrolltätigkeit entfallenden finanziellen Lasten, so dass für den Bereich der ARGEn und der Träger mit getrennter Aufgabenwahrnehmung keine Aussage möglich ist.

Eine Befragung der Landesregierung bei den zugelassenen kommunalen Trägern ergab ein ähnliches Bild. Eine konkrete Erfassung erfolgte bei keinem der Träger. Der zugelassene kommunale Träger Merseburg-Querfurt hat den finanziellen Umfang der Kontrolltätigkeit auf ca. 225.000 Euro jährlich geschätzt, dies entspricht etwa 2% der Gesamtverwaltungsausgaben des Trägers. Beim zugelassenen kommunalen Träger Bernburg belief sich die entsprechende Schätzung auf ca. 207.000 Euro, damit einem Anteil von ca. 3% der Verwaltungsausgaben.

Frage Nr. 4

Wie hoch ist der festgestellte finanzielle Schaden insgesamt und im Verhältnis zu den Gesamtausgaben für die Grundsicherung für Arbeitsuchende?

Antwort zu Frage Nr. 4

Eine konkrete Erfassung des aus Leistungsmissbrauch herrührenden Schadens erfolgte wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwands bei keinem der Träger, so dass eine detaillierte Aussage hierzu nicht getroffen werden kann. Schätzungen des zugelassenen kommunalen Trägers Merseburg-Querfurt beziffern den Schaden für das Jahr 2009 auf ca. 550.000 Euro, und damit 0,3% des Gesamtausgabevolumens für die Grundsicherung Arbeitsuchender. Der zugelassene kommunale Träger

Bernburg schätzte den Schadensumfang für das Jahr 2009 auf ca. 114.000 Euro, und damit auf einen Anteil von 0,2% der Ausgaben für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Weitere Angaben stehen der Landesregierung hierzu nicht zur Verfügung.